

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

16 ABHANDLUNG

Anderkonten für Rechtsanwälte und deren neue Geschäftsbedingungen

19 ANWALTSTAG 2022

Festreden von:

ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian
ÖRAK-Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff
Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier

Workshop-Beiträge von:

Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser
Markus Weiss, MBA
Mag. Dr. Roland Kier
Dr. Franz Schönbauer
Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker
Mag. Franz Müller



54 IM GESPRÄCH

Panagiotis Perakis – Stürmische Zeiten in Europa



WAITZ · RECHTSANWÄLTE



Steuerrecht und Umgründungen.
SIE. Beim Mandanten im Vordergrund.
WIR. Als stille Experten im Hintergrund.
Rechtsanwälte für Rechtsanwälte.
GEMEINSAM stark.

WAITZ Rechtsanwälte, Linz

v.l.n.r.: Mag. Stefan Paschinger, Mag. Doris Atzmüller, Dr. Gerald Waitz, Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M., Mag. Sophie Stürmer

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at

Offener Brief an die Bundesministerin für Justiz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Zadić!

2023/1

Ich wende mich mit diesem offenen Brief einerseits an Sie als politisch verantwortliche Bundesministerin für Justiz und andererseits aber auch an die Öffentlichkeit, weil unser Anliegen die Allgemeinheit betrifft.

Sie sind als promovierte Juristin und durch Ihre mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwältin bestens mit der Arbeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft vertraut. Sie kennen die Anliegen Ihrer vormaligen Kolleginnen und Kollegen, die noch vor kurzem auch Ihre Anliegen waren, und Sie wissen auch, dass diese eine wesentliche Bedeutung für den Rechtsstaat an sich haben.

Ihre ehemalige Kollegenschaft, insgesamt sind es österreichweit 6.900 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 2.300 Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter, leistet Jahr für Jahr unzählige Stunden an unentgeltlicher Arbeit im Dienst der Menschen in diesem Land. Im Schnitt werden pro Jahr ca 40.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich vertreten oder beraten. Die von Ihnen angekündigte Anpassung der Pauschalvergütung ist deshalb gut und richtig.

Nur fehlt noch immer die Umsetzung der für die Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege wohl wichtigsten Forderung: Die seit über eineinhalb Jahren notwendige Anpassung des Rechtsanwaltstarifs. Und dies tatsächlich nicht bloß deshalb, weil es sich um eine für die anwaltliche Arbeit überfällige Inflationsanpassung handelt, sondern weil Obsiegende in einem Zivilprozess derzeit um einen wesentlichen Teil des ihnen zustehenden Kostenersatzes gebracht werden. Das hält Menschen davon ab, den Rechtsweg zu beschreiten, und hält somit auch Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen davon ab, „ihr gutes Recht“ zu erlangen.

Die Anpassung des Rechtsanwaltstarifs ist aber auch aus ökonomischer Sicht geboten: Seit der letzten Anpassung im Jahr 2016 mussten wir einen Wertverlust durch Inflation in Höhe von ca 25% hinnehmen. Ich glaube kaum, dass ein anderer Berufsstand einen derartigen realen Einnahmefall akzeptieren würde. Die Protestmaßnahmen anderer wären sicher schon viel schärfer ausgefallen (und das mit gutem Recht) als jene der Rechtsanwaltschaft bisher.

Wir arbeiten an der Schnittstelle zwischen Individualinteressen und dem Rechtsstaat.

Das Wohl unserer Klientinnen und Klienten ist unser vordringlichstes Anliegen.

Um dieses Anliegen und die Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten durchzusetzen, sind unser Geschick und unsere Rechtskenntnis ebenso erforderlich wie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Wenn diejenigen, die über den Rechtsstaat wachen und auch immer dann Kritik üben, wenn der Rechtsstaat in Bedrängnis gerät, von der Politik offenkundig kurzgehalten werden, wirft das ein schlechtes Licht auf den Umgang des Staates mit den wichtigsten Fürsprechern des Rechtsstaates. Diesem Anscheinsverdacht gilt es gemeinsam entgegenzuwirken. Ich bitte Sie deshalb eindringlich um Ihre Unterstützung bei der Anpassung des Rechtsanwaltstarifs. Im Interesse des Rechtsstaates, für dessen Aufrechterhaltung wir uns gemeinsam einsetzen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Armenak Utudjian

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Inhalt 01_2023

- 1 Editorial
- 3 Wichtige Informationen
- 4 Werbung & PR
- 5 Recht kurz & bündig
- 10 Europarecht kurz & bündig
- 11 Europa aktuell
- 90 Inserate
- 92 Indexzahlen
- 92 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag.^a Silvana Asen, ÖRAK
 RA Mag. Florian Astl, Eisenstadt
 RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Gänserndorf
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 Mag.^a Danijela Dworzak, ÖRAK
 em. RA Dr. Karl F. Engelhart, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger, Götzis
 Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser, Innsbruck
 RA Mag. Anton Ferdinand Gorton, Wien
 RA Fabian Graske, Cottbus
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 Bernhard Hruschka, Bakk., ÖRAK
 RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien
 Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker, Berlin
 RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
 RA Mag. Dr. Franz Mittendorfer, LL.M. (EMORY),
 Linz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Mag. Franz Müller, Kirchberg/Wagram
 Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
 München
 RA Mag. Christoph Rechberger, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Dr. Franz Schönbauer, Wien
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Marlen Wohlmuth, ÖRAK
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

16 ABHANDLUNG

- 16 Anderkonten für Rechtsanwälte und deren neue Geschäftsbedingungen
Karl F. Engelhart

19 SCHWERPUNKT

19 ANWALTSTAG 2022

- 19 Anwaltstag 2022 – Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?
Rupert Wolff
- 21 Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?
Hans-Jürgen Papier
- 25 Workshop: Geldwäscheverpflichtungen
Aktuelles zu den Geldwäscherei-Strafbarkeitsrisiken aus Sicht des Parteienvertreters
Severin Glaser
- 30 Workshop: Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als Unternehmer/Unternehmerin
Markus Weiss
- 35 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Die Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Sicherstellung des Mobiltelefons eines Rechtsanwalts im Strafverfahren
Roland Kier
- 42 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Technisch-organisatorische Aspekte bei der Sicherstellung von Daten und Datenträgern
Franz Schönbauer
- 46 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Videobotschaft
Dennis-Kenji Kipker
- 48 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Wie sichere ich dieses mit technischen Mitteln?
Franz Müller
- 50 Schlussworte von ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian*

53 SERVICE

- 54 Im Gespräch



CCBE-Präsident Panagiotis Perakis
Foto: CCBE

- 58 Legal Tech & Digitalisierung
- 60 Termine
- 61 Chronik
- 68 Aus- und Fortbildung
- 73 Rezensionen
- 77 Zeitschriftenübersicht

81 RECHTSPRECHUNG

- 82 Unvereinbarkeit eines besoldeten Staatsamts mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft
- 83 Die Grenzen der Weitervertrittungspflicht des § 11 Abs 2 RAO: Nicht in jedem Fall „immer weiter“
- 85 Zur Zulässigkeit von Summenvereinbarungen in Kaufverträgen von Bauträgern und Unzulässigkeit des Einwands vertragswidriger Vorschreibungen
- 87 § 393 a Abs 2 StPO verfassungswidrig

Wichtige Informationen

Datenwartung

Im **ÖRAK-Mitgliederbereich** auf www.rechtsanwaelte.at unter Datenwartung haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Daten, welche mit Ihrem ADVM-Code verknüpft sind, selbst zu warten. Bitte achten Sie auf die Aktualität Ihrer Daten, da diese automatisch ins ERV-Teilnehmerverzeichnis übernommen werden!

Geändert werden können die **Kontaktdaten**, das sind Telefon-, Telefax-, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse und Website. Ebenso besteht die Möglichkeit, Ihrem Eintrag im Rechtsanwaltsverzeichnis ein **Foto** durch Hochladen hinzuzufügen. Es können auch die bevorzugten **Tätigkeitsgebiete** sowie die **Fremdsprachen** geändert werden. Diese Änderungen werden unmittelbar in das **Online-Rechtsanwaltsverzeichnis** übernommen.

Wenn Sie das **ÖRAK-Infom@il** an eine andere E-Mail-Adresse erhalten möchten, so haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, das anzugeben.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass Ihre angegebenen Daten ua von Kolleginnen/Kollegen, Klientinnen/Klienten und anderen Institutionen verwendet werden, um Sie zu kontaktieren. Bitte überprüfen Sie daher Ihre eingegebenen Daten regelmäßig auf Aktualität und nehmen Sie erforderlichenfalls Änderungen vor.

Bitte denken Sie daran, dass Sie nicht nur Ihre persönlichen Daten, sondern auch die Ihrer Gesellschaft stets aktuell halten!

Weiters können die **Bankverbindungen für den ERV** (Forderungs-/Gebühreneinzugskonto) modifiziert werden. Bitte kontrollieren Sie im Mitgliederbereich, ob Sie den aktuellen IBAN und BIC angeben haben und nehmen Sie erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe Ihrer Daten im Rechtsanwaltsverzeichnis unabhängig von Ihrer Kanzlei-Software ist. Für den behördlichen Datenaustausch werden stets die von Ihnen angegebenen Daten im Rechtsanwaltsverzeichnis herangezogen.

Sollten Sie Ihr Passwort für den Mitgliederbereich vergessen haben, können Sie dieses mittels der Funktion „**Passwort vergessen**“ zurücksetzen.

MW

Gebührenanpassungen

Bitte beachten Sie folgende **ab 1. 1. 2023** geltende Gebührenanpassungen:

Archivium:

Kurze Speicherdauer: **22 Jahre, € 13,- (zzgl € 0,65 Verrechnungstellenentgelt)**

Lange Speicherdauer: **40 Jahre, € 20,- (zzgl € 1,- Verrechnungstellenentgelt)**

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RAPatVR):

Registrierungsgebühr: € 22,-

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RATR):

Registrierungsgebühr: € 22,-

Die relevanten Beschlüsse der ÖRAK-Vertreterversammlung vom 22. 9. 2022 finden Sie auch auf der Website www.rechtsanwaelte.at unter den Kundmachungen.

SA, CM

Checkliste „Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut“

Der Arbeitskreis Berufsrecht hat die Checkliste „Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut“ aufgrund von gesetzlichen Änderungen in § 34a RAO durch das BRÄG 2020 und BRÄG 2022 überarbeitet (Stand 10. 10. 2022). Die Checkliste enthält nützliche Informationen zu Rechtsgrundlagen, Aufgabenbereichen, Honorierung und Ende der Tätigkeit. Die Checkliste ist im ÖRAK-Mitgliederbereich unter Informationen / Gesetze und Erlässe abrufbar.

AD

Zukunftsbonus – Prämientlastung im Alter (UNIQA Gruppenkrankenversicherung)

Im Rahmen des Zukunftsbonus haben Sie die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren, indem Sie Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens erhöhen und im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger bezahlen. Diese Variante führt zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit aber umso wichtiger ist, zu einer Prämientlastung. Der Zukunftsbonus wird dabei als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst nicht nur die Prämientlastung im Alter, sondern auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at im Mitgliederbereich unter Versorgungseinrichtungen/Krankenversicherung. Gerne können Sie sich bei Fragen auch direkt an Ihren Berater in Versicherungsangelegenheiten wenden.

UK

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**ALEXANDER
DITTENBERGER (AD)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, General-
sekretär-Stellvertreterin

**CHRISTIAN
MOSEER (CM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**MARLEN
WOHLMUTH (MW)**
ÖRAK

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg 17,00		
		1 kg 32,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	„R“-PIN MIT MAGNETVERSCHLUSS R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5 8,90		
		A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		8,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:.....

Datum: Unterschrift:

§§ 10a, 33a MarkSchG; Art 18 UMV

2023/2

Zur Löschung einer Marke wegen Nichtbenutzung

1. Gem § 33a MarkSchG kann jedermann die Löschung einer Marke beantragen, soweit diese für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb der letzten fünf Jahre von dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichenmäßig iSd § 10a MarkSchG benutzt wurde, es sei denn, dass der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann.
2. Der markenrechtliche Benutzungszwang hat den Zweck, Zeichen, die vom Markeninhaber tatsächlich nicht benutzt werden, für andere Interessenten wieder freizubekommen. Dem liegt die Zielsetzung zugrunde, die Zahl der eingetragenen Marken zu begrenzen, um dadurch die Anzahl verwechslungsfähiger Zeichen und so die Zahl wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Markenkonflikte zu reduzieren.
3. Deshalb sind Marken nach jüngerer Rsp für die unbenutzten Waren und Dienstleistungen für verfallen zu erklären, wenn sie nur für einen Teil der registrierten Waren und Dienstleistungen benutzt wurden. Dabei sind die im Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis verwendeten Bezeichnungen für die Beurteilung der rechtserhaltenden Benutzung entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und objektiven Verkehrsverständnis auszulegen.
4. Regelmäßig kann jedoch nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden, ob Nutzungshandlungen tatsächlich iZm den eingetragenen oder nur mit anderen Waren und Dienstleistungen erfolgten, ob sie auf dem Markt der durch sie geschützten Waren oder Dienstleistungen oder nur innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen, ob sie selbstständig auf den entsprechenden Märkten erbracht wurden oder ausschließlich als unselbstständige Hilfsdienstleistung der Fertigung des vom Markeninhaber eigentlich vertriebenen Endprodukts oder der Erbringung der von ihm entgeltlich angebotenen Dienstleistung dienen und ob nur eine symbolische oder eine ernsthafte funktionsgerechte Benutzung der Marke erfolgte.
5. Diese Fragen haben idR keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

OGH 23. 9. 2022, 4 Ob 186/21p JusGuide 2022/45/20558. us

§ 37 KartG

2023/3

Zur Veröffentlichung von Entscheidungen im Kartellverfahren

1. Gem § 37 Abs 1 KartG hat das Kartellgericht sowohl stattgebende als auch ab- und zurückweisende rechtskräftige Entscheidungen über die Abstellung einer Zuwiderhandlung durch die Aufnahme in die Ediktsdatei zu veröffentlichen. Dies hat unter Angabe der Beteiligten und des we-

sentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen zu erfolgen.

2. § 37 KartG orientiert sich am europäischen Rechtsrahmen. Nach der Rsp des EuGH verdient das Interesse eines Unternehmens an der Geheimhaltung von Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung angesichts des Interesses der Öffentlichkeit, eine möglichst umfassende Kenntnis von den Gründen des Handelns der Kommission als Wettbewerbsbehörde zu erhalten, des Interesses der Wirtschaftsbeteiligten zu wissen, welches Verhalten Sanktionen nach sich ziehen kann, und des Interesses der durch die Zuwiderhandlung geschädigten Personen an der Kenntnis näherer Einzelheiten, um gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber den sanktionierten Unternehmen geltend machen zu können, keinen besonderen Schutz.

3. Die Veröffentlichung muss einem berechtigten Interesse des betroffenen Unternehmens an der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

4. Ein Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn legitime wirtschaftliche Interessen durch die Veröffentlichung oder die bloße Weitergabe einer Information an einen Dritten schwer beeinträchtigt werden können. Es muss sich um Daten handeln, die ein Unternehmen anderen üblicherweise nicht zugänglich macht und deren Kenntnis für mögliche Empfänger von Vorteil sind.

5. Bei Beurteilung der Vertraulichkeit einer Information sind die schützenswerten „privaten“ Interessen mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Offenlegung des Handelns der Kartellbehörde abzuwägen. Geschäftsgeheimnisse sind etwa Geschäftsbeziehungen, die technische oder finanzielle Angaben über das Know-how, Kostenrechnungsmethoden, Produktionsgeheimnisse und -verfahren, Bezugsquellen, produzierte und verkaufte Mengen, Marktanteile, Kunden- und Händlerlisten, Vermarktungspläne, Preisstruktur, Absatzstrategien, aktuelle Verkaufszahlen oä.

6. Ob eine bestimmte Information ein Geschäftsgeheimnis darstellt, ist jeweils aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Bei Angaben zu einem Wettbewerbsverstoß handelt es sich um kein schützenswertes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis. Im Rechtsmittelverfahren über eine Entscheidung nach § 37 Abs 1 KartG beurteilt das Kartellobergericht nur, ob die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Entscheidung dem Gesetz entspricht und sich innerhalb des dem ErstG eingeräumten Ermessensspielraums hält.

OGH 26. 9. 2022, 16 Ok 5/22d JusGuide 2022/45/20559. us

§§ 4, 29, 30, 31, 33 MarkSchG

2023/4

Zum Widerspruchsverfahren im MarkSchG

1. Kennzeichen, die keine Unterscheidungskraft haben, sind gem § 4 Abs 1 Z 3 MarkSchG von der Registrierung als Marke ausgeschlossen. Wurde eine Marke eingetragen, ob-

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

wohl sie nicht unterscheidungskräftig ist, kann sie gem § 33 iVm § 4 Abs 1 Z 3 MarkSchG jederzeit amtswegig oder aufgrund eines Löschantrags gelöscht werden.

2. Nach der Eintragung einer Marke können Inhaber älterer Rechte binnen drei Monaten gegen die Registrierung Widerspruch erheben und die rückwirkende Löschung erreichen.

3. Gem der Rsp ist dem Antragsgegner im Widerspruchsverfahren der Einwand verwehrt, dass die ältere Widerspruchsmarke keine Kennzeichnungskraft besitze, daher nicht schutzfähig sei und überhaupt nie hätte eingetragen werden dürfen.

4. Das Widerspruchsverfahren ist als idR schriftliches Eilverfahren ausgestaltet. Deshalb regelt das Gesetz ausdrücklich, dass und wie der Antragsgegner im Widerspruchsverfahren einwenden kann, dass der Antragsteller seine Widerspruchsmarke nicht rechterhaltend benutzt habe: Dieser hat dann die Benutzung seiner Widerspruchsmarke zu bescheinigen.

5. Überzeugen die Bescheinigungsmittel den Antragsgegner nicht, hat er binnen 2 Monaten einen Verfallsantrag einzubringen; in diesem Fall ist das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung über den Verfall zu unterbrechen.

6. Andere Einwendungsmöglichkeiten sehen dagegen weder das österreichische MarkSchG noch die Marken-RL für das Widerspruchsverfahren vor. Der Gesetzgeber schuf damit offenbar bewusst weniger Einwendungsmöglichkeiten als im Lösungsverfahren, wo gem § 30 Abs 5 MarkSchG der Löschantrag auch abzuweisen ist, wenn über entsprechende Einrede des belangten Markeninhabers festgestellt wird, dass die ältere Marke am Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke selbst wegen fehlender Unterscheidungskraft als beschreibendes Zeichen oder als Gattungsbezeichnung gelöscht bzw im Falle einer Unionsmarke für nichtig erklärt werden könnte, und zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Verkehrsgeltung erworben hat.

7. IZm den Widerspruchsverfahren stellt das MarkSchG vielmehr klar, dass die Erhebung eines Widerspruchs die Möglichkeit, Anträge – etwa wegen fehlender Eintragungsfähigkeit der älteren Marke – an die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts unberührt lässt. Im Widerspruchsverfahren vor der Rechtsabteilung des Patentamts kann daher nur der Einwand der Nichtbenutzung der Widerspruchsmarke erhoben werden; andere Bedenken gegen die Eintragung der Widerspruchsmarke können – allenfalls aufgrund eines Löschantrags des Antragsgegners – nur von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts aufgegriffen werden.

OGH 23. 9. 2022, 4 Ob 40/22v JusGuide 2022/44/20544. **us**

§ 2 UWG

2023/5

§ 2 UWG – Bezeichnung einer Ware als Original

1. „Original“ wird nicht nur als Hinweis auf eine bestimmte geografische Herkunft, sondern auch auf eine bestimmte

Beziehung zum Namensträger verstanden, sowie als Hinweis auf eine bestimmte Herstellungsart oder auf den ersten Erzeuger oder Urheber, nach dessen originären Vorgaben gefertigt wurde.

2. Die Bezeichnung einer Ware als Original ist dann unbedenklich, wenn sie vom so bezeichneten Hersteller stammt oder in einer besonderen Beziehung zum Namensträger steht.

OGH 23. 9. 2022, 4 Ob 83/22t JusGuide 2022/44/20545. **us**

§ 1409 ABGB; § 38 UGB; § 1 IPRG

2023/6

Zum auf Unternehmensübernahmen anwendbaren Recht

1. Gemäß dem OGH ist die Haftung aus Vermögensübernahme kollisionsrechtlich nicht an das Forderungsstatut anzuknüpfen.

2. Die Rom I-VO enthält keine Regelung, nach welchem Recht die gesetzliche Haftung aus Vermögens- bzw Unternehmensübernahme zu beurteilen sei. Auch das IPRG enthält keine ausdrückliche Kollisionsnorm zur gesetzlichen Haftung aus Vermögens- bzw Unternehmensübernahme.

3. Fehlt es für einen Sachverhalt an gesetzlichen Anhaltspunkten, ist gem § 1 Abs 1 IPRG an jene Rechtsordnung anzuknüpfen, zu der die stärkste Beziehung bestehe. Ohne diese Frage abschließend klären zu müssen, hielt der OGH (in einer älteren Entscheidung) fest, dass die Haftung nach § 38 UGB nach dem Recht des tatsächlichen Sitzes des übertragenen und fortgeführten Unternehmens zu beurteilen sei.

4. Für die Haftung aus Vermögensübernahme iSd § 1409 Abs 1 ABGB stellt die überwiegende Meinung auf das Recht des Staates ab, in dem sich das übernommene Vermögen befindet.

5. Dass für die kollisionsrechtliche Einordnung der Erwerberhaftung gerade auch nach § 38 UGB das Unternehmensstatut (der Sitz des Unternehmens) maßgeblich sei, vertritt auch die überwiegende Lehre.

OGH 31. 8. 2022, 9 Ob 6/22f JusGuide 2022/42/20514. **us**

§ 195 Abs 2 Satz 3 StPO (§ 196 Abs 2 Satz 1 StPO)

2023/7

Notwendige Angaben im Fortführungsantrag

Gem § 195 Abs 2 Satz 3 StPO muss der Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben enthalten. Kann aber die Einhaltung der Fristen des § 195 Abs 2 Satz 1 StPO schon anhand der Aktenlage bestimmt werden, sind weitere Angaben dazu nicht „notwendig“ und daher kein (unabdingbares) inhaltliches Zulässigkeitskriterium.

OGH 31. 3. 2022, 12 Os 15/22f, 16/22b EvBl 2022/114. **MA**

§ 198 StPO

2023/8

Erfolg einer Diversionsrüge

Bei einem Strafraum von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 720 Tagessätzen Geldstrafe – wie ihn § 83 Abs 1 StGB vorsieht – ist idR von einem im Vergleich zum Einzugsbereich diversionsfähiger Straftaten bloß unterdurchschnittlichen Unrechtsgehalt derartiger Taten auszugehen.

OGH 31. 3. 2022, 12 Os 144/21z (LGSt Wien 95 Hv 75/21 a) EvBl 2022/115. **MA**

§ 111 Abs 4 StPO (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 51 Abs 1, § 81 Abs 1 StPO)

2023/9

Pflicht zur Ausföhlung einer Sicherstellungsanordnung

§ 111 Abs 4 StPO regelt (nur) die Ausföhlung oder Zustellung der Bestätigung über die Sicherstellung. Eine Pflicht zur Ausföhlung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung der Sicherstellung an Betroffene iSd § 48 Abs 1 Z 4 StPO ist in § 111 StPO zwar nicht geregelt, aber – mit Blick auf das Informationsrecht einer von der Ausübung von Zwangsmaßnahmen betroffenen Person (§ 6 Abs 2 Satz 1 StPO) – zu bejahen.

„Betroffener“ iSd § 48 Abs 1 Z 4 StPO ist jede Person, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar, also ohne weiteren (rechtlichen oder tatsächlichen) Zwischenschritt oder Zutun eines anderen, beeinträchtigt wird.

Nur von der StA für verfahrensrelevant erachtete und als Beweismittel im Verfahren verwendbare Beweisergebnisse sind zum Akt zu nehmen. In weiterer Folge bietet in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen ein Einspruch an das Gericht gem § 106 Abs 1 StPO Rechtsschutz gegen rechtswidrige Entscheidungen oder Anordnungen der Anklagebehörde.

OGH 18. 1. 2022, 14 Os 68/21 p EvBl-LS 2022/130. **MA**

§ 114 Abs 1 FPG

2023/10

Schlepperei ist schlichtes Tätigkeitsdelikt

Schlepperei ist ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, das mit Ausführung der ges umschriebenen Tathandlung vollendet ist. Ob diese gelingt, ist für die Frage der Tatvollendung ohne Bedeutung.

OGH 31. 3. 2022, 14 Os 5/22z EvBl-LS 2022/131. **MA**

§ 87 Abs 1 StGB (§ 15 Abs 1 StGB)

2023/11

Absichtliche schwere Körperverletzung

In Bezug auf § 87 Abs 1 StGB ist Versuch uneingeschränkt möglich.

OGH 29. 3. 2022, 14 Os 148/21 b (LG Salzburg 29 Hv 69/19 v) EvBl 2022/121. **MA**

§ 281 Abs 2 bis 4 StPO (§ 156 Abs 1 Z 1 StPO)

2023/12

Sachverhaltsgrundlage von Verfahrensmängeln

Verfahrensrügen versprechen Erfolg nur, wenn der Bf aufzeigt, dass die Verfügung – ungeachtet allfälliger rechtlicher Erwägungen desjenigen Organwalters (Spruchkörpers), der sie (im Fall der Z 2 im Ermittlungsverfahren, sonst aber mit Bezug auf die HV) getroffen hat – angesichts der tatsächlichen Lage im Verfügungszeitpunkt rechtlich verfehlt war. OGH 20. 4. 2022, 13 Os 137/21 b (LGSt Wien 146 Hv 21/21 k) EvBl 2022/122. **MA**

§ 146 StGB (§ 12 Fall 3 StGB)

2023/13

Abbuchung ist Betrugserfolg

Bei einer Überweisung von einem Bankkonto auf ein anderes tritt der tatbestandsmäßige Erfolg des § 146 StGB bereits bei der Abbuchung vom Konto des Auftraggebers und nicht erst durch die Gutschrift auf dem Empfängerkonto ein. Die Zusage, ein Empfängerkonto für betrügerisch erschlichene Überweisungen zur Verfügung zu stellen und nach Einlangen des Geldes darüber iSd des Auftrags des (unmittelbaren) Täters zu disponieren, kann ein Beitrag zum Betrug sein. Ein solcher Beitrag ist über die formelle Vollendung hinaus bis zur materiellen Vollendung (Vollbringung) möglich, somit bei einer durch Täuschung bewirkten Überweisung eines Geldbetrags bis zu dessen Gutschrift auf dem Empfängerkonto.

OGH 22. 2. 2022, 14 Os 102/21 p EvBl-LS 2022/138. **MA**

§ 20a Abs 3 StGB

2023/14

Ermittlungsaufwand entscheidend

Vermögenslosigkeit des Angeklagten stellt keinen Anwendungsfall des § 20 Abs 3 Fall 2 StGB dar, weil sich die Unverhältnismäßigkeit allein auf den Ermittlungsaufwand, nicht aber auf die geringe Wahrscheinlichkeit der (erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu prüfenden (§§ 408f StPO)) Einbringung des jeweiligen Vermögenswerts bezieht.

OGH 22. 2. 2022, 14 Os 133/21x EvBl-LS 2022/139. **MA**

§ 271 Z 1 ABGB

2023/15

Erwachsenenvertreter für einen Querulanten?

Der Betroffene ist Bekl in mehreren zivilgerichtlichen Verfahren. In einem gegen ihn vor einem Bezirksgericht geführten Verfahren legte er ein ärztliches Attest vor, wonach er aufgrund seiner körperlichen und psychischen Verfassung „bis auf weiteres“ nicht in der Lage sei, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Dies nahm der Vorsteher dieses Gerichts zum Anlass, die Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für den Betroffenen anzuregen, und tatsächlich wurde in der Folge ein solcher auch bestellt. Dies erfolgte mit der Begründung, dass der Betroffene an einer psychischen Krankheit leide und daher nicht in der Lage sei, gerichtliche Verfahren ohne Nachteil für sich selbst zu führen. Insoweit bestünde auch die konkrete Gefahr einer Selbstschädigung. Es bestehe bei ihm „bezüglich der Justiz und Exekutive eine private und unkorrigierbare Wirklichkeitsüberzeugung“.

Diese vom RekG geteilte Rechtsansicht wurde vom OGH aufgrund der aoRev des Betroffenen korrigiert: Dass beim Betroffenen in Zukunft (ohne Erwachsenenvertreter) kostenaufwändige, mutwillige oder offenbar aussichtslose (aktive) Prozessführungen zu erwarten wären, finde keine ausreichende Deckung im Sachverhalt. Zwar wollte der Betroffene nicht akzeptieren, dass die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ein von ihm angezeigtes Justizorgan absah. Dies lasse aber keine Vermögensnachteile für ihn erwarten.

OGH 14. 9. 2022, 1 Ob 142/22x Zak 2022/617, 334. **FG****§ 1325 ABGB**

2023/16

Trauerschmerzensgeld und Schockschaden

Die Frau des Kl verstarb bei einer Routineoperation in einem von der ErstBekl betriebenen Spital, dessen Haftpflichtversicherer die ZweitBekl ist. Im RevVerfahren war nicht strittig, dass von einem Kunstfehler und leichter Fahrlässigkeit der behandelnden Ärztin auszugehen ist. Durch den Tod seiner Frau kam es beim Kl zum Auftritt einer akuten Belastungsreaktion, die mit einer normalen Trauerreaktion vergleichbar ist. Zudem kam es jedoch auch zu einer depressiven Anpassungsstörung mit Krankheitswert, die über mehrere Wochen anhielt.

Ein Ersatz dieses „bloßen Trauerschadens“ ohne Krankheitswert kommt grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers in Betracht. Im gegenständlichen Sachverhalt kam es neben einer normalen Trauerreaktion auch zu einer depressiven Anpassungsstörung mit Krankheitswert. Die Schmerzperioden wurden mit einem Tag mittelstarker Schmerz und zwei bis drei Wochen leichte Schmerzen gerafft festgestellt. Ausgehend von

den Umständen des konkreten Einzelfalls, den Schmerzperioden, der Situation des Kl, der nach einer über 30-jährigen Partnerschaft seine Gefährtin bei einer Routineoperation verloren hat, wodurch sich seine gesamte Lebenssituation nachhaltig veränderte, was (ungerafft) zu einer mehrwöchig andauernden depressiven Anpassungsstörung führte, hat der erkennende Senat ein Schmerzensgeld von € 8.000,00,- als angemessen angesehen.

OGH 28. 9. 2022, 9 Ob 9/22x.

FG**§ 16 Abs 4 MRG; § 2 Abs 3 RichtWG**

2023/17

Lagezuschlag in Grinzing

Der Antragsteller ist Mieter einer Wohnung im Haus 1190 Wien, Ecke Cobenzlgasse und Feilergasse, und begehrt die Überprüfung des gesetzlich zulässigen Mietzinses. Die Liegenschaft liegt nicht in einem Gründerzeitviertel und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Autobuslinie 38A) nur durchschnittlich erreichbar; sie befindet sich im Kern von Grinzing, dessen Ensemble wegen seiner historischen Bedeutung unter Denkmalschutz gestellt wurde. Grinzing hat ein sehr hohes Standortimage und ist gerade bei wohlhabenden Interessentenschichten sehr beliebt. Diese Interessenten sind weniger an städtischer Infrastruktur, sondern an einer exklusiven Wohnlage interessiert. Die Grundstückspreise sind sehr hoch.

Die Vorinstanzen bejahten – nach Meinung des OGH zutreffend – die Überdurchschnittlichkeit der Lage des hier zu beurteilenden im 19. Wiener Gemeindebezirk im Kern von Grinzing gelegenen Hauses. Als die ihrer Auffassung nach dafür entscheidenden Merkmale hoben sie übereinstimmend das Prestige des 19. Bezirks im Allgemeinen und der Lage am Rande des alten Ortskerns von Grinzing mit seinem Ensembleschutz und der Nähe zum Wienerwald im Besonderen hervor. Demgegenüber trete die optimale Erreichbarkeit von Nahversorgung, Bildungseinrichtungen, Ärzten und dergleichen in den Hintergrund.

OGH 6. 10. 2022, 5 Ob 83/22z Zak 2022/659, 355. **FG****§ 63 ZPO; § 1295 Abs 1, § 1299 ABGB; § 9 RAO**

2023/18

Prüf- und Beratungspflicht des Rechtsanwalts zu Erfolgsaussichten auch bei Verfahrenshilfe

Für die Beurteilung der Verfahrenshilfevoraussetzungen einerseits und der Haftung eines Rechtsanwalts andererseits bestehen im hier maßgebenden Kontext der Aussichtslosigkeit einer Klagsführung unterschiedliche Prüfkalküle. Während für die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs genügt, ist für den Rechtsanwalt bei Beurteilung der Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Klagsführung der Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB maßgebend. Aufgrund der klaren Rechtslage ist ge-



Starkes Wissen, neues Design.

Unsere Fachzeitschriften starten optisch und inhaltlich verbessert ins kommende Jahr. Bunter, moderner, frischer. Das rundumerneuerte Cover und der intuitive Innenteil erleichtern Ihnen die Anwendung in der täglichen Praxis.

- Neue Haptik und durchgängiger Farbdruck
- Optimierte Leseschnellstraßen
- Fokus auf Nachhaltigkeit:
FSC-zertifiziertes Papier und plastikfreier Versand



rdb Genjus



Linkvorschau

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Erhalten Sie anstelle einer Volltextentscheidung des OGH eine **kompakte Vorschau von Sachverhalt und rechtlicher Beurteilung**. Durch die Zusammenfassung in wenigen Sätzen bekommen Sie einen guten Überblick über den Inhalt der Entscheidungen und sparen so wertvolle Zeit.

*Kompakt
zum Fakt.*



sichert, dass ein Rechtsanwalt auch dann, wenn dem Kl unter Vorlage eines Klagsentwurfs (hier des beklagten RA selbst) die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, die selbständige und volle Prüf- und Beratungspflicht iSd § 9 RAO (hier iVm § 16 Abs 2 RAO) trifft.

Die Ansicht des Bekl, dass es im Vorhinein keine Aussichtslosigkeit einer Prozessführung gebe, weil der OGH

von der stRsp auch abweichen könne, war für den erkennenden Senat schon deshalb nicht stichhaltig, weil sich ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Aufklärungs- und Beratungspflichten vor allem an der aktuell einschlägigen Rsp zur orientieren hat, die für den Anlassfall eindeutig und beständig ist.

OGH 29. 9. 2022, 3 Ob 78/22z Zak 2022/662, 356. **FG**

cloud**ANWALT**. Für Rechtsanwälte gemacht.

Sorgenfrei & sicher arbeiten!

cloud**ANWALT** ist Ihr Arbeitsplatz der Zukunft: Ihre Rechtsanwaltsanwendungen ortsunabhängig, sicher und 100% flexibel in der Cloud.



- ✔ Für ADVOKAT, jurXPert, Archivium oder Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ✔ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✔ Daten liegen sicher & DSGVO konform auf Ihrem virtuellen Server in einem österreichischen Rechenzentrum mit ISO 27001 Zertifizierung
- ✔ Schnelle & einfache Einrichtung
- ✔ Rundum-sorglos-Paket für Rechtsanwälte

Kostenlose Beratung vereinbaren!

sales@bds.info +43 664 3582075

Business Data Solutions GmbH

Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt
www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Prozessrecht: Intervention

2023/19

Rechtsmittel – Streithilfe – Staatliche Beihilfen – Vom Königreich Belgien durchgeführte Beihilferegelung – Zulassung von Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts – Aufhebung der Entscheidung des Gerichts – Zurückverweisung der Rechtssache an das Gericht – Entscheidung des Gerichts, die von einem Streithelfer eingereichten schriftlichen Erklärungen zu dem diese Zurückverweisung bewirkenden Urteil nicht zu den Akten zu nehmen – Stillschweigende Entscheidung des Gerichts, es abzulehnen, einem Rechtsmittelführer den Status als Streithelfer vor dem Gericht zuzuerkennen – Zulässigkeit des Rechtsmittels – Status eines Streithelfers vor dem Gericht im Rechtsmittelverfahren

Die Kommission stellte fest, dass die von Belgien durch Steuervorbescheide gewährten Befreiungen eine unzulässige Beihilfe darstellten. Die Kommission ordnete an, dass die Beihilfe von den Begünstigten zurückgefordert werden muss. Belgien und Magnetrol International erhoben getrennt voneinander Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission. Das Gericht beschloss, diese beiden Rechtssachen zu verbinden. Beide Kl stützten ihre Nichtigkeitsklage ua auf die Behauptung, die Kommission habe die Maßnahmen zu Unrecht als staatliche Beihilfen eingestuft. Das Gericht gab diesen Klagegründen statt, ohne die anderen zu prüfen.

Dem Rechtsmittelverfahren traten Atlas Copco Airpower NV (mit Sitz in Belgien) und Atlas Copco AB (mit Sitz in Schweden) zur Unterstützung der Anträge von Magnetrol International bei.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen aufzuheben ist. Die Klagegründe, die sich auf die unzutreffende Einstufung der Maßnahme als staatliche Beihilfe bezogen, wurden zurückgewiesen, und die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen, damit es über die übrigen Klagegründe entscheidet.

Atlas Copco Airpower NV und Atlas Copco AB reichten beim Gericht Erklärungen und Schlussfolgerungen zum Urteil des Gerichtshofs ein. Das Gericht lehnte es allerdings ab, diese Erklärungen zu den Akten zu nehmen. Atlas Copco Airpower NV und Atlas Copco AB beantragten die Aufhebung der Entscheidung des Gerichts, ihnen die Zulassung als Streithelfer zu verweigern.

Der Gerichtshof hat nunmehr in seiner Entscheidung festgestellt, dass eine Partei, der eine Zulassung als Streithelfer in einem Rechtsmittelverfahren erteilt wurde, ihren Status als Streithelfer beibehält, wenn die Rechtssache nach Aufhebung der Entscheidung des Gerichts an dieses zurückverwiesen wird. Dies liege im Interesse einer geordneten Rechtspflege und der Kontinuität der Debatte.

Die Verfahrensordnung des Gerichts gewähre den „Parteien des Verfahrens vor dem Gericht“ bestimmte Verfahrensrech-

te. Nichts schließe aus, dass die Streithelfer Parteien des Verfahrens seien. Als Parteien hätten sie ein Recht darauf, dass ihre Erklärungen zu den Akten genommen werden.

EuGH 1. 8. 2022 (GK), C-31/22 P(I), *Atlas Copco Airpower u. Atlas Copco/Kommission*. RH

Prozessrecht: Intervention

2023/20

Rechtsmittel – Streithilfe – Staatliche Beihilfe – Vom Königreich Belgien durchgeführte Beihilferegelung – Zulassung von Streithilfe im Rechtsmittelverfahren gegen ein Urteil des Gerichts – Aufhebung der Entscheidung des Gerichts – Zurückverweisung der Rechtssache an das Gericht – Entscheidung des Gerichts, das es ablehnt, schriftliche Stellungnahmen zu dem von einem Streithelfer des Rechtsmittels eingereichten Urteil zu den Verfahrensakten aufzunehmen – Stillschweigende Entscheidung des Gerichts, einem Streithelfer des Rechtsmittels die Stellung eines Streithelfers vor dem Gericht abzulehnen – Zulässigkeit des Rechtsmittels – Streithelferstellung eines Rechtsmittelhelfers vor dem Gericht

Anheuser-Busch InBev SA/NV und Ampar BVBA sind zwei belgische Unternehmen, die Anfang 2016 von der Entscheidung der Kommission betroffen waren, das System zur Befreiung von überschüssigen Gewinnabgaben als rechtswidrige staatliche Beihilfe einzustufen. Mehrere Unternehmen und Belgien erhoben Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission.

Im folgenden Rechtsmittelverfahren machten die Rechtsmittelführer geltend, dass ihre Bemerkungen vom Gericht nicht zu den Akten genommen und daher nicht berücksichtigt worden seien. Aus dem Schreiben des Kanzlers des Gerichts ging hervor, dass das Gericht den Antrag der Rechtsmittelführer auf Stellungnahme als Verstoß gegen die Verfahrensordnung angesehen hatte, was dazu führte, dass die Stellung eines Streithelfers nicht anerkannt wurde.

Der Gerichtshof hat nunmehr festgestellt, dass das Gericht die Anträge auf Zulassung als Streithelfer nicht offiziell abgewiesen hatte, und entschied, dass es gegen den Grundsatz des gerichtlichen Rechtsschutzes verstoßen würde, wenn ein Rechtsbehelf gegen den durch Art 57 der Satzung des Gerichtshofs gewährten Status nicht zulässig wäre.

Eine Rückverweisung an das Gericht sei als Fortsetzung des Verfahrens durch den Gerichtshof zu betrachten, was zur Notwendigkeit der Kohärenz in Bezug auf den Status eines möglichen Streithelfers führt. Das Gericht habe daher einen Rechtsfehler begangen, indem es sich geweigert hatte, die Stellungnahme der Rechtsmittelführer zu den Akten zu nehmen und diesen nicht die Stellung eines Streithelfer zuzuerkennen.

EuGH (GK) 1. 8. 2022, C-32/22 P(I), *Anheuser-Busch Inbev and Ampar/Magnetrol International and Commission*. RH

EuGH mit wegweisenden Urteilen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer und Due Diligence

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/21

Der EuGH hat in kurzer Folge hintereinander in zwei Urteilen zu den geltenden EU-Geldwäschevorschriften Stellung genommen.

Öffentlicher Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer unionswidrig

Am 22. 11. 2022 urteilte der EuGH in den verbundenen Rs C-37/20, WM, und C-601/20, *Sovim SA*, beide gegen *Luxembourg Business Registers*, dass die Bestimmungen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer insofern ungültig sind, dass mit der 5. GeldwäscheRL¹ vorgesehen wird, dass Informationen zu den in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der in Art 30 Abs 5 Uabs 1 lit c vorgesehene Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die in den Art 7 und Art 8 GRC verankerten Grundrechte dar (Rn 44), der nicht gerechtfertigt sei.

Das Gericht stört sich insb an der Abschaffung des ursprünglich in der RL (EU) 2015/849 vorgesehenen Erfordernisses für jede Person oder Organisation, ein „berechtigtes Interesse“ nachzuweisen, um an die genannten Informationen zu gelangen.

Aus Sicht des Gerichts könne das Vorliegen „von etwigen Schwierigkeiten bei der genauen Bestimmung der Fälle und Bedingungen, in bzw unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben kann, nicht rechtfertigen (...), dass der Unionsgesetzgeber den Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu diesen Informationen vorsieht“ (Rn 72).

Weiters spricht das Gericht der Argumentation von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Begrifflichkeit auch die Glaubwürdigkeit ab: „Soweit es in diesem Erwägungsgrund [ErwGr 30] heißt, dass durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft ermöglicht werde und insoweit ausdrücklich Presse und zivilgesellschaftliche Organisationen erwähnt werden, ist nämlich darauf hinzuweisen, dass sowohl die Presse als auch die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die einen Bezug zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer haben. Gleiches gilt für die ebenfalls in diesem Erwägungsgrund erwähnten Personen,

die die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person in Erfahrung bringen möchten, da sie mit dieser Geschäfte abschließen könnten, oder für Finanzinstitute und Behörden, die an der Bekämpfung von Straftaten im Bereich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung mitarbeiten (...)“ (Rn 74).

Der EuGH nimmt implizit eine Verortung vor, dass die Bekämpfung der Geldwäsche vorrangig den Behörden sowie „Einrichtungen wie etwa Kreditinstituten und Finanzinstituten, denen aufgrund ihrer Tätigkeiten spezifische Pflichten in diesem Bereich auferlegt sind“, obliege (Rn 83).

Interessant ist, dass der EuGH auch eine typische Kompromissformulierung des EU-Gesetzgebers angreift. Jedes Mitglied der Öffentlichkeit müsse „mindestens“ Zugang zu den in Art 30 Abs 5 Uabs 2 genannten Daten haben. Diese Art der Regelung sichert in der Regel Mitgliedstaaten mit weitergehenden Anforderungen als auf europäischer Ebene zu, dass solche beibehalten werden können. Der EuGH lehnt die Formulierung „mindestens“ nun als unverhältnismäßig ab, da damit keine klaren und präzisen Regeln für die Tragweite und die Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden (Rn 82, 65). Dies könnte Auswirkungen auf die Unionskonformität bestehender Regelungen mit ähnlicher Regelungstechnik und zukünftige Kompromissfindung in Gesetzgebungsverfahren haben.

Es ist weiterhin ein dritter, ähnlich gelagerter Fall zum – erneut luxemburgischen – Register der wirtschaftlichen Eigentümer anhängig (C-317/21).

Das vorliegende Urteil könnte einen Paradigmenwechsel in der Beurteilung der GW-/TF-Maßnahmen im Hinblick auf die Grundrechtecharta einleiten. Dies bleibt aber zunächst abzuwarten.

Klarstellungen zu Due-Diligence-Verpflichtungen

In der Rs C-562/20, *SIA „Rodl & Partner“* urteilte der EuGH am 17. 11. 2022 zur Auslegung einer Reihe von Due-Diligence-Anforderungen insb nach der 4. GeldwäscheRL.

Das Gericht lehnt hier die automatische Einstufung bestimmter Kunden als mit hohem Risikoniveau aufgrund verschiedener Eigenschaften ab (Rn 40). Die Mitgliedstaaten könnten allerdings solche Umstände als Faktoren für eine Risikoeinstufung festsetzen, wenn diese mit dem

¹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Unionsrecht, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit übereinstimmen (Rn 46, 49 ff).

Auch eine Pflicht zur **Vorlage von einer Kopie eines zwischen einem Kunden und einem Dritten geschlossenen Vertrags**, sofern der Verpflichtete der zuständigen nationalen Behörde andere geeignete Unterlagen vorlegen kann, wird unter bestimmten Umständen abgelehnt (Rn 78).

Verpflichtete müssten auf der Grundlage einer auf aktuellem Stand gehaltenen Risikobewertung bei einem Bestandskunden – **gegebenenfalls verstärkte – Sorgfaltspflichten** anwenden, wenn dies angemessen erscheint, **insb, wenn bei diesem Kunden eine Änderung von Umständen vorliegt**, und zwar unabhängig von einer im nationalen Recht festgelegten Frist (Rn 91).

Abschließend legt der EuGH noch Voraussetzungen zur Genauigkeit und Richtigkeit von Informationen zu etwaigen Sanktionen nach einem Verstoß gegen die nationale Umsetzungsgesetzgebung zur GeldwäscherL fest (Rn 101).

Urteil zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer abrufbar hier:



Urteil zu Due-Diligence-Regelungen abrufbar hier:



EuGH urteilt zur Offenlegung von Beweismitteln bei Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2023/22

Am 10. 11. entschied der EuGH in *C-163/21, AD ua/ PACCAR Inc, DAF TRUCKS NV, DAF Trucks Deutschland GmbH* im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, **dass die Offenlegung von „relevanten Beweismitteln“ iS des Unionsrechts auch Dokumente umfasst, die eine Partei durch die Zusammenstellung oder Klassifizierung von Informationen, Kenntnissen oder Daten, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, erstellen kann.** Die nationalen Gerichte müssen jedoch in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, ob die Arbeitsbelastung und die Kosten, die durch eine solche Erstellung von Dokumenten verursacht werden können, angemessen sind.

In der vorliegenden Rechtssache geht es um folgenden Fall: Die Europäische Kommission hatte 2016 festgestellt, dass 15 internationale Lkw-Hersteller an Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht durch Absprachen über Preise und Preiserhöhungen beteiligt waren. Personen, die davon betroffen waren, beantragten beim Handelsgericht Nr 7 Barcelona Zugang zu Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt der Hersteller befanden. Die Lkw-Hersteller machten geltend, dass diese Offenlegung von Beweismitteln über das einfache Auffinden und Auswählen bereits vorhandener Dokumente oder die einfache Bereitstellung der betroffenen Daten hinausgehe. Das Erstellen

und Zusammenstellen der Daten würde für sie eine übermäßige Belastung mit sich bringen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Das Handelsgericht Nr 7 Barcelona richtete sich daraufhin an den EuGH.

Der EuGH bemerkt allgemein, dass die RL 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union die private Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der Union erleichtern soll, insb durch Vorschriften über die Offenlegung von Beweismitteln vor nationalen Gerichten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz von Schäden, die aufgrund von gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstoßenden Verhaltensweisen erlitten wurden (Rz 55).

Mit dem Urteil stellte der EuGH fest, dass sich die Offenlegung von „relevanten Beweismitteln“ auch auf solche bezieht, die neu erstellt werden müssen, indem Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden, zusammengestellt oder klassifiziert werden. Dies jedoch vorbehaltlich der Wahrung der Verpflichtung der befassten nationalen Gerichte, dass die angeordnete Offenlegung von Beweismitteln relevant, verhältnismäßig und erforderlich ist, bei Berücksichtigung

der berechtigten Interessen und Grundrechte des Antragsgegners (s Rz 69).

Schließlich fügt der Gerichtshof hinzu, dass der Unionsgesetzgeber einen Mechanismus der Abwägung der widerstreitenden Interessen unter der strengen Kontrolle der befassten nationalen Gerichte eingeführt hat. In diesem Rahmen müssen die Gerichte daher in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, ob die Arbeitsbelastung und die Kosten, die durch die neue Erstellung physischer Medien, insb von Dokumenten, verursacht werden, angemessen sind oder nicht, und sämtliche Umstände der betreffenden Rechtssache berücksichtigen, insb im Hinblick auf die in Art 5 Abs 3 Buchst a bis c der RL genannten Kriterien, wie etwa den Zeitraum, für den die Offenlegung von Beweismitteln beantragt wird (s Rz 64 bzw 68).



EuGH-Urteil C-163/21



Richtlinie 2014/104/EU



Liberalismus im österreichischen Recht

Darstellung des Liberalismus

- als rechtliche Kategorie
- in der Rechtsordnung
- in verschiedenen Rechtsgebieten

Benn-Ibler/Lewis/Schmetterer (Hrsg)
**Aspekte des Liberalismus in Geschichte,
 Verfassung und Rechtsordnung**

2022. X, 112 Seiten. Br.
 ISBN 978-3-214-02687-5

34,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

■ INTENSIVSEMINAR

AWAK^R
ANWALTSAKADEMIE

„LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“

Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

20. bis 22. April 2023

Hilton Vienna Danube Waterfront

Wenn Immobilienrecht Ihr Thema ist, sollten Sie hier dabei sein!

Denn hier vermitteln Ihnen die besten Referenten aus Wissenschaft und Praxis die neuesten Tendenzen im Immobilienrecht und präsentieren Ihnen Erfolgsbeispiele aus der Praxis. Zudem erörtern sie vertragliche, baurechtliche und steuerrechtliche Fragen und zeigen Konfliktpotenziale rund um Eigentum und Miete von Immobilien auf.

Wir freuen uns Sie beim Intensivseminar begrüßen zu dürfen!

Mehr Details unter
www.awak.at



DER FORTBILDUNGSSCHECK DER ANWALTSAKADEMIE

Gutschein im Wert von 200,- EUR netto – jetzt einlösen und profitieren

Gilt für eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Einmalig auf die Buchung einer Präsenzveranstaltung oder eines DIGITALEN ANGEBOTS, wobei der Kaufwert mindestens 200,- EUR netto beträgt.

Voraussetzung für die Einlösung ist ein myawak-Konto.

Weitere Details unter <https://www.awak.at/info/fortbildungsscheck/>

Abhandlung/Schwerpunkt



16 Anderkonten für Rechtsanwälte und deren neue Geschäftsbedingungen

ANWALTSTAG 2022

19 Anwaltstag 2022 – Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?

21 Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?

25 Workshop: Geldwäscheverpflichtungen
Aktuelles zu den Geldwäscherei-Strafbarkeitsrisiken aus Sicht des Parteienvertreters

30 Workshop: Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als
Unternehmer/Unternehmerin

35 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Die Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Sicherstellung des Mobiltelefons eines Rechtsanwalts im Strafverfahren

42 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Technisch-organisatorische Aspekte bei der Sicherstellung von Daten und Datenträgern

46 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Videobotschaft

48 Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses
Wie sichere ich dieses mit technischen Mitteln?

50 Schlussworte von ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian*



KARL F. ENGELHART

Der Autor ist em. Rechtsanwalt und war seit 1986 Mitglied, zuletzt bis 2015 Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien. Er war im Verhandlungsteam des ÖRAK mit den Banken zur Vereinbarung der neuen Geschäftsbedingungen für Anderkonten tätig.

2023/23

Anderkonten für Rechtsanwälte und deren neue Geschäftsbedingungen

I. VORBEMERKUNG

Von der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) wurde am 22. 9. 2022 eine Änderung des § 43 Abs 1 RL-BA 2015 und die Anwendung der neuen mit der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbarten Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften (künftig GB-AK genannt) beschlossen und am 26. 9. 2022 kundgemacht (s Homepage des ÖRAK unter <https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kundmachungen/oerak/> und Anwaltsblatt 2022, 551 ff). Die zuletzt seit 2005 geltenden GB-AK waren durch die Rechtsentwicklung sowohl im Ständesrecht als auch durch die zahlreichen Vorschriften zur Vermeidung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der aufsichtsrechtlichen Regelungen für Banken notwendig geworden. Die seit Anfang 2018 laufenden, teils durch Maßnahmen nach COVID-19 behinderten, Verhandlungen über neue GB-AK konnten knapp vor der Beschlussfassung am 22. 9. 2022 beendet werden.¹ Die als Anhang zu § 43 Abs 5 RL-BA 2015 verlautbarten Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen sind inhaltlich unverändert geblieben.

Nach einem kurzen Überblick zu den Regelungen betreffend Anderkonten folgen Erläuterungen zu den geltenden GB-AK, insb zu den Neuerungen.

II. ZU REGELUNGEN ÜBER ANDERKONTEN DES RECHTSANWALTS

1. Zum Begriff und Wesen des Anderkontos

Anderkonto ist ein Bankkonto lautend auf den Rechtsanwalt, als besondere Form eines **Treuhandkontos**. Dieses wird vom Rechtsanwalt als Treuhänder im eigenen Namen eröffnet, jedoch für fremde Rechnung geführt. Die GB-AK gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemietiers dienen („**Ander-safes**“; Punkt 9. GB-AK). Die Tatsache der Eigenschaft des Guthabens auf dem Anderkonto als Fremdgeld ist offengelegt, meist auch schon durch die Bezeichnung des Kontos, zB mit „*Dr. Thomas Ehrenhaft, RA, AK F. Müller*“. Guthaben auf Anderkonten stellen kein Vermögen des Kontoinhabers dar, sodass die Guthaben im Verhältnis zur Bank und zu Dritten vor Zugriffen geschützt sind, auch vor Aufrechnung und Exekution, und in einer Insolvenz des Kontoinhabers der Treugeber gem § 44 IO ein Aussonderrungsrecht hat.²

Aus § 10a RAO und den Treuhandstatuten der Rechtsanwaltskammern ergibt sich, dass Anderkonten und Treuhandeinrichtungen **nicht für eigenwirtschaftliche Zwecke** des Rechtsanwalts verwendet werden dürfen. Dem entsprechen die Bestimmungen der Punkte 1.1, 1.2 und 2.1 letzter Satz der GB-AK.

§ 10a Abs 5 RAO (idF BGBl I 2020/19) und § 43 Abs 6 RL-BA sehen ein Recht der **RAK zur Überprüfung** der Abwicklung von Treuhandschaften und der Kontrolle der Fremdgeldgebarung auch durch **Einsichtsrechte in Anderkonten** und darauf Bezug habende Unterlagen vor.

Bei **Erlöschen oder Ruhen der Berechtigung** zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft hat der von der Rechtsanwaltskammer bestellte **Kammerkommissär** (§ 34a Abs 2 RAO) oder **Rechtsanwaltskommissär** (§ 34a Abs 5 RAO idF BGBl I 2022/71) Fremdgelder festzustellen und zu verwalten.³

Kontospesen, die veränderte Zinsenlandschaft und die Einführung von Negativzinsen (von Banken meist als Verwahrungsgebühr bezeichnet) haben zur Diskussion geführt, wie mit der Bestimmung des **§ 43 Abs 4 RL-BA 2015** umzugehen ist, dass die Konten des Rechtsanwalts, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, **immer ein Guthaben** ausweisen müssen, das mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht. Der Arbeitskreis Berufsrecht im ÖRAK hat dazu die Rechtsauffassung vertreten, dass durch die (ohnehin nicht zu verhindernde) Belastung des Anderkontos mit solchen üblichen Spesen kein Verstoß des Rechtsanwalts gegen diese Vorschrift vorliegt.⁴ Zu empfehlen ist bei zweiseitigen Treuhandschaften mit den Treugebern zu vereinbaren, wer solche Spesen trägt, einschließlich einer Nachschusspflicht auf das Konto, damit der vereinbarte Treuhandbetrag voll zur Verfügung steht.

2. Sammelanderkonten

Eine Legaldefinition dieses Begriffs ist nicht feststellbar. § 9a RAO verwendet den Begriff iZm der Erleichterung der Auskunftspflicht gegenüber der Bank für solche Konten wegen des geringeren Risikos des Missbrauchs für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auch außerhalb der Abwicklung konkreter Treuhandschaften soll Fremdgeld

¹ Teilnehmer des Verhandlungsteams des ÖRAK waren Präsident Dr. Utudjian, Hon. Prof. Dr. Csoklich, Mag. Brandstetter, Mag. Dittenberger (ÖRAK) und der Autor dieses Beitrags.

² Engelhart in Engelhart/Hoffman/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 43 Rz 11 (aus der Kommentierung der RL-BA 2015 wird künftig verkürzt zitiert mit „Engelhart in RL-BA 2015 § ... Rz ...“); Schulyok in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 44 KO Rz 3.

³ § 34a Abs 2 und 5 RAO.

⁴ Bestätigung von Engelhart in RL-BA 2015 § 43 Rz 14.

nur auf einem Anderkonto iSd § 43 Abs 1 RL-BA 2015 eingehen, weshalb der Rechtsanwalt im Geschäftsverkehr immer ein Anderkonto auszuweisen hat, auf welches Zahlungen zB aus Forderungsbetreibungen für Klienten eingehen. Diese Eingänge erfolgen auf ein Anderkonto als **Sammelkonto**, weil der Rechtsanwalt nicht für jeden Eintreibungsfall ein gesondertes Anderkonto eröffnen kann. Die Eingänge auf dem Sammelanderkonto hat der Rechtsanwalt unverzüglich abzurechnen und dem Berechtigten weiterzuleiten. Ist dies wegen der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse nicht möglich und der Geldeingang vom Rechtsanwalt zu verwahren, hat er jenen auf ein gesondertes Anderkonto zu überweisen.⁵ Sammelanderkonten dürfen nicht zur Umgehung der Sorgfaltspflichten nach RAO und FM-GwG verwendet werden (GB-AK 2.8).

Die **Anderkonten-Sorgfaltspflichtverordnung – AndKo-SoV**, BGBl II 2017/2017 der FMA ermöglicht den Kreditinstituten die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten, unter anderem für Sammelanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren, Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten, dazu s Punkt 2.8 der GB-AK.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Eröffnung von Anderkonten

Die Eröffnung von Anderkonten durch das Kreditinstitut (künftig KI) erfolgt **nur für** in die Liste eingetragene **Rechtsanwälte** und **Rechtsanwaltsgesellschaften** iSd § 1a RAO (1.1). **Rechtsanwaltsanwärter** können Anderkonten (nur) errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden, und nur für diese Zwecke (8.). Denkbar sind Fälle der Bestellung eines Rechtsanwaltsanwärters zB zum Kurator, Erwachsenenvertreter oder Insolvenzverwalter. Gemäß § 58 Abs 1 RL-BA unterliegen Rechtsanwaltsanwärter in Bezug auf solche Anderkonten den gleichen standesrechtlichen Pflichten wie Rechtsanwälte.

Für den Kontoführungsvertrag mit dem KI gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** mit den Abweichungen nach den GB-AK (1.3).

Der **Antrag auf Eröffnung** muss schriftlich gestellt werden oder über ein Tool eines Elektronischen Treuhandbuches einer RAK. Die Eröffnung darf nur für solche Treuhandschaften beantragt werden, hinsichtlich der die Prüf- und Dokumentationspflichten nach §§ 8a ff RAO erfüllt sind und kein Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht, und hat die Erklärungen nach 2.1 zu enthalten (keine Eigenzwecke; Eigenschaften des Treugebers).

In 2.2 sind umfangreiche **Prüfpflichten des Rechtsanwalts** festgehalten, insb zur Identität des Treugebers und des wirtschaftlichen Eigentümers und zur Unterstützung des KI bei der Erfüllung dessen Pflichten nach dem Finanz-

markt-Geldwäschegesetz – FM-GwG und dem WiEReG. Nach 2.3 hat der Rechtsanwalt als Kontoinhaber Auskünfte und Unterlagen zur steuerlichen Ansässigkeit, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, PEP-Eigenschaft, Devisen-Aus- oder Inländereigenschaft, zu FACTA (BGBl III 2015/16; zu Treuhandkonten s dort den Anhang II V. D.) und Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GSMG) zu geben und ihm bekannt gewordene Änderungen dem KI zu melden (2.4; 2.7).

Diese umfangreichen Prüf-, Dokumentations- und Informationspflichten des Rechtsanwalts bedeuten für diesen eine erhebliche Arbeit und auch an sich einen Verstoß gegen die für das Verhältnis zum Klienten wesentliche **Verschwiegenheitsverpflichtung**. Die Rechtsanwaltschaft musste jedoch in diesen Punkten den Wünschen der KI nachgeben, da ein großer Teil dieser Verpflichtungen schon bei Übernahme des Mandates vom Rechtsanwalt erfüllt werden muss (Prüf- und Dokumentationspflichten nach §§ 8a ff RAO) und die KI sich darauf beschränkt haben, nur die gesetzlich gebotenen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen (2.2 letzter Satz) und nicht Überschießendes (zB bei Erleichterungen gem AndKo-SV). Es musste akzeptiert werden, dass die KI die Führung von Anderkonten nur unter Einhaltung der sie selbst für dieses Geschäft treffenden Verpflichtungen durchführen dürfen und andernfalls die Errichtung von Anderkonten oder deren Fortführung vom KI abgelehnt werden müsste. Einziger **Vertragspartner des KI** im Kontovertragsverhältnis **ist der Rechtsanwalt als Kontoinhaber** (1.1), zum Klienten als wirtschaftlich berechtigten Treugeber hat das KI keine Rechtsbeziehung, sodass die Mitarbeit des Rechtsanwalts in dem durch die gesetzlichen Vorschriften gegebenen hohen Ausmaß erforderlich ist. Die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts iZm den Regulierungen zu Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung findet sich in § 8c RAO.

Der Rechtsanwalt wird allerdings den **Klienten** über die Verpflichtung zur Beibringung und Weiterleitung der erforderlichen Informationen und Unterlagen und über die eingeschränkte Verschwiegenheit **aufklären** müssen, mit dem Hinweis, dass andernfalls das Mandat nicht übernommen oder weitergeführt werden kann.

2. Einschränkung der Verwendung und Schutz der Anderkonten

Mit dem Eröffnungsantrag muss angegeben werden, ob ein **Eigenkonto oder ein Anderkonto** des Rechtsanwalts eröffnet werden soll (2.5). Der Rechtsanwalt ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als Anderkonto aufzuheben (6.1). Bei **Auflösung der Kontobeziehung** darf ein Guthaben vom KI nur auf ein anderes Anderkonto überwiesen werden (6.7). Diese Bestimmungen dienen dem Schutz des dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelds.

⁵ Engelhart in RL-BA 2015 § 43 Rz 12.

Eigenvermögen des Rechtsanwalts darf nicht einem Anderkonto zugeführt werden, Zahlungen Dritter für den Rechtsanwalt sind zu vermeiden und ansonsten auf ein Eigenkonto zu überweisen (3.). Das KI hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers im Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen (4.2).

Bei **Rechtsanwaltsgesellschaften** dürfen nur persönlich haftende Gesellschafter, bei einer GesmbH die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter, oder jeweils von diesen bevollmächtigte Rechtsanwälte über das Anderkonto verfügen (4.1).

Eine **Kontovollmacht** darf nur einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft erteilt werden (zB auch im Fall der Substitution gem § 34a Abs 1 RAO oder Namhaftmachung eines Rechtsanwaltskommissärs nach § 34a Abs 5 RAO). Mit **Ableben des Kontoinhabers** erlischt nach Punkt 4.1 die Vollmacht, verfügungsberechtigt sind nur der Kammerkommissär (§ 34a Abs 2 RAO) oder der Rechtsanwaltskommissär (§ 34a Abs 5 RAO, s dazu Punkte 6.3 bis 6.6).

Dritten (also auch einem Treugeber) steht gegenüber dem KI **kein Anspruch** auf Leistung aus dem Anderkonto oder auf Auskunft zu (4.2).

Das KI darf Guthaben **weder als Pfand nehmen noch zurückbehalten noch damit aufrechnen** (5.).

Ansprüche aus Anderkonten können **nicht abgetreten** werden (6.2). Bei **Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft** außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind nur der Kammer- oder der Rechtsanwaltskommissär verfügungsberechtigt (6.6). Ein Anwachsen oder ein **Vermögensübergang nach § 142 UGB oder 1215 AGBG** erfolgt nicht, da

Guthaben auf einem Anderkonto kein Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters sind, welches an die Gesellschaft oder an Mitgesellschafter fallen kann.

Eine **Pfändung** von Guthaben auf **Anderkonten** ist nur wirksam, wenn das Recht auf Exekution in ein bestimmtes Anderkonto ausdrücklich aus dem Titel hervorgeht (7.1).

Bei Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** über das Vermögen eines **Kontoinhabers** wird das KI dem Insolvenzverwalter Auskünfte darüber geben. Für dessen Verfügungen ist die Zustimmung des Kammer- oder Rechtsanwaltskommissärs nötig (7.2).

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Im Punkt 10. der GB-AK ist festgehalten, dass diese mit den KI vereinbarten GB von der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossen und kundgemacht werden, was am 22. 9. 2022 (Beschluss) bzw am 26. 9. 2022 (Kundmachung) geschehen ist. Damit ist der **Inhalt der GB-AK** als der nach **§ 43 Abs 1 RL-BA 2015** zwischen Rechtsanwalt und KI zu vereinbarenden Inhalt des Kontoführungsvertrages festgelegt. Für neu zu eröffnende Anderkonten sind diese GB zum Bestandteil des Kontoführungsvertrages zwischen Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsgesellschaft) und KI zu machen. In zum Zeitpunkt der Kundmachung bestehende Verträge konnte schon wegen einer fehlenden Aufgaben- und Verordnungskompetenz des ÖRAK nicht eingegriffen werden. Dies schien auch auf Grund des Umstands nicht zwingend erforderlich, dass in der Regel Treuhandabwicklungen über Anderkonten zügig erfolgen und damit „Altverträge“ bald nicht mehr vorhanden sein werden.

Anwaltstag 2022 – Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?

Eröffnungsrede von ÖRAK-Ehrenpräsident Dr. Rupert Wolff

Sehr geehrte Festgäste!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Anwaltstag ist jedes Jahr ein Highlight der juristischen Elite des Landes. Er ist informeller Austausch unter Kolleginnen und Kollegen und bietet Raum für die Ausrichtung unserer Standespolitik.

Ich darf seit elf Jahren an der Spitze der österreichischen Anwaltschaft stehen und am Anwaltstag eine Rede halten, die für Kolleginnen und Kollegen einmal mehr und vielleicht einmal weniger unterhaltsam und für Politikerinnen und Politiker einmal mehr und einmal vielleicht weniger aufrüttelnd war.

Vieles hat sich getan in diesen Jahren, manches hat sich auch nicht getan. Vor allem über Letzteres müssen wir sprechen.

Zuerst aber: Danke. Danke, dass sie mir vertrauen, und danke, dass sie mir jedes Jahr zuhören, auch wenn ich mich wiederhole. Zum Beispiel, wenn ich mich seit elf Jahren darüber lustig mache, wie kreativ der Staat bei der Einhebung von Gebühren schon immer war und noch heute ist. Weil es im 21. Jahrhundert in so vielen Bereichen einfach aberwitzig ist. Oder wenn ich mit ausgewählten Beispielen und einem leichten Anflug von Spott das kritisiere, was mich daran hindert zu glauben, dass wir eine wirklich moderne und zukunftsfitte Justiz haben.

„Jetzt kommt er wieder mit seinem Spottlied“, werden Sie sagen, „jedes Jahr dieselbe Rede“, werden Sie sagen, und ich sage Ihnen: Carthaginem esse delendam!

Wir arbeiten an der Schnittstelle zwischen Individualinteressen und dem Rechtsstaat.

Das Wohl unserer Klientinnen und Klienten und deren Interessen sind unser vordringlichstes Anliegen.

Um diese Anliegen und Interessen durchzusetzen, sind Geschick und Rechtskenntnis ebenso erforderlich wie das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Geschick und Rechtskenntnis alleine würden versiegen, gäbe es nicht die rechtsstaatliche Garantie der Rechtsdurchsetzung – in schicklicher Zeit und niederschwellig.

Wer dies erkennt, weiß, dass unsere Kritik an manchen überlangen Verfahren – seien es Straf- oder Zivilverfahren – der Lackmestest der Rechtsstaatlichkeit ist.

Ja, Carthaginem esse delendam!

Ebenso muss das Gebührengesetz ersatzlos abgeschafft werden: Im digitalen Zeitalter macht eine Papiersteuer keinen schlanken Fuß. Und hier meine ich nicht nur die Rechtsgeschäftsgebühr für gewerbliche Mietverträge oder die außergerichtliche Vergleichsgebühr, sondern Skurrilitäten wie die Eintragung in Bergführerbücher, die Ausstel-

lung einer Trägerlegitimation, die Ausstellung des Leichenpasses, die Enterdigung einer Leiche oder die nicht unerhebliche Gebühr bei Bewilligung zur Änderung des Familien- oder Vornamens von € 382,60.

Ceterum censeo Gebührengesetz esse delendam!

Und wenn es stimmt, dass unsere Gerichte gut und zügig arbeiten, und wenn es stimmt, dass sie dies in einem historisch gewachsenen Rahmen der Rechtsstaatlichkeit tun, dann wäre dies ein Exportschlager, wenn es nur leistbar wäre.

Ein Zivilverfahren im Gegenstandswert von 30 Mio Euro kostet durch drei Instanzen in Österreich 1,638 Mio Euro allein an Gerichtsgebühren. In Deutschland sind es 1,448 Mio Euro. Bei uns ist der Zugang zum Recht also um € 210.000,- teurer.

Und: Je höher der Streitwert, desto mehr tut sich diese Schere auf: Bei einem Streitwert von 60 Mio Euro sind drei Instanzen bei uns um 2,2 Mio Euro teurer! Deutschland hat eine gedeckelte Höchstgebühr, Österreich nicht. Deutschland hat auch keine schlechte Gerichtsbarkeit und die Urteile sind auf Deutsch! Achtung: Der Hochmut kommt vor dem Fall!

Ceterum censeo: Ungedeckelte Gerichtsgebühr esse delendam!

Fristgebundene Eingaben an Verwaltungsbehörden gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Frist zur Post gegeben werden. Elektronische Eingaben an Verwaltungsbehörden gelten nur dann als fristgerecht eingebracht, wenn sie während der Amtsstunden einlangen. Und: Ihre Amtsstunden legen die Behörden selbst fest und das sieht dann so aus:

In Andau geht's schon um 7.30 Uhr los, in Eisenstadt erst um 8.00 Uhr. Am Donnerstag werden in Andau Eingaben per E-Mail sogar bis 17.30 Uhr entgegengenommen, in Eisenstadt ist hingegen schon um 16.00 Uhr Schluss. Dafür bleiben die Eisenstädter am Freitag um eine Stunde länger als ihre Andauer Kollegen.

Ceterum censeo Ungleichbehandlung postalischer und digitaler Eingaben esse delendam!

Öffnen wir gemeinsam die Fenster und lassen wir die Luft des 21. Jahrhunderts in die Amtsstuben und Gerichte!

Es müssen auch Wahrsprüche des Geschworenengerichts begründet werden. Wer zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, hat Anspruch auf ein begründetes Urteil.

Da erscheint die Diskussion um eine Neuorganisation der Weisungsspitze geradezu als l'art pour l'art.

Ceterum censeo unbegründete Wahrsprüche esse delendam!



RUPERT WOLFF
Der Autor ist Rechtsanwalt in Salzburg und war von 2011 bis 2022 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

2023/24

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen ihre Dienste entgeltlich und selbständig. Wir sind keine Staatsbeamten. Dort, wo unsere Honorare gesetzlich geregelt sind, ist der Staat verpflichtet, bei einer Wertverdünnung über 10% diese anzupassen. Tut er das nicht, dann behandelt er Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unfair. Ein Staat, der Teile seine Bürgerinnen und Bürger ungleich behandelt, handelt nicht rechtsstaatlich. Beamtengehälter stiegen in Österreich 2015 um 1,77%, 2016 um 1,3%, 2017 um 1,3%, 2018 um 2,33%, 2019 um 2,76%, 2020 um 2,3% und 2021 um 3%.

Die Vergütung nach dem RATG wurde seit fast sieben Jahren nicht mehr angehoben, die inflationäre Wertverdünnung beträgt bereits über 20%.

Ceterum censeo: Die Zuschlagsverordnung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ist überfällig, Frau Bundesministerin für Justiz!

Das letzte Mal, als wir mit dem Justizministerium um dieses Thema ringen mussten, fand der Anwaltstag in Vorarlberg statt. Damals musste ich Justizminister Brandstetter frontal konfrontieren. Er wusste, dass das nicht angenehm wird, aber er war da und hörte zu. Letztlich haben wir uns durchgesetzt. Er hat verstanden, dass unser Anliegen begründet und nachvollziehbar ist.

Vor wenigen Tagen hatten wir einen Termin bei der amtierenden Justizministerin. Was soll ich davon berichten? Die Zuschlagsverordnung ist ihr unangenehm. Eine Büchse der Pandora. Wenn die Anwältinnen und Anwälte bekommen, was ihnen zusteht, dann kommen die Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die Sachverständigen, die Notarinnen und Notare und wer weiß ich noch aller und wollen auch, was ihnen zusteht. Und so entschließt man sich einfach, das zu tun, was man im Ministerium justizpolitisch sonst seit geraumer Zeit auch macht: Man macht nichts. Auch das ist eine Form der Gerechtigkeit. Keiner bekommt das, was ihm zusteht. Alle gemeinsam nichts. Nur der Staat, der bekommt. Und der bekommt immer mehr.

Wir können das auch anders regeln. Setzen Sie sich in der Bundesregierung dafür ein, dass die Einkommensteuer halbiert wird, Frau Bundesministerin. Setzen Sie sich dafür ein, dass die Menschen, die noch Steuern in das System einzahlen, weiter gerne und überzeugt ihrer Arbeit nachgehen. Was glauben Sie, wer Sie und Ihren Beamtenapparat bezahlt und Heizung und das Druckerpapier, auf dem das Finanzministerium die E-Mails für den Untersuchungsausschuss ausdrückt? Wir sind das! Unter anderem. Wir bezahlen den Klimabonus, der auch an 18.000 bereits Verstorbene ausbezahlt worden ist. Was ist los mit der vormalig so tüchtigen Beamenschaft in Österreich? Wie kann das sein, dass nicht einmal mehr das an sich einfache Prinzip „Gießkanne“ funktioniert?

Glauben Sie mir, es ist kein Beinbruch, wenn der Staat weniger Geld hat. Es ist wie mit russischem Gas. Das Fehlen von billigem Gas führt unweigerlich zu Energiewende und Energiesparen. Das Fehlen von billigem Geld führt zu Verwaltungsreform und Effizienzsteigerung.

Kommen Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach und sichern Sie den rechtsuchenden Menschen in diesem Land eine angemessene Vergütung, wenn sie ihre Rechte in einem Zivilstreit erfolgreich durchgesetzt haben. Und setzen Sie sich für eine Senkung der Einkommensteuer ein, um die berufstätigen Menschen in diesem Land endlich spürbar zu entlasten. Das wäre das Gebot der Stunde. Das wäre jetzt das Wichtigste, das eine Justizministerin tun kann, um dem Rechtsstaat zu dienen.

Die Tarifanpassung ist nämlich kein Geschenk an die Anwaltschaft. Sie sichert den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern adäquaten Kostenersatz. Erst die Senkung der Einkommensteuer wäre unsere Inflationsanpassung. So wie die Gehälter der Beamtinnen und Beamten jährlich und pünktlich erhöht werden, muss unser Einkommensteuersatz gesenkt werden. So einfach ist das. Und wenn Sie fragen, wie das dann finanziert werden soll, rate ich der Bundesregierung, damit anzufangen, keine Boni an Verstorbene mehr auszuzahlen. Das wäre ein Anfang.

Justizpolitisch muss insgesamt wieder mehr getan und auch gestritten werden. Dieser Stillstand ist unerträglich. Ich sage Ihnen ganz offen: Egal wie man manche Situation und manche Chatnachricht bewertet, egal wie oft wir mit Justizministerinnen und Justizministern oder manchen Spitzenbeamten im Ministerium nicht einer Meinung waren und sie uns zur Weißglut gebracht haben. Aber seit geraumer Zeit geht überhaupt nichts mehr weiter bei der justizpolitischen Arbeit. Stillstand in der Justiz ist aber nicht gleichbedeutend mit Stillstand im Rechtsstaat. Es ist schlimmer. Justizpolitik ist der Motor, der den Rechtsstaat antreibt und auf Kurs hält. Steht er still, gerät der Rechtsstaat ins Schlimmerwerden und droht zu straucheln. In dieser Situation befinden wir uns derzeit. Scheindiskussionen über Bundesstaatsanwaltschaften, neue Behördenstrukturen und gut bezahlte Ämter mit Dienstwagen und Chauffeur werden unseren Rechtsstaat nicht weiterbringen. Wir sehen in ganz wesentlichen Bereichen einen Reformstau, der gefährliche Ausmaße angenommen hat. Es kann nicht sein, dass Beschuldigte seit Jahren mit frappierender Regelmäßigkeit aus Medienberichten erfahren, dass gegen sie ermittelt wird oder dass bei der Hausdurchsuchung gleich ein Tross Journalisten mit dabei ist. Es kann nicht sein, dass es immer noch keine Waffengleichheit im Strafverfahren gibt. Das ist eine Schande für unseren Rechtsstaat und gehört abgestellt. „Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?“ ist der Titel unseres heutigen Anwaltstages. Ganz bewusst. Denn das fragen wir uns immer öfter.

Vieles ist in Veränderung. Russland hat mit seinem Überfall auf einen souveränen Staat eine Zeitenwende eingeläutet, von der mittlerweile vor allem Russland selbst überrascht ist. Wir haben bei unserer Europäischen Präsidentenkonferenz in diesem Jahr ausführlich dazu diskutiert. Die Ukraine wird ein souveräner Staat bleiben und Europa wird größer werden. Hoffentlich auch einflussreicher. Denn auch wenn wir in vielen Bereichen geopolitisch im Schatten der USA oder von China stehen. Wir haben etwas Besonde-

res. Ein ausgereiftes, historisch gewachsenes, errungenes, rechtsstaatliches System, dem die Menschen vertrauen und auch vertrauen können. Es ist nicht perfekt, aber ich bin überzeugt, es ist besser als überall anders auf der Welt. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben uns einen Namen gemacht als Kritikerinnen und Mahner aller Tendenzen, diesen Rechtsstaat auszuhöhlen. Wir werden gehört und ernst genommen, darauf können wir stolz sein. Jetzt geht es darum, unsere Struktur zu festigen und unsere „alternativen Energien“ zum Einsatz zu bringen.

Der ÖRAK ist als wesentlicher Pfeiler der österreichischen Justizpolitik etabliert. Die herausfordernden wirtschaftlichen Zeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, auch für uns Rechts-

anwältinnen und Rechtsanwälte, erfordern einen starken wirtschaftlichen Fokus. Für uns und das Land. Wir haben das Glück, dass unser Präsidium auch diese Expertise hervorragend abbilden kann. Und es wird Zeit, dass der Mann, der für diese Expertise steht, den Schritt an die Spitze unserer Organisation geht. Ich freue mich daher ganz besonders, Ihnen berichten zu können, dass die Vertreterversammlung des ÖRAK am heutigen Nachmittag meinen bisherigen Vizepräsidenten Dr. Armenak Utudjian zum neuen Präsidenten des ÖRAK gewählt hat. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich danke Ihnen für die jahrelange Kollegialität und Unterstützung und ich wünsche Dir, lieber Armenak, alles Gute und viel Erfolg für Deine Präsidentschaft!

Grund- und Freiheitsrechte noch gewünscht?

I. SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN¹

Das eine Rechtsstaatlichkeit prägende, das Individuum in den Mittelpunkt stellende Freiheitsverständnis gerät weltweit zugunsten von Kollektivismus und Etatismus zunehmend politisch und teilweise sogar militärisch unter Druck. Der autokratische Staat gewinnt auch hierzulande, selbst im links-intellektuellen sowie im eher systemkritischen Meinungsspektrum, zunehmend an Sympathie, jedenfalls wenn es um die Verfolgung „guter“ Zwecke, insb den Gesundheits- und Klimaschutz, geht. Ich denke hier vor allem an den im September 2021 erschienenen Beitrag des Philosophen Jürgen Habermas in den Blättern für deutsche und internationale Politik mit dem Titel „Corona und der Schutz des Lebens“, in dem er Infektionsvermeidung um jeden Preis als Pflicht des Staats deklariert. Den Gipfel des geistigen Angriffs auf den freiheitlichen Rechtsstaat stellt der Gastbeitrag des Schriftstellers Thomas Brüssig in der Süddeutschen Zeitung im Jahr 2021 dar, der den Titel trug „Mehr Diktatur wagen“. Die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie ist vor allem weltweit betrachtet sicherlich nicht auf dem Vormarsch. Sie gerät im Gegenteil immer öfter in Bedrängnis – auch dort, wo sie noch in den Anfängen steckend sich erst zu entwickeln begann. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insb auf die Ukraine. Dort wird sie aktuell mit krimineller Energie und einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg seitens der russischen Führung bedrängt und vor unser aller Augen brutal bekämpft. Gerade weil die politischen Systeme freiheitlicher Rechtsstaaten weltweit an Akzeptanz und Durchsetzung verlieren, muss man auch in unseren Staaten, in der Europäischen Union und in der gesamten sog freiheitlichen westlichen Welt, ein Augenmerk auf tatsächliche oder sich zumindest anbahnende Erosionserscheinungen in Bezug auf Freiheit und Rechtsstaatlichkeit lenken – auch wenn diese Erosionserscheinungen hier weit entfernt sind von den autoritär-

diktatorischen Systemen vor der Haustür der Europäischen Union und anderswo in der Welt.

„Demokratie ist gewiss ein preisenswertes Gut, Rechtsstaat ist aber wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie die Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dieses, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern“ – so die Worte des großen Rechtsgelehrten Gustav Radbruch in seinem berühmten Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ in der Süddeutschen Juristenzeitung 1946. Mit etwas weniger Pathos bringt der mexikanische Schriftsteller, Diplomat und Nobelpreisträger Octavio Paz das Verhältnis zwischen Demokratie und Freiheit mit folgenden Worten auf den Punkt: „Wenn Freiheit und Demokratie auch keine äquivalenten Begriffe sind, so sind sie doch komplementär. Ohne Freiheit ist die Demokratie Despotie, ohne Demokratie ist die Freiheit Chimäre“.

Das sind in der Sache keine neuen Erkenntnisse, sie sollten aber angesichts weltweit, selbst in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ja sogar bei uns – jedenfalls wie zuletzt in Krisenzeiten –, grassierender autoritärer Versuchen ausdrücklich hervorgehoben werden. Der Ministerpräsident von Ungarn, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, propagiert bekanntlich seit geraumer Zeit in aller Öffentlichkeit die sog illiberale Demokratie als zukunftsorientiertes und weit effizienteres Staatsmodell. Liberalität und Rechtsstaatlichkeit sind bei uns und in den Staaten der Europäischen Union zweifelsohne nicht in vergleichbarer Weise wie etwa in der Russischen Föderation oder gar in der Volksrepublik China in Frage gestellt und missachtet. Die Gewährleistung individueller Freiheitsrechte wird in der Volksrepublik China ganz offiziell als Irrweg einer egozentrischen Fehlentwicklung betrachtet. Aber aufhorchen muss man schon, wenn in Deutschland beispielsweise angesichts der zurückliegenden epidemischen Notlage verantwortliche Po-



HANS-JÜRGEN PAPIER
Der Autor ist Präsident
des Bundesverfassungs-
gerichts a.D.

2023/25

¹ Die Vortragsform ist beibehalten worden, sodass auf die Einfügung von Fußnoten verzichtet wird.

litiker einerseits „Lockerungsorgien“ geißelten oder davon sprachen, die „Zügel müssten wieder angezogen werden“, andererseits über eine „Rückgabe der Grundrechte“ immer wieder äußerst kontrovers diskutiert wurde. Auch sei hier an die Worte des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, *Olaf Scholz*, erinnert, der erklärte, bei der Pandemiebekämpfung gäbe es „keine roten Linien“.

Selbstverständlich gibt es auch bei der Bekämpfung der Pandemie solche roten Linien. Sie folgen aus den Freiheitsrechten, die zwar keine grenzenlosen Freiheiten einräumen, sondern selbstverständlich Einschränkungen aus Gründen des gemeinen Wohls durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gestatten. Aber jede Freiheitsbeschränkung ist rechtfertigungsbedürftig. Sie muss grundsätzlich geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die mit den Grundrechtsbeschränkungen verfolgten Gemeinwohlziele angemessen sein. Dem Staat in Krisenzeiten wie beispielsweise bei der Pandemiebekämpfung ein undifferenziertes, allgemeines und unbegrenztes verfassungsrechtliches Placet für Freiheitsbeschränkungen und Grundrechtssuspendierungen jeder Art und jeden Ausmaßes zu erteilen, entspricht jedenfalls nicht der Freiheitlichkeit unserer rechtsstaatlichen Ordnung. Die Neigung, nach dem Motto zu verfahren, die Not kenne kein Gebot oder der – gute – Zweck heilige jedes Mittel, scheint auch in unseren Ländern bisweilen hintergründig die Politik zu bestimmen. Im freiheitlichen Verfassungsstaat sollten solche Überlegungen selbst in Not- oder Krisenzeiten aber eindeutig zurückgewiesen werden. Es steht außer Zweifel, dass die Grundrechte auch in Zeiten von Notlagen und Krisen gelten müssen. Unsere Verfassungen kennen keine Notstandsverfassung, die – anders als der berühmte Art 48 der Weimarer Reichsverfassung in Deutschland – eine völlige oder auch nur partielle Suspendierung der Grundrechte gestattete.

II. FREIHEITSRECHTE VON VERFASSUNGSRANG

Die Grundrechte sind verfassungsrechtliche Gewährleistungen von Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen und schützen in erster Linie vor ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriffen des Staates. Sie sind also nicht nur bloße verfassungsliterarische Verheißungen oder unverbindliche Versprechungen, sondern als unmittelbar geltendes Recht für alle staatlichen Gewalten, einschließlich der gesetzgebenden Gewalt, für verbindlich erklärt. Mit den Grundrechten sind also von Verfassung wegen unmittelbar geltende und justiziable Abwehr- und Freiheitsrechte des Einzelnen gegen den Staat gewährleistet. Das gilt für Deutschland und Österreich gleichermaßen, auch wenn die formalen Rechtsquellen der Freiheitsrechte in beiden Ländern unterschiedlich sind. Während in Deutschland der an den Anfang des Grundgesetzes stehende Grundrechttekatalog der Art 1 bis 19 von besonderer Bedeutung ist, ist in Österreich ein „stark aufgefächerter Bestand verschiede-

ner Rechtsquellen“ (*Grabenwarter*) zu verzeichnen. Diese Rechtsquellen stammen aus verschiedenen Epochen und sind verschiedenen Ursprungs, teils nationalen, teils internationalen (*Schäffer*). In materieller Hinsicht und für unsere grundsätzliche Fragestellung ist dies indes belanglos.

Durch die pointierte Herausstellung der Freiheitsrechte kommt die Selbstbeschränkung des modernen Rechts- und Verfassungsstaats im Interesse der Freiheit zum Ausdruck. Der Staat hat seinen Sinn nicht in sich selbst und hat auch nicht die Aufgabe, „Sinn zu produzieren oder gar dem Menschenwesen erst einen sittlichen Sinn zu geben“. Vielmehr besteht die Aufgabe des Staates – wie der renommierte Vertreter der modernen Transzendentalphilosophie *Herrmann Krings* es ausgedrückt hat – darin, „Recht zu vermitteln, um als Institutionalisierung des Rechts Freiheit zu ermöglichen“. Der Staat ist mit anderen Worten kein Selbstzweck, er hat vielmehr eine dienende Funktion: Er dient zuallererst der Ermöglichung menschlicher Freiheit, indem er den Frieden gewährleistet und die Menschen durch Sicherheit von ihrer Furcht – insb ihrer Furcht vor Gewalt, Verbrechen und Not, aber auch von der Furcht vor staatlicher Willkür und staatlichem Übermaß an Freiheitsbeschränkungen – befreit. Schon damit kommt die Wechselbezüglichkeit von Freiheit und Sicherheit sowie von Freiheit und Gemeinwohl zum Ausdruck, eine höchst bedeutsame und aktuelle Problematik gerade in Krisenzeiten. Wir stehen auch aktuell vor der Frage, wie das Paradox zu lösen ist, dass der Staat im Interesse der Freiheitsrechte potenziell gefährdeter und bedrohter Menschen, insb zum Schutz der Grundrechte auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, seinerseits Freiheitsbeschränkungen beachtlichen Ausmaßes vornimmt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grundrechte über ihren Freiheitsrechtsgehalt hinaus objektive Wertentscheidungen der Verfassung darstellen, aus denen staatliche Schutzpflichten folgen, wenn die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter des Einzelnen wie beispielsweise Leben, körperliche Integrität, Freiheit und Eigentum von dritter Seite oder durch objektive Umstände wie Naturkatastrophen, schwere Unglücksfälle, Klimaveränderungen oder Pandemien bedroht werden. Den Grundrechten kommt mithin eine über den Freiheits- und Abwehrrechtsgehalt hinzutretende Funktion zu. Aufgrund der in den Grundrechten verankerten objektiven Wertentscheidungen hat der Staat unzweifelhaft die rechtliche Verpflichtung, sich schützend vor die beispielsweise durch die Pandemie bedrohten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu stellen. Dasselbe gilt für die Bedrohungen dieser verfassungsrechtlich geschützten Güter durch den Klimawandel und die Erderwärmung. Staatliche Schutzpflichten bestehen insb dann, wenn die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im engeren Sinne durch Terror, Gewalt und Verbrechen bedroht wird. Auch wenn daraus kein subjektiver Anspruch eines jeden Einzelnen auf Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen folgt, so besteht

doch die allgemeine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates zum Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten und bedrohten Güter.

III. FREIHEIT UND SICHERHEIT

Die zuständigen staatlichen Organe haben einen angemessenen Ausgleich zwischen verfassungsrechtlich fundierten Schutzgütern vorzunehmen. Ein Verfassungsverständnis, das einseitig von der Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und nicht zugleich von der Staatsabwehr und dem Freiheitsgedanken beherrscht wird, gibt den Rechtsstaat selbst preis. Mit „Sicherheit“ ist hier nicht nur die Sicherheit im engeren, physischen Sinne, also der Schutz vor terroristischer und sonstiger krimineller Gewalt, sondern neben der gesundheitlichen auch die soziale und ökologische Sicherheit gemeint. Auch die berechtigte Forderung nach einer besseren und effektiveren Klimapolitik sowie nach wirksamen staatlichen Schutzmaßnahmen im Falle einer Pandemie rechtfertigen nicht eine autokratische Regierungsstruktur – das heißt die Suspension der Freiheitsrechte zugunsten eines auf Obrigkeit, Reglementierung, Überwachung und eines die freien Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger als Untertanen behandelnden Fürsorgestaates. Der liberale Rechtsstaat darf nicht einem Staat geopfert werden, der, wenn auch aus hehren Gründen, Bürgerinnen und Bürger mit einer Flut von Ge- und Verboten überzieht. Das ist nicht nur eine Frage des Verfassungsrechts und der Verfassungsethik, sondern auch des praktischen Nutzens: Je mehr Ge- und Verbote vom Staat erlassen werden, desto stärker schwillt die staatliche Bürokratie an, die trotzdem nicht der Normflut Herr werden kann. Entsprechendes gilt für die Dritte Gewalt, insb die Justiz, der auf diesem Weg Überforderung und Dysfunktionalität drohen. Das wiederum schwächt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates wie auch in die Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit seiner Rechtsordnung. Vor einem hektisch betriebenen und nicht hinreichend durchdachten Katalog von Ge- und Verboten kann man daher nur warnen. Er ist keine Lösung, sondern verursacht nur neue Probleme. Ein Staat, der alle persönlichen Risiken seinen Bürgerinnen und Bürgern abzunehmen versucht, wird selbst zum Risiko für die Freiheitlichkeit der Gesellschaft. Es ist im Grundsatz nicht die Aufgabe von Gesetzgebung und Exekutive des Staates, den Menschen im Einzelnen vorzuschreiben, wie sie ihr Leben zu gestalten haben. Es ist immer wieder zu prüfen, ob Freiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung unter einem Wust von staatlichen Normen nahezu zum Ersticken kommen und zugleich viele Regeln entgegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der unbedingten Herrschaft von Gesetz und Recht in der Praxis nicht beachtet und durchgesetzt werden.

Es stellt eine Gefahr für den Rechtsstaat dar, wenn man immer öfter feststellen muss, dass Freiheit für die Illusion der absoluten Sicherheit geopfert wird. Eine große Zahl von Bür-

gerinnen und Bürgern hat Angst und fühlt sich unsicher angesichts immer komplexer werdender Verhältnisse. Schon lange vor dem Auftreten der Pandemie sind viele bereit gewesen, individuelle Freiheiten aufzugeben und sich mehr staatlicher Kontrolle, Überwachung und Fürsorge zu unterwerfen – zB zur Abwehr von Terror und krimineller Gewalt. Den Bürgerinnen und Bürgern des 21. Jahrhunderts ist vielfach nicht mehr bewusst, dass die Freiheit von staatlicher Bevormundung das wohl wichtigste Motiv von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit war, das weit in die Geschichte zurückreicht. Sie ist sicher ein zentrales Element unserer verfassungsrechtlichen Ordnung. Im Vordergrund steht nach wie vor die Freiheit gegenüber dem Staat. Seit der Aufklärung ist sie die wichtigste staatsphilosophische wie auch politische und verfassungsrechtliche Forderung. So formulierte der große niederländische Philosoph *Baruch de Spinoza* bereits 1670, der letzte Zweck des Staates sei nicht zu herrschen, noch die Menschen in Furcht zu halten oder sie fremder Gewalt zu unterwerfen, sondern vielmehr den Einzelnen von der Furcht zu befreien, damit er so sicher als möglich leben und sein natürliches Recht zu sein und zu wirken ohne Schaden für sich und für andere vollkommen behaupten kann. Der Zweck des Staates sei in Wahrheit die Freiheit.

In Krisenzeiten werden wieder Rufe nach einem starken Staat laut. Aber was bedeutet stark in einem Rechtsstaat? „Der Mensch, der bereit ist, seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen, wird beides verlieren“, so der berühmte Ausspruch von *Benjamin Franklin*, einer der Verfasser der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika. Schon bei der Gründung der ersten modernen Demokratie war die sensible Balance zwischen Freiheit und Sicherheit ein Thema. Beide Ziele haben zwar Verfassungsrang. Das Gewaltmonopol des Staates, das Frieden und Sicherheit gewährleisten soll, darf aber nicht auf Kosten der liberalen, staatsbegrenzenden und freiheitsverbürgenden Funktion des Rechtsstaates gehen.

Eines ihrer Einzelthemen, die Sie morgen behandeln wollen, ist der „Schutz des Anwaltsgeheimnisses“. Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses ist wesentlicher Bestandteil der Berufsfreiheitsgarantie für Anwälte. Anwaltliche Berufsausübung ist ohne solche geschützten Räume unmöglich, in denen sich Menschen ohne staatliche Kontrolle und Überwachung und auch in sonstiger Hinsicht uneingeschränkt ihren Anwälten anvertrauen können. Das Anwaltsgeheimnis ist daher zu Recht als „verteidigungswürdiger Grundpfeiler“ der anwaltlichen Berufsausübung bezeichnet worden. Die zunehmenden Angriffe der staatlichen Gesetzgebung auf dieses elementare Grundrecht, etwa in Gestalt von gesetzlichen Meldepflichten im Hinblick auf „verdächtiges Verhalten oder Vermögen von Mandanten“, sind angesichts der Hochwertigkeit des bedrohten grundrechtlichen Schutzguts der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit äußerst kritisch zu betrachten, auch wenn diese Grundrechtseinschränkungen mit der Abwehr oder Verfolgung von kriminellen Unrecht begründet werden.

Die gesetzliche Indienstrafe der Anwälte bei staatlichen Präventions- oder Repressionsaufgaben darf grundsätzlich nicht zulasten des Anwaltsgeheimnisses gehen. Denn dies bedeutete eine Verletzung des Wesensgehalts der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit.

IV. HERAUSFORDERUNGEN DURCH DIGITALISIERUNG UND GLOBALISIERUNG

Die Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern wird aber nicht nur von realen Sicherheitsrisiken wie Terror, Naturkatastrophen oder Pandemien in Frage gestellt. Technologische und ausgehend davon auch ökonomische Entwicklungen sind dabei, die Gesellschaft dieser Welt massiv zu verändern. Die Digitalisierung führt nicht nur zu einem Paradigmenwechsel, der der kulturellen Revolution durch den Buchdruck nahekommt. Sie treibt auch die Globalisierung voran und beschleunigt die Dynamik von Veränderungen in fast allen gesellschaftlichen Bereichen – übrigens auch in der Justiz. Durch die Digitalisierung sind in wenigen Jahren weltbeherrschende internationale Technologiekonzerne entstanden: Facebook, Apple, Amazon, Microsoft und Google haben zusammen eine Marktkapitalisierung, die größer ist als das deutsche Bruttoinlandsprodukt. Entsprechend groß ist die Marktmacht dieser Konzerne, sowohl was ihre asymmetrische Dominanz gegenüber den Konsumenten angeht, als auch ihre Fähigkeit, sich jeglicher staatlicher Kontrolle zu entziehen.

In Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung müssen wir also feststellen, dass die Grundrechte nicht nur vom Staat bzw von Organen der Europäischen Union beeinträchtigt werden können, die Grundrechte sind auch einer Bedrohung durch Dritte, vor allem durch private, global und digital operierende Großunternehmen, ausgesetzt. Selbst fremde Staaten und deren nachrichtendienstliche Einrichtungen nehmen in zunehmendem Maße Zugriff auf unsere Freiheitsrechte. Private Großunternehmen und externe öffentliche Einrichtungen sind es, die zB persönliche Daten in einer bislang ungeahnten Größenordnung erheben, speichern, auswerten und in einer für den Einzelnen nicht mehr erkennbaren Weise verwenden, austauschen, verknüpfen und vermarkten, freiheitsbedrohenden Missbrauch eingeschlossen.

In einer solchen Situation erlangt die bereits erwähnte weitere Schutzfunktion oder Schutzdimension der Grundrechte zunehmend an Bedeutung. Werden die Grundrechte von dritter Seite, also durch private Unternehmen oder fremde staatliche Gewalten, bedroht oder beeinträchtigt, dann trifft den Staat die verfassungsrechtliche Verpflichtung, sich schützend vor die bedrohten Grundrechtsträger und ihre Schutzgüter zu stellen. In Zeiten der Digitalisierung und Globalisierung wird diese Schutzfunktion der Grundrechte immer bedeutender. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung, sei es auf nationaler, sei es auf EU-Ebene, aber auch der Rsp, vor allem der Verfassungsgerichte, sein, die-

sen grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates angesichts der veränderten Bedrohungslagen zur Vermeidung einer Erosion der rechtsstaatlichen Grundrechteordnung eine angemessene Durchschlagkraft beizulegen. Eine gewisse Auszehrung des Grundrechtsschutzes droht auch dadurch, dass in jüngerer Vergangenheit die Ausübung von ehemals staatlich wahrgenommenen Aufgaben in großem Umfang auf Private delegiert worden ist. Der hier allein in Betracht kommenden mittelbaren oder indirekten Grundrechtswirkung kommt damit eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Gefordert ist hier vor allem die rechtsprechende Gewalt.

In diesem Kontext sind auch die zunehmenden Angriffe auf die Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit durch zivilgesellschaftliche Gruppierungen zu nennen. Sie erzwangen beispielsweise die Absage von Vortragsveranstaltungen politisch unliebsamer Referenten oder des Auftritts von Künstlern, die sich aus der Sicht der politischen Lobbyisten nicht politisch korrekt verhalten hätten. Auch hier gilt es, die in den Grundrechten der Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit verkörpert verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen über eine entsprechende Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts strikt zur Geltung zu bringen, was insb durch die jeweils zuständigen Fachgerichte zu erfolgen hat. Ob dies in hinreichendem Maße geschieht, muss von den Verfassungsgerichten überprüft werden. In diesem Zusammenhang darf ich an das berühmte Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts erinnern.

Mein Plädoyer lautet, sich den Wert der bis heute erreichten Standards unseres Rechtssystems immer wieder vor Augen zu führen. Es soll eine Warnung sein, das Erreichte und das Vertrauen der Bevölkerung in unseren Rechtsstaat und sein Rechtssystem nicht leichtfertig zu verspielen, sondern Wertschätzung wachzurufen und den Willen zu bestärken, es gegen jedwede Angriffe zu verteidigen. Trotz aller nationalen und globalen Herausforderungen müssen wir an der Wahrung und Stärkung des freiheitlichen Rechtsstaats, nicht aber an seiner Schwächung und dem allmählichen und schleichenden Rückbau arbeiten.

V. EIGENTUM UND FREIHEIT

Neuerlich bedrohen auch Inflation und drastisch steigende Energiepreise die Freiheitlichkeit in Staat und Gesellschaft. Inflation schmälert private Vermögenswerte und damit Eigentum im Sinne des Verfassungsrechts. Freiheit und Eigentum bedingen einander. Eigentum ist ein „elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht“ (Bundesverfassungsgericht). Das Eigentum hat die Funktion, dem Einzelnen einen „Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen“ (Bundesverfassungsgericht). Inflationäre Prozesse haben somit äußerst negative Auswirkungen auf die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens von Millionen von Menschen, insb dann,

wenn und solange sie von staatlicher Hilfe in existenzieller Hinsicht abhängig sind. Der Sozialstaat muss sicherlich seinen Bürgern helfen, wenn und soweit diese anders ihre existenziellen Probleme nicht selbst meistern können. Aber auf Dauer degradierte eine solche Entwicklung die Bürger zu staatsabhängigen Fürsorgeempfängern und Untertanen, denen die ökonomischen Voraussetzungen für eine freiheitliche, selbstbestimmte Lebensführung fehlen bzw vorenthalten werden. Freiheitlichkeit ist ohne ein Mindestmaß an ökonomischer Unabhängigkeit vom Staat auf Dauer undurchsetzbar. Eine den Freiheitsrechten verpflichtete Politik muss dies stets im Auge behalten und sich neben der sozialstaatlichen Fürsorge für die wirklich Hilfsbedürftigen dauerhaft auf die Förderung und Sicherung der Vermögens- und Eigentumsbildung der Bürger ausrichten.

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Ich habe eingangs auf die vielfältigen autoritären Versuchungen in Theorie und Praxis hingewiesen. Kein Wunder, dass sich hierzulande viele offene und stille Sympathisanten solch autoritärer Gedanken völlig verwundert die Augen reiben angesichts des manifestierten Freiheitswillens der Ukrainer, die sich trotz aller Bedrohungen ihres Lebens, ihrer körperlichen Integrität und ihres gesamten Hab und Guts eindrucksvoll gegen die das Recht verhöhnende Gewalt behaupten. Gerade das Geschehen dort in der Ukraine

zeigt, welche enorme Integrationskraft für Staat und Gesellschaft von dem Willen zur Freiheit ausgehen kann.

Von *Friedrich Schiller*, in „Briefe über Don Carlos“, stammen die Worte: „Die schönsten Träume von Freiheit werden ja im Kerker geträumt“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Menschen die Freiheitsrechte vielfach erst dann wirklich zu schätzen wissen, wenn sie verloren gegangen sind oder vorenthalten werden. Wir befinden uns in Österreich und in Deutschland sicher nicht im „Kerker“, und müssen von Freiheit auch nicht nur „träumen“. Es ist aber auch für uns an der Zeit, stetig und vor allem engagierter diese zu verteidigen

- eine Freiheit, wie sie etwa *Thomas Mann* in seiner berühmten Rede „Von deutscher Republik“ 1922 so umschreibt: „Freiheit sei kein bloßer Spaß und kein Vergnügen, der andere Name für Freiheit lautet vielmehr Verantwortlichkeit“
- eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinwesen, gegenüber den anderen und für sich selbst. Wir sind alle gefordert: Es geht um Wiedergewinn der Wertschätzung von Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch von Selbstverantwortung und gemeinwohlorientierter Selbstbeschränkung. Damit einhergehen muss die Einsicht, dass der Staat sich vor Überanstrengung und Selbstüberschätzung hüten und den irrigen Anspruch aufgeben muss, alles regeln und steuern zu können, weil er bzw die ihn Regierenden alles besser wüssten und könnten.

Workshop: Geldwäscheverpflichtungen Aktuelles zu den Geldwäscherei- Strafbarkeitsrisiken aus Sicht des Parteienvertreters

Der vorliegende Beitrag soll einen kurzen Überblick zu ausgewählten aktuellen Herausforderungen bieten, die sich dem Parteienvertreter im Bereich Geldwäscherei stellen. Dabei soll es – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur um Risiken gehen, die sich aktuell bzw erst seit kurzem stellen, um insoweit ein Problembewusstsein zu erzeugen. Nicht intendiert ist eine umfassende Erörterung der Geldwäschereithematik.¹

I. NEUERUNGEN IM GELDWÄSCHEREI-STRAFATBESTAND

Der Geldwäscherei-Straftatbestand des § 165 StGB wurde im September 2021 durch das Terror-Bekämpfungsgesetz² umfassend novelliert.³ Die objektbezogene Geldwäscherei tritt nunmehr allerdings nicht mehr nur in zwei, sondern gleich drei verschiedenen Typen in Erscheinung (§ 165 Abs 1 Z 1 und 2 sowie Abs 2 StGB), die sich durch die Tat-

handlungsalternativen, die Möglichkeit zur Eigengeldwäsche und den subjektiven Tatbestand unterscheiden. Zuvor standen nur das (bedingt vorsätzliche) Verbergen und das



SEVERIN GLASER
Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck.

2023/26

¹ Für eine umfassende Kommentierung des Geldwäscherei-Straftatbestandes vgl. *Glaser*, Geldwäsche, in *Kert/Kodek* (Hrsg.), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022) 261.

² BGBl I 2021/159.

³ Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit allen Neuerungen, die durch BGBl I 2021/159 im Geldwäscherei-Straftatbestand erfolgten, vgl. etwa *Glaser*, Der neue Geldwäscherei-Straftatbestand, ZWF 2021, 179; *Bernt*, Geldwäscherei 6.0, ÖJZ 2021, 554.

Verschleiern der Herkunft kontaminierter Vermögensbestandteile einer strafbaren Eigengeldwäscherei offen (§ 165 Abs 1 aF), die „alltäglichen“⁴ Tathandlungen nach § 165 Abs 2 aF bargen hingegen nur bei Wissentlichkeit und in Bezug auf nicht an der Vortat beteiligte Personen (Fremdgeldwäscher) ein Strafbarkeitsrisiko. Nach der neuen Rechtslage verlaufen die Abgrenzungen innerhalb des Tatbestands entlang anderer Linien: Eigengeldwäscherei ist nicht nur möglich im Hinblick auf das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung kontaminierter Vermögensbestandteile (§ 165 Abs 1 Z 2 StGB), sondern auch im Hinblick auf die alltäglichen Tathandlungen des Umwandeln oder Übertragens kontaminierter Vermögensbestandteile, soweit diese mit einem bestimmten erweiterten Vorsatz begangen werden (§ 165 Abs 1 Z 1 StGB). Dieser erweiterte Vorsatz muss sich entweder auf die Verheimlichung bzw Verschleierung des illegalen Ursprungs der kontaminierten Vermögensbestandteilen beziehen, oder aber auf die Begünstigung einer anderen Person (nicht aber auf die auch nach § 299 StGB nicht tatbestandsmäßige Selbstbegünstigung). Umwandeln und Übertragen kontaminierter Vermögensbestandteile sind darüber hinaus auch Teil der Tathandlungen nach § 165 Abs 2 StGB, die weiterhin nur bei Wissentlichkeit und nur für Fremdgeldwäscher zur Strafbarkeit führen können. Unter den weiteren Tathandlungen nach § 165 Abs 2 StGB ist der Besitz kontaminierter Vermögensbestandteile als neue Dauerdeliktsvariante besonders erwähnenswert. Gerade in Bezug auf letzteren ist eine Neuerung im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand des § 165 Abs 2 StGB von großer Bedeutung, derzufolge die Wissentlichkeit in Bezug auf das Herrühren des Vermögensbestandteils aus der Vortat eines anderen bereits im Zeitpunkt des Erlangens vorgelegen haben muss. *Dolus superveniens* begründet in Bezug auf die Tathandlungen des § 165 Abs 2 StGB keine Strafbarkeit (mehr).

Entscheidende Änderungen wurden auch beim Tatobjekt vorgenommen. Während bereits früher legaldefiniert war, wann ein Vermögensbestandteil aus einer Vortat herrührt (§ 165 Abs 5 aF bzw § 165 Abs 7 nF), gibt es nun erstmals auch eine Legaldefinition für den Begriff der Vermögensbestandteile selbst (§ 165 Abs 6 StGB). Diese beinhaltet explizit den bislang nur in der Lit⁵ vertretenen Ausschluss bloßer Ersparnisse (zB ersparte Aus- oder Abgaben) aus dem Vermögensbestandteilsbegriff. Der Katalog der Vortaten – nach neuer Diktion „kriminelle Tätigkeiten“ – wurde zwar nicht erweitert, § 165 Abs 5 StGB stellt aber nunmehr erstmals explizit klar, welche Anforderungen Vortaten erfüllen müssen: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und bei Auslandstaten ggf auch weitere Umstände.

Auch bei der subjektbezogenen Geldwäscherei (§ 165 Abs 3 StGB) wurden Änderungen in ähnlicher Weise wie in § 165 Abs 2 StGB bei den Tathandlungen und im subjektiven Tatbestand vorgenommen. Die Präzisierungen im Begriff der Vermögensbestandteile wirken auch hier positiv.

Die Strafdrohungen für die objektbezogene Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 und 2 StGB wie auch für die subjektbezogene Geldwäscherei nach § 165 Abs 3 StGB im jeweiligen Grunddelikt wurden deutlich angehoben auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre. Unverändert hoch blieb die Freiheitsstrafdrohung im Qualifikationsfall (Wertqualifikation bei € 50.000,- übersteigendem Vermögensbestandteil; Handlungsqualifikation bei Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat) bei einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe.

II. NEUER ERSCHWERUNGSGRUND

Durch BGBl I 2021/159 wurde nicht nur § 165 StGB umgestaltet, sondern auch § 33 StGB um einen neuen Abs 3 erweitert, der einen Erschwerungsgrund enthält. Im Unterschied zu allen anderen Erschwerungsgründen des § 33 StGB ist dieser nicht auf alle Straftatbestände, sondern nur auf Geldwäscherei anwendbar. Der neue Erschwerungsgrund trifft Verpflichtete der 4. Geldwäsche-RL⁶, die eine Geldwäscherei in Ausübung ihrer in den Anwendungsbereich der 4. Geldwäsche-RL fallenden beruflichen Tätigkeit begehen. § 33 Abs 3 StGB verweist direkt auf Art 2 4. Geldwäsche-RL (idF 5. Geldwäsche-RL⁷), so dass keine Beschränkung auf österr Begriffsverständnisse oder Berufsbezeichnungen vorliegt, sondern alle Personen erfasst sind, die unter die von Art 2 4. Geldwäsche-RL Gruppen fallen: Auch ein spanischer Rechtsanwalt, ein französischer Notar oder ein italienischer Steuerberater ist somit vom Anwendungsbereich des Erschwerungsgrundes erfasst, ohne dass es darauf ankäme, ob sie auch Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater nach österr Recht, also nach der RAO, der NO oder dem WTBG, sind.

Soweit keine natürliche, sondern eine juristische Person Verpflichtete der 4. Geldwäsche-RL ist (zB bei Kreditinstituten), kann auch der Erschwerungsgrund nicht auf die für den Verpflichtenden handelnde natürliche Person (zB den Bankangestellten) angewendet werden.⁸

⁴ Vgl OGH 24. 10. 2017, 15 Os 71/17f.

⁵ Leukauff/Steininger/Flora, StGB⁴ § 165 Rz 7; Glaser, Finanzvergehen als Geldwäscherei begründende Vortaten nach der Strafgesetznovelle 2017, ÖJZ 2017, 722 (725); Kirchbacher in WK² StGB, § 165 Rz 6 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at); D. Leitner, § 165 StGB in Preuschl/Wess, Wirtschaftsstrafrecht Praktikerkommentar Rz 50, 52f; Tomisser, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2014, 121 (127f). Vgl auch zur liechtensteinischen Rechtslage Wenaweser, Steuerstrafdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei im liechtensteinischen Recht: Ersparte Aufwendungen als unmögliches Tatobjekt, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015, 154 (188f).

⁶ RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der VO (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der RL 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73.

⁷ RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 2018/156, 43.

⁸ Glaser, Geldwäsche, in Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Rz 7.93.

Vom Erschwerungsgrund erfasst sind dem Gesetzeswortlaut zufolge nur Taten, die der Verpflichtete der 4. Geldwäsche-RL „in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, die unter diese Richtlinie fällt, begangen hat“. Damit sind zunächst private Tätigkeiten ausgeschlossen.⁹

Dies führt weiter zur Frage, welche beruflichen Tätigkeiten der Verpflichteten „unter diese Richtlinie“, also unter die 4. Geldwäsche-RL, fallen. Dies ist nicht für alle Parteienvertreter in gleicher Weise zu beantworten. Einerseits unterliegen „Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere Person, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, – als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet,“ nach Art 2 Z 3 lit a 4. Geldwäsche-RL mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit der 4. Geldwäsche-RL. Andererseits unterliegen Notare und Rechtsanwälte nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art 2 Z 3 lit b 4. Geldwäsche-RL nur dann der RL, „wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten“ an den sog geldwäschegeneigten Geschäften mitwirken.¹⁰ Der Umstand, dass Notare und Rechtsanwälte nach innerstaatlichem Recht auch darüber hinaus Geldwäscherpräventionspflichten einzuhalten haben¹¹ – insb im Hinblick auf kanzleibezogene Pflichten, die wie die Kanzlei-Risikoanalyse oder das Hinweisgeber-system völlig ohne Zusammenhang mit jedem Auftraggeber und daher auch abseits geldwäschegeneigter Geschäfte einzuhalten sind –, spielt hierbei keine Rolle: § 33 Abs 3 StGB verweist direkt auf Art 2 4. Geldwäsche-RL und nicht auf deren nationale Umsetzungsgesetze.

III. ZUSAMMENFASSUNG UND BEISPIELE AKTUELLER GELDWÄSCHEREIRISIKEN

Wie bisher bestehen für Parteienvertreter Risiken, sich wegen Geldwäscherei in unmittelbarer Täterschaft, aber auch – als gewissermaßen typisches Risiko beratender Berufe – in Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft strafbar zu machen. Im operativen Geschäft besteht dieses Risiko sowohl im Rahmen der geldwäschegeneigten Geschäfte als auch abseits derselben. Darüber hinaus ist auf das Strafbarkeitsrisiko bei der Honorarannahme hinzuweisen, das zumindest insoweit eingeschränkt wurde, als für den bloßen Besitz als Tathandlung nach § 165 Abs 2 bzw Abs 3 StGB nur noch auf Wesentlichkeit in Bezug auf das Herrühren des Vermögensbestandteils aus der Vortat eines anderen bzw auf das Unterliegen des Vermögensbestandteils unter der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung im Zeitpunkt des Erlangens abgestellt wird. Die erhöhte Strafdrohung schon im Grunddelikt und der neue Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 StGB machen den Geldwäscherei-Straftatbestand zur existenzbedrohenden Gefahr.

Drei Bsp aus Sicht eines Rechtsanwalts sollen dies illustrieren:

Bsp 1:

Das Mandat mit A (Einzelunternehmer) betrifft ein geldwäschegeneigtes Geschäft iSd § 8 a Abs 1 RAO/kein geldwäschegeneigtes Geschäft iSd § 8 a Abs 1 RAO. A überweist Bestechungsgeld an einen befreundeten Amtsträger. Der Rechtsanwalt erkennt das im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit für den Mandanten.

- Variante a): Dabei hat A das Bestechungsgeld unter Einhaltung der §§ 231 ff UGB ordnungsgemäß im Jahresabschluss als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen und in der Steuererklärung als nicht abzugsfähigen Aufwand richtig behandelt.
- Variante b): A hat inhaltlich unrichtige Honorarnoten erstellt, um dem Bestechungsgeld den Anschein legaler Bezahlung für legale Gegenleistung zu verleihen.

Fragen und Antworten:

Hat sich A strafbar gemacht?

Ja, und zwar jedenfalls nach § 307 StGB, in Variante b) ist er zudem Eigengeldwäscher; überdies kommt in Variante b) Abgabenhinterziehung oder abhängig vom Verkürzungsbetrag sogar Abgabebetrag in Betracht.

Bestehen strafrechtliche Gefahren für den Rechtsanwalt?

Da A eine Geldwäscherei begründende Vortat gesetzt hat (§ 307 StGB), muss der Rechtsanwalt darauf achten, weder zum unmittelbaren Täter zu werden, noch eine Beteiligungshandlung an einer Eigengeldwäsche des A zu setzen. An der in Variante b) möglicherweise noch nicht vollendeten Abgabenhinterziehung ist eine strafbare Beteiligung noch möglich. Sollte eine noch nicht vollendete Abgabenhinterziehung sogar in die gerichtliche Zuständigkeit fallen (bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von über € 100.000,-, vgl § 53 Abs 1 FinStrG), muss der Rechtsanwalt die Tat aktiv verhindern, sonst droht Strafbarkeit nach § 286 StGB, jedenfalls soweit er dadurch seine Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt (§ 286 Abs 2 Z 3 StGB).

Entsteht eine Meldepflicht für den Rechtsanwalt?

Bei geldwäschegeneigten Geschäften ja, außer das Berater-/Vertreterprivileg kommt zur Anwendung (§ 8 c Abs 1 RAO). Bei nicht geldwäschegeneigten Geschäften nicht.

Bsp 2 und 3:

Der Rechtsanwalt vertritt B in dessen Strafverfahren wegen schweren Betrugs. B verfügt nur über ein Bankkonto (sein Gehaltskonto), auf das auch alle betrügerisch erlangten Beträge überwiesen wurden.

⁹ Vgl dazu im Hinblick auf die österreichischen Umsetzungsbestimmungen nach § 8 a Abs 1 RAO, § 36 a Abs 1 NO, aber – iZm den Meldepflichten – auch § 96 Abs 1 WTBG Glaser, Geldwäsche, Straf- und Präventionsrecht (2019) Rz 3.241 und 3.247.

¹⁰ Art 2 Z 3 lit b 4. Geldwäsche-RL nennt idZ den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel sowie die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen.

¹¹ Neben den kanzleibezogenen Präventionspflichten sind auch vereinzelte auftraggeberbezogene Präventionspflichten außerhalb der geldwäschegeneigten Geschäfte einzuhalten, etwa iZm Anderkonten nach § 9 a RAO bzw § 37 a NO.

Der Rechtsanwalt unterstützt C bei dessen Scheidung. C betreibt eine Pizzeria, die offenkundig im Dienst der Mafia steht. C bietet dem Rechtsanwalt das Honorar aus Mitteln an, die nachweislich durch den Gastronomiebetrieb erwirtschaftet wurden.

Darf der Rechtsanwalt jeweils ein Honorar für seine Dienstleistungen annehmen?

In Bsp 2 liegt eine Vermischung legaler und kontaminierter Vermögensbestandteile auf dem Bankkonto vor. Diese birgt die Gefahr der Kontaminierung des Gesamtkontostandes¹² oder auch nur der an den Rechtsanwalt überwiesenen Beträge. Bei Wissentlichkeit bedeutet dies ein Strafbarkeitsrisiko wegen Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB durch das Ansichbringen kontaminierter Vermögensbestandteile. Der Rechtsanwalt sollte zur Sicherheit die Begleichung des Honorars aus anderer Quelle verlangen (zB vom Ehepartner des B).

In Bsp 3 sind alle Vermögensbestandteile, die der (faktischen, wirtschaftlichen) Verfügungsmacht der Mafia, also einer kriminellen Organisation iSd § 278a StGB unterliegen, kontaminiert nach § 165 Abs 3 StGB, und zwar auch bei Herkunft aus einer legalen Quelle. Bei Wissentlichkeit bedeutet dies ein Strafbarkeitsrisiko wegen Geldwäscherei nach § 165 Abs 3 StGB durch das Ansichbringen kontaminierter Vermögensbestandteile. Der Rechtsanwalt kann demnach von C kein Honorar annehmen und von dritter Seite auch nur dann, wenn deren Vermögensbestandteile der kriminellen Organisation nicht (faktisch, wirtschaftlich) zurechenbar sind.

Wie bisher besteht zusätzlich auch das Risiko, sich an Vortaten und anderen Straftaten zu beteiligen, als deren unmittelbarer Täter insb der Klient in Frage kommt. Dieses Risiko ist jüngst durch die Ausweitung der strafbewehrten restriktiven Maßnahmen gegen Russland gewachsen. Außerdem bestehen mittlerweile Sanktionsmaßnahmen, die auch berufstypische Dienstleistungen von Parteienvertretern betreffen, und so zu einer unmittelbaren Täterschaft einer Sanktionsverletzung führen können.

IV. RISIKEN IM HINBLICK AUF RUSSLAND-SANKTIONEN

Europäische Rechtsgrundlage der restriktiven Maßnahmen gegen Russland ist zum einen die mehrfach novellierte VO (EU) 833/2014.¹³ Zum anderen verfügt VO (EU) 269/2014¹⁴ das Einfrieren des Vermögens verschiedener namentlich genannter natürlicher und juristischer Personen (zB bestimmter russischer Politiker oder Banken). Innerstaatlich werden all diese Sanktionsbestimmungen durch Blankettstrafnormen nach dem AußWG, dem DevisenG und dem SanktionenG 2010 strafrechtlich (tw auch nur verwaltungsstrafrechtlich) abgesichert.¹⁵ Als kriminelle Tätigkeit iSd § 165 Abs 5 StGB (wie auch iSd § 87 Abs 1 Z 2 WTBG) kommen aufgrund ihrer ausreichend hohen Freiheitsstrafdrohung insoweit freilich nur § 79 Abs 1 AußWG und die Qualifikation nach § 79

Abs 2 AußWG in Frage. Das rasche Anwachsen der Russland-Sanktionen hat also zwar nicht den Katalog der Geldwäscherei begründenden Vortaten erweitert, aber die Chance erhöht, dass zwei von ihnen (§ 79 Abs 1 und 2 AußWG) erfüllt werden. Zwei Risiken sind iZm den Russland-Sanktionen für Parteienvertreter besonders bedeutsam.¹⁶

Die meisten Sanktionen betreffen Geschäftszweige bzw Dienstleistungen, die üblicherweise nicht in das Dienstleistungsspektrum von Parteienvertretern fallen (zB Verbote hinsichtlich des Verkaufs/Exports bestimmter Güter und Technologien nach Russland, an Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland nach Art 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h, 3k VO 833/2014, Verbote hinsichtlich des Imports bestimmter Produkte aus Russland nach Art 3g, 3i, 3j, 3m, 3o VO 833/2014, Verbote im Finanzdienstleistungsbereich nach Art 3c Abs 2, Art 3n, 5, 5a, 5h, 5i, 5j VO 833/2014 oder Verbote gegenüber russischen Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftssektoren nach Art 2f, 3d, 3l, 5aa, 5k, 5l VO 833/2014, ebenso das Verbot, russischen Schiffen Zugang zu europäischen Häfen zu gewähren, nach Art 3ea VO 833/2014). In Bezug auf diese Sanktionen wird eine Täterschaft des Parteienvertreters kaum in Betracht kommen. Sehr wohl denkbar ist jedoch, dass der Klient eine solche Sanktion verletzt und dadurch eine Strafnorm nach dem AußWG, dem DevisenG und dem SanktionenG 2010 erfüllt. Nur das handelsbezogene Vorsatzdelikt nach § 79 Abs 1 AußWG und seine Qualifikation nach § 79 Abs 2 AußWG stellen jedoch kriminelle Tätigkeiten iSd § 165 Abs 5 StGB dar und begründen somit das Risiko einer nachfolgenden Geldwäscherei durch den Parteienvertreter. Die Erfüllung der Tatbestände nach § 79 Abs 1 oder 2 AußWG durch den Klienten kann darüber hinaus ggf zu einer Meldepflicht und zur (wiederholten) Ausführung der Sorgfaltspflichten führen (§ 89 Z 3 WTBG; § 8b Abs 1 Z 3 RAO; § 36b Abs 1 Z 3 NO).

¹² Vgl zum angesprochenen Problem der Verdünnung *Glaser*, Geldwäsche, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht² (2022) Rz 7.51.

¹³ VO (EU) 833/2014 des Rates vom 31. 7. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl L 2014/229, 1. Diese wurde seit dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs 2022 mehrfach verschärft, durch VO (EU) 2022/262, ST/6480/2022/INIT, ABl L 2022/42, 74; VO (EU) 2022/328 des Rates vom 25. 2. 2022, ST/6561/2022/INIT, ABl L 2022/49, 1 geändert durch VO (EU) 2022/334, ABl L 2022/57, 1; VO (EU) 2022/345, ABl L 2022/63, 1; VO (EU) 2022/350, ABl L 2022/65, 1; VO (EU) 2022/394, ST/6973/2022/INIT, ABl L 2022/81, 1; VO (EU) 2022/428, ST/7130/2022/INIT, ABl L 2022/87, 13; VO (EU) 2022/576 des Rates, ST/7902/2022/INIT, ABl L 2022/111, 1; VO (EU) 2022/879 des Rates, ST/8678/2022/INIT, ABl L 2022/153, 53; VO (EU) 2022/1269, ST/11342/2022/INIT, ABl L 2022/193, 1; VO 2022/1904, ST/12825/2022/INIT, ABl L 2022/2591, 3.

¹⁴ VO (EU) 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl L 2014/78, 6. Zu dieser VO sind seit Ende Februar 2022 ebenfalls mehrfache Erweiterungen verabschiedet worden.

¹⁵ Vgl dazu die umfassendere Darstellung in *Glaser/Kert*, Die strafrechtliche Bedeutung der EU-Sanktionen gegen Russland, ZWF 2022, 82.

¹⁶ Vgl dazu ausführlich, jedoch noch ohne Bezug zu der durch VO (EU) 2022/1904 erfolgten Neufassung des Art 5n VO (EU) 833/2014: *Glaser*, Checkliste zu den Russland-Sanktionen für rechtsberatende Berufe, ZWF 2022, 172. Zur Neufassung vgl *Glaser*, Update zur Checkliste zu den Russland-Sanktionen für rechtsberatende Berufe, ZWF 2022, 251.

Ein völlig anderes Risiko ist die Verletzung restriktiver Maßnahmen durch den Parteienvertreter selbst, wie sie sich insb im Hinblick auf die Sanktionen nach Art 5m und 5n VO (EU) 833/2014 sowie hinsichtlich der Einfrierungsmaßnahmen nach der VO (EU) 269/2014 ergeben kann. Die genannten Verbote fallen durchwegs in das Dienstleistungsspektrum von Parteienvertretern wie Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhandern. Ihre Verletzung ist nach § 11 Abs 1 bzw § 12 Abs 1 SanktionenG 2010 pönalisiert.

Verboten ist zunächst die Umgehung der Maßnahmen nach Art 2 VO (EU) 269/2014, der das Einfrieren des Vermögens bestimmter, in einem Anhang zur VO namentlich genannter Personen bestimmt. Einfrieren von Geldern bedeutet die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen. Den von den Einfrierungsmaßnahmen betroffenen Personen (und den mit diesen in Verbindung stehenden Personen) dürfen auch weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.¹⁷ Jede Mitwirkung an einer Handlung, die die Umgehung einer Einfrierungsmaßnahme bezweckt oder bewirkt, ist verboten.¹⁸ Das kann auch Beratungsleistungen umfassen.

Auch das Verbot nach Art 5m VO (EU) 833/2014 betrifft bestimmte Dienstleistungen, die (manche) Parteienvertreter typischerweise anbieten, und zwar gegenüber russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen, in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie anderen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn ein russischer Staatsangehöriger oder eine in Russland ansässige natürliche bzw niedergelassene juristische Person entweder Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar hält, die juristische Person kontrolliert oder diese im Namen oder auf Anweisung eines russischen Staatsangehörigen oder einer in Russland ansässigen natürlichen bzw niedergelassenen juristischen Person handelt. Verboten sind einerseits Bürodienstleistungen für und die Registrierung von Trusts oder ähnlichen Rechtsgestaltungen (Art 5m Abs 1 VO [EU] 833/2014). Andererseits ist es verboten, als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen solchen Trust bzw eine solche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen (Art 5m Abs 2 VO [EU] 833/2014). Von den Verboten bestehen gewisse Ausnahmen.

In den Kernbereich der Dienstleistungen von Parteienvertretern gehen die Verbote nach Art 5n VO (EU) 833/2014: Nach Art 5n Abs 1 VO (EU) 833/2014 ist es verboten, unmittelbar oder auch nur mittelbar für die Regierung

Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung zu erbringen. Art 5n Abs 2 VO (EU) 833/2014 verbietet insoweit auch die Rechtsberatung. Wenngleich auch hier gewisse gesetzliche Ausnahmen bestehen, wird die anwaltliche, notarielle oder wirtschaftstreuhanderische Arbeit selbst zum Risiko, und zwar sogar dann, wenn der Auftraggeber selbst weder die russische Regierung noch eine juristische Person mit Sitz in Russland ist: Verboten ist die Dienstleistung immerhin schon dann, wenn sie diesen gegenüber auch nur mittelbar erbracht wird.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Gefahr, als Parteienvertreter den Straftatbestand der Geldwäscherei zu erfüllen, ist auch unter dem neu gestalteten § 165 StGB gegeben. Weiterhin bestehen Risiken hinsichtlich des operativen Geschäfts wie auch hinsichtlich der Honorarannahme, wenngleich gewisse Änderungen bei der inneren Tatseite in § 165 Abs 2 und 3 StGB leicht positive Effekte auf die Risiken bei der Honorarannahme haben könnten. Sehr zu beachten sind die erhöhten Strafdrohungen schon im Grunddelikt, die gerade auch iVm dem neuen Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 3 StGB zu hohen Strafen führen können. Die im Ausbau begriffenen restriktiven Maßnahmen gegen Russland bringen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit mit sich, dass zwei Vortaten der Geldwäscherei, die Blankettstrafnormen nach § 79 Abs 1 und 2 AußWG, insb durch Klienten erfüllt werden. Darüber hinaus bergen aber jene Sanktionsmaßnahmen, die das Dienstleistungsspektrum von Parteienvertretern wie Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhandern betreffen (Art 9 VO [EU] 269/2014, Art 5m Abs 1 und Art 5n Abs 1 und 2 VO [EU] 833/2014), Strafbarkeitsrisiken für diese nach § 11 Abs 1 bzw § 12 Abs 1 SanktionenG 2010. Gerade der Bereich der Sanktionsverletzungen ist auch in Zukunft weiterhin genau zu beobachten: Einerseits ist mit einem weiteren Ausbau der restriktiven Maßnahmen selbst zu rechnen, andererseits dürfte eine unionsweite Harmonisierung der Strafbestimmungen für Sanktionsverletzungen bevorstehen.¹⁹

¹⁷ Art 1 lit f VO 269/2014.

¹⁸ Art 9 VO 269/2014.

¹⁹ Proposal for a Council Decision on adding the violation of Union restrictive measures to the areas of crime laid down in Article 83(1) of the Treaty on the Functioning of the European Union, 25. 5. 2022, COM(2022) 247 endg.



MARKUS WEISS

Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GmbH.
www.lawconsult.cc

2023/27

Workshop: Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als Unternehmer/Unternehmerin

1. ZUKÜNFTIGE ANFORDERUNGEN: WAS MACHT EINEN ERFOLGREICHEN ANWALT UND EINE ERFOLGREICHE ANWÄLTIN IM JAHR 2030 AUS?¹

1. Die Anwaltschaft 2030 ist unternehmerisch kompetent

Durch weiter steigenden Konkurrenzdruck in der rechtlichen Beratung (Angebote großer Firmen im Bereich Legaltech) wird es in Zukunft schwieriger, am Markt zu überleben. Unternehmerische Kompetenzen werden immer wichtiger. Es braucht Alleinstellungsmerkmale im Leistungsangebot und im Service und eine Spezialisierung. Zukünftige Marktpotentiale müssen erkannt und genutzt werden. Strategisches Denken und die Formulierung einer Kanzleistrategie sind die Basis für die Weiterentwicklung.

2. Die Anwaltschaft 2030 ist spezialisiert

Spezialisierung und fachliche Expertise sind für die Klienten/Klientinnen die wichtigsten Entscheidungsgründe bei der Auswahl seines Anwalt/einer Anwältin. Innovative Geschäftsmodelle, neu aufkommende Rechtsgebiete und Nischen wollen genutzt werden. Spezialisten können ihr Know-how zu einem hohen Preis verkaufen und bieten effektive Lösungen für das rechtliche Problem. In die Spezialisierung der Zukunft muss heute investiert werden.

3. Markenbildung wird wichtig

Um eine starke Marke aufzubauen, braucht es ein durchdachtes und zielgerichtetes Kommunikations- und Marketingkonzept. Die Marke hat eine hohe Bedeutung für die Wiedererkennung und Sichtbarkeit. Ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen und die Nutzung von internetbasierten Marketingmaßnahmen sind wichtig für den Aufbau. Fachliche Beiträge und Vorträge zu speziellen Themen helfen, die Marke in den Köpfen der Klienten/Klientinnen mit dem Fachgebiet zu verankern.

4. Die Anwaltschaft 2030 ist vernetzt

Das eigene Netzwerk und das Empfehlungsmanagement werden auch in Zukunft ein wichtiger Erfolgsfaktor für Akquise sein. Nach bisherigen Erkenntnissen entsteht die Reputation von Kanzleien wesentlich aus der Mandatsbearbeitung und -betreuung. Haben Sie Ihre Klienten/Klientinnen schon mal gefragt, ob Sie mit Ihrer Leistung zufrieden sind?

5. Kanzleien unterhalten ein hocheffizientes Backoffice

Interne Kanzleiabläufe und das Kanzleimanagement sind zentrale Stellschrauben für die Qualität der Klientenbetreuung. Das Aufgabenprofil der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (zB Kanzleileitung) wird sich in der Zukunft ändern. Einfache Tätigkeiten und standardisierte Beratungsleistungen werden zunehmend durch Softwaretools übernommen (Spracherkennung) oder ausgelagert und zu sehr günstigen Preisen angeboten. Chancen für Einzelanwälte und kleine Kanzleien liegen in der Spezialisierung, in der Entwicklung von Alleinstellungsmerkmalen, der Vertrauensbeziehung zum Mandanten/zur Mandantin und in der effizienten Aufstellung der eigenen Abläufe.

6. Die Anwaltschaft 2030 bietet ein attraktives Arbeitsumfeld

Flexible Lösungen für Vereinbarkeit von Beruf und Privatem. Möglichkeiten für Homeoffice (elektronischer Akt), flexible Arbeitszeiten und auch Möglichkeiten für eine Elternzeit. Um für qualifiziertes Personal attraktiv zu sein, braucht es diese Fähigkeiten in der Zukunft. Auch dies gehört zur Marke der Kanzlei.

7. Die Anwaltschaft 2030 ist aufgeschlossen gegenüber neuen Technologien

Kanzleien setzen auf moderne Tools für die Bearbeitung ihrer Fälle. Schnittstellen werden weiterhin an Bedeutung gewinnen, um Daten ohne Medienbruch auszutauschen. Der strukturierte elektronische Akt ist die effektive Basis für viele Abläufe in der Kanzlei. Die Kommunikation und die Zusammenarbeit intern wie extern wird sich ändern. Softwareprogramme für Kollaboration werden die E-Mail-Flut ersetzen. Kanzleien müssen sich aktiv mit diesen Programmen beschäftigen und evaluieren, welche dieser Tools ihnen einen Innovationsvorsprung in der täglichen Arbeit und Kanzleiorganisation verschaffen.

Dies alles geht nicht von heute auf morgen. Die Zeit muss genutzt werden. Für diese Fähigkeiten müssen Zeit und Geld investiert werden. Man muss eine Strategie für seine Kanzlei formulieren und die Umsetzung planen. Das macht gutes Unternehmertum aus.

¹ Vgl. Deutscher Anwaltverein e.V., 2013, Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 – Executive Summary 19–23.

II. KANZLEISTRATEGIE | BAUSTEINE UNTERNEHMERTUM

1. Strategisches Kanzleimanagement

Wohin soll die Reise gehen? Was brauchen wir in der Zukunft, um unsere Dienstleistung erbringen zu können? Welche Ressourcen sind notwendig? Formulierung einer Strategie und Maßnahmen für die Umsetzung definieren. Definition von Werten und einer Vision für die Kanzlei. In welchen zukünftigen Geschäftsfeldern/Rechtsgebieten wollen wir tätig sein? Effiziente Kanzleiabläufe etablieren und technische Hilfsmittel nutzen. Klare Kommunikation nach innen und nach außen.

Budget definieren! Was kann und möchte ich investieren (finanziell und zeitlich)? Durchschnittliche Marketingbudgets liegen zwischen 2 und 4% des Jahresumsatzes.

2. Kanzleimarketing-Management

Der Kunde muss wissen, was wir können und warum wir darin gut sind. Welche Bedürfnisse haben unsere Kunden? Welche Leistungen decken wir ab und was fehlt uns noch? Welche Wettbewerbsvorteile haben wir gegenüber der Konkurrenz? Wie kann sich unser Service von anderen Kanzleien abheben? Wie sehen aktuell der Markt und die Konkurrenzsituation aus? Wie sieht der Markt in fünf Jahren aus?

Für Kanzleimarketing müssen ausgewählte Daten in der IT gespeichert werden. Diese Daten sind die Grundlage für Marketing (Newsletter, Aussendungen, Referenzen, Einladungen, Partnernetzwerk, Akquise, ...).

3. Finanzen & Controlling

Umsatz in Bezug auf Branchen, Rechtsgebiete, Klienten/Klientinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Wie ist die Entwicklung? Welche Rechtsgebiete gehen zurück und was wird mehr? In welchen Branchen sind unsere Kunden zu Hause? Diese Zahlen müssen regelmäßig erhoben und Basis für Entscheidungen sein. Basis sind eine durchgehende Leistungserfassung und die Abbildung der Verrechnung im System. Auch bei Akten mit tariflicher Abrechnung sollte eine Zeiterfassung erfolgen.

Man sollte eine Handvoll Kanzleikennzahlen definieren und diese regelmäßig prüfen.

- Anteil administrativer Aufgaben an der Gesamtarbeitszeit
- Nicht verrechnete Leistungen

Umsatz nach Juristen und Entwicklung Umsatz nach Rechtsgebiet und Entwicklung Offene Honorare Dazu müssen die relevanten Daten im System erfasst sein:

- Aufgewendete Zeit
- Verrechneter Umsatz
- Erlöster Umsatz
- Verrechenbare und nicht verrechenbare Zeit
- Administrative Zeit/Leistungen

- Rechtsgebiete
- Branchen
- Deckungsbeitragsrechnungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Klienten/Klientinnen und Akten
- Barauslagen

4. Leadership & Führung

Klare Definition der Arbeitsanforderungen für ausgeschriebene Stellen. Was muss der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin alles machen und wer ist für seine Anliegen zuständig? Klare Definition der Arbeitsprozesse in der Kanzlei (Kanzleihandbuch). Nutzen der Stärken – sowohl der eigenen als auch jener der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Authentisch führen. Jahresgespräche mit klar definierten Zielen und Belohnungen, wenn die Ziele erreicht wurden.

III. KANZLEISTRATEGIE | EISENHOWER MATRIX

Die Eisenhower Matrix ist eine Methode des Zeitmanagements zur Unterscheidung von wichtigen und unwichtigen, von dringenden und nicht dringenden Aufgaben. Sie hilft Ihnen, das Wesentliche nicht aus den Augen zu verlieren.

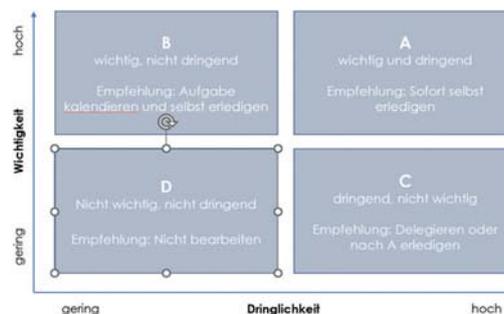


Abbildung 1

Die Prinzipien der Eisenhower Matrix:

- Wichtige Aufgaben sind solche, die unmittelbar einen Bezug zu definierten Zielen besitzen.
- Dringende Aufgaben dulden keinen Aufschub und sind idealerweise sofort zu erledigen.
- Wichtige und dringende Aufgaben sollten selbst und schnellstmöglich erledigt werden.
- Dringende, aber nicht wichtige Aufgaben sollten – falls möglich – delegiert oder automatisiert werden.
- Die persönliche Realisierung von wichtigen, aber nicht dringenden Aufgaben lässt sich planen und terminisieren. Diese Aufgaben sind niedriger priorisiert als die wichtigen und dringenden, so dass die Umsetzung erst im Anschluss erfolgt.
- Nicht wichtige und nicht dringende Aufgaben sollten nicht bearbeitet werden.

Vorteile der Eisenhower Matrix:

- Einfache Anwendung
- Einteilung der Aufgaben lässt sich meist zügig erledigen. Man erkennt auch die Zeitfresser.
- Wichtige Aufgaben bleiben im Blick. Auch langfristig angelegte Aufgaben für das Erreichen der definierten Strategie.
- Leichte Umsetzung ohne technische Hilfsmittel. Als Ergebnis bekommt man eine Liste mit Aufgaben und evtl einem Datum, bis wann etwas erledigt werden muss.
- Klare Übersicht über die anstehenden Aufgaben. Ordnung im Kopf.

IV. KANZLEISTRATEGIE | SWOT-ANALYSE

Bei der Ausarbeitung einer Kanzleistrategie ist es wichtig, den Ist-Stand zu kennen. Die SWOT-Analyse zeigt viele relevante Dinge auf einer Seite. Dieser komprimierte Blick hilft bei der Entscheidungsfindung. Neben der eigenen Sichtweise ist es auch wichtig, externe Sichtweisen (zB Klienten/Klientinnen) einfließen zu lassen.

Stärken

- Welche Erfolge und warum?
- Was machen wir besser als andere?
- Warum entscheiden sich Klienten/Klientinnen für uns?
- Leistungsvorteile?
- Marke
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Schwächen

- Was führte in der Vergangenheit zu Misserfolgen?
- Welche Prozesse sind verbesserungswürdig?
- Was kann die Konkurrenz besser?

Chancen

- Gibt es Trends, die wir nutzen können?
- Verändert sich der Markt?
- Neue Möglichkeiten (IT, Technik, rechtliche Neuerungen, ...)
- Neue Geschäftsfelder

Gefahren

- Abhängigkeit von wenigen Klienten/Klientinnen?
- Haftungsrisiko
- Kostenstruktur
- Standardisierte Beratungsleistungen kannibalisieren unser Angebot
- Gutes Personal

V. KANZLEISTRATEGIE | AUFWANDS – ERTRAGSMATRIX

Wie verwende ich meine Arbeitszeit? Diese Frage kommt immer wieder in meinen Beratungen. Dabei geht es auch darum, dass man nur eine bestimmte Zeit pro Monat zur Verfügung hat und wissen möchte, ob diese gut eingesetzt

ist. In der täglichen Routine denkt man darüber aber nicht nach und arbeitet einfach ab, was kommt.

Wenn dann am Ende das Ergebnis nicht passt, ist es umso frustrierender. Um die bestehende Arbeitszeit zu kategorisieren, empfehle ich, jeden Akt einem der vier unten dargestellten Bereiche zuzuordnen. Am Beginn steht für mich immer eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation. Darauf aufbauend kann eine Strategie für die Zukunft entwickelt werden.

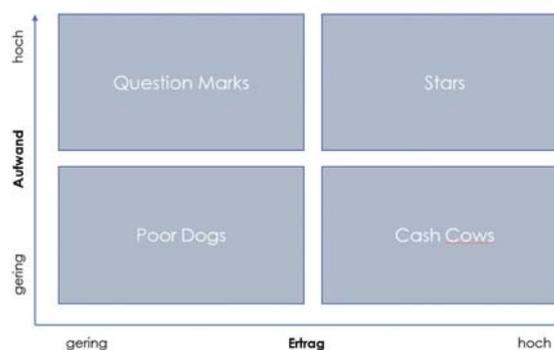


Abbildung 2

Poor Dogs:

Wenig Aufwand und wenig Ertrag. Hier findet man zB Kurrentienakten. Diese Akten laufen nebenbei mit und werden idealerweise selbstständig von einer Assistentin abgewickelt.

Question Marks:

Hoher Aufwand und wenig Ertrag. Akten mit geringem Streitwert und tariflicher Abrechnung. Beratungsintensive Klienten/Klientinnen mit einmaligen Causen, die nicht der Spezialisierung entsprechen und dementsprechend hohe Einarbeitungszeit mit sich bringen.

Stars:

Hoher Aufwand und hoher Ertrag. Fälle mit hohem Streitwert und guten Stundensätzen. Komplexe Rechtsthemen, die auch der Spezialisierung entsprechen.

Cash Cows:

Geringer Aufwand und hoher Ertrag. Causen in wiederkehrenden Rechtsgebieten, die der Spezialisierung entsprechen. Hier habe ich wenig Einarbeitungszeit und kann auf bestehendes Know-how zugreifen. Kanzleien, die sich auf die DSGVO spezialisiert haben, können Klienten und Klientinnen mit ähnlichen Anforderungen das erarbeitete Know-how wieder und wieder verkaufen (s Abbildung 3).

Wenn dies in der Software abgebildet wird, kann man die oben dargestellte Auswertung erstellen und als Basis für strategische Entscheidungen nutzen.

Meine Strategieformulierung für die Zukunft lautet:

Ich möchte 80% meiner Zeit in Stars und Cash Cows investieren.

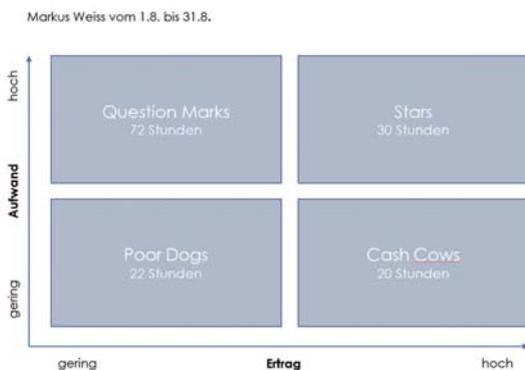


Abbildung 3

Dazu müssen die Bereiche Question Marks und Poor Dogs abgebaut bzw. ausgelagert werden. Wie kann ich Stars und Cash Cows steigern:

- Aufbau Know-how und Spezialwissen (Fortbildung, Branchenwissen, IT, ...)
- Tätigkeitsfelder definieren (man kann nicht überall gut sein)
- Mögliche Klienten/Klientinnen definieren (Zielgruppe) und Akquise betreiben
- Wo finde ich diese Zielgruppe und wie kann ich diese ansprechen?
- Welchen Mehrwert biete ich mit meinen Dienstleistungen?

Der Aufbau einer Spezialisierung braucht Zeit und geht nicht von heute auf morgen. Sie müssen aber damit beginnen, Zeit in diese Spezialisierung zu investieren und auch Ihr Kanzleimarketing darauf ausrichten. Diese Kanzleistrategie zu definieren, ist Teil eines Marketingkonzepts. Darauf aufbauend werden Schritte für die Umsetzung geplant und ausgeführt.

VI. KANZLEIPROZESSE | ADMINISTRATIVER AUFWAND

In diesem Prozess geht es darum, die administrativen Leistungen gruppiert nach Tätigkeit in speziellen Akten zu erfassen. Darauf aufbauend können Auswertungen erstellt werden, die zeigen, wieviel Zeit der Jurist mit welchen administrativen Tätigkeiten verbringt.

- Welche administrativen Tätigkeiten werden von wem und in welchem Ausmaß erbracht? Hier kann man durch die Erfassung auch Fehlentwicklungen entgegenwirken. Man macht nur gut, was man gerne macht. Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin hat Stärken und Schwächen. Man sollte die Stärken fördern und Tätigkeiten dort ansiedeln, wo auch eine Begeisterung dafür vorhanden ist. Meist sehe ich das beim Thema IT. Juristen/Juristinnen, die sich damit beschäftigen, haben oft auch ein Faible für das Thema IT.
- Was kosten mich diese administrativen Tätigkeiten? Könnte ich diese Zeit an Klienten/Klientinnen verrechnen?

nen? Wie hoch ist der Anteil an der gesamten Arbeitsleistung?

- Welche dieser Tätigkeiten kann man auslagern bzw. was kann von einer guten Kanzleileitung übernommen werden?

Administrative Leistungen:

Anlage von speziellen Leistungen für administrative Tätigkeiten. Die genaue Aufschlüsselung ist wichtig, damit man die erfasste Zeit auch entsprechenden Tätigkeiten zuordnen kann. Dies vor allem, um die Frage zu klären, was davon weiterhin in der Kanzlei erledigt und was ausgelagert werden kann. Gewisse Tätigkeiten können schwerer ausgelagert werden, andere wieder leichter (Buchhaltung, Marketing, Personal).

Auswertungen:

So kann man jederzeit detaillierte Aufstellungen der administrativen Tätigkeiten gruppiert nach verschiedenen Bereichen erstellen. Man hat eine datentechnische Grundlage für strategische Entscheidungen für die zukünftige Handhabung. Man sieht auch die anfallenden Kosten für diese administrativen Leistungen.

ADMIN/IT - Markus Weiss Consulting GMBH / ADMIN IT und technische Infrastruktur

Sachbearbeiter	Anz	Zeit	ZeitHon	Std.Satz
LW	2	01:15	125,00	100,00

ADMIN/Marketing - Markus Weiss Consulting GMBH / ADMIN Werbung & Marketing

Sachbearbeiter	Anz	Zeit	ZeitHon	Std.Satz
MW	12	07:35	2.275,00	300,00

ADMIN/Personal - Markus Weiss Consulting GMBH / ADMIN Personal

Sachbearbeiter	Anz	Zeit	ZeitHon	Std.Satz
MW	1	00:30	150,00	300,00
LW	1	01:30	150,00	100,00

Gesamtsumme	16	10:50	2.700,00	
-------------	----	-------	----------	--

Abbildung 4

Die Auswertung zeigt eine Zusammenfassung gruppiert nach Akt und Sachbearbeiter. Durch die Hinterlegung eines Stundensatzes sieht man auch die angefallenen Kosten. Weiters kann die administrative Zeit im Verhältnis zur Gesamtzeit betrachtet werden.

VII. CONTROLLING | ERLÖSBERICHT INKL DECKUNGSBEITRAGSRECHNUNG

Aussagekräftige Auswertungen helfen bei der wirtschaftlichen Beurteilung einer Causa, eines Klienten/Klientin oder eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin. Die Zeiterfassung ist die Grundlage für Controlling und sie sollte auch in Akten erfasst werden, die nach Tarif oder mit Pauschalen abgerechnet werden.

Die obige Auswertung zeigt die erfassten Zeiten und was davon verrechnet werden konnte. Weiters sieht man eine Differenz zwischen verrechnetem Honorar und tatsächlichem Erlös. Die kalkulatorischen Kosten können im Pro-

gramm hinterlegt werden und ermöglichen eine Kostendeckungsrechnung.

Erlösbericht pro Sachbearbeiter 1/1							
Beispielakt							
Sachbearbeiter	Zeit		Honorar laut		Kalk. Kosten	Deckung %	
	Gesamt	Verrechnet	Gesamtzeit	Verrechnung			
MM	09:30	08:00	3.230,00	2.720,00	2.473,87	1.330,00	196
MW	27:30	25:00	11.000,00	10.000,00	9.095,13	4.125,00	220
RB	00:30		50,00				
	37:30	33:00	14.280,00	12.720,00	11.569,00	5.455,00	212

Abbildung 5: Beispielsauswertung aus ADVOKAT für einen Akt nach Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gruppiert

Man benötigt für die wirtschaftliche Steuerung einer Kanzlei eine Handvoll Kennzahlen. Diese sollten allerdings regelmäßig (monatlich) ermittelt und betrachtet werden.

VIII. KANZLEIPROZESSE | KANZLEIHANDBUCH

Nach Abschluss einer Prozessberatung und Softwarenutzungsanalyse erstellen wir meist ein Kanzleihandbuch, um die wesentlichen Abläufe schriftlich festzuhalten. Ein Kanzleihandbuch hilft bei der Wissensweitergabe und bei der Einhaltung von definierten Abläufen. Neben inhaltlichen Themen werden meist auch Kanzleivorgaben und der Umgang mit Klienten/Klientinnen festgelegt.

Inhalt	
Personal.....
Krankheit.....
Urlaube.....
Gäste in der Kanzlei.....
Der Letzte macht:.....
Der Erste macht:.....
Tätigkeitsbeschreibung Kanzleileitung.....
Tätigkeitsbeschreibung Assistentin.....
Tätigkeitsbeschreibung Konzipient.....
Tätigkeitsbeschreibung Rechtsanwalt.....
Zuständigkeiten.....
Büroinfrastruktur und Ausstattung.....
Küche.....
Besprechungszimmer.....
Büromaterial.....
Entsorgung Altpapier.....
Alarmanlage.....
Drucker.....
Kanzleivorgaben.....
Datenschutz.....

Abbildung 6

IX. KANZLEIPROZESSE | ABRECHNUNG

Der Prozess beinhaltet folgende Schritte:

Erstellung von Leistungsaufstellungen bzw Billinglisten in Akten, die einem gewissen Kriterium entsprechen (zB Abrechnungsperiode = monatlich)

Kontrolle der erfassten Leistungen am Ausdruck oder besser elektronisch im Programm

Überarbeitung Leistungen

Freigabe Leistungen

Erstellung der Honorarnoten und Vergabe der Rechnungsnummer in einem Arbeitsschritt (in Akten mit Abrechnungsperiode = monatlich)

Speicherung der offenen Posten in den abgerechneten Akten

X. KANZLEIPROZESSE | FRISTEN

Der Prozess beinhaltet folgende Schritte:

Postbearbeitung und Markierung des PDF-Dokuments als Frist

Erfassung in der elektronischen Fristenverwaltung (kein Fristenbuch)

Synchronisation der Frist auf mobile Endgeräte oder in den Outlookkalender

Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip

Alle relevanten Vorgänge bezüglich der Frist werden zentral in der Fristenverwaltung erfasst (Änderung Zuständigkeit, Kontrollbestätigung, Datum Einbringung, ...)

Einbringung und Erledigung in der elektronischen Fristenverwaltung

Ab der März-Ausgabe finden Sie im Österreichischen Anwaltsblatt weitere Praxistipps in der neuen Rubrik „**Strategie & Prozessmanagement**“.

Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses Die Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Sicherstellung des Mobiltelefons eines Rechtsanwalts im Strafverfahren¹



ROLAND KIER
Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien.

2023/28

I. HAUSDURCHSUCHUNGEN UND SICHERSTELLUNGEN BEI RECHTSANWÄLTEN SIND NACH WIE VOR EIN REGELMÄSSIGES PROBLEM DER ANWALTSCHAFT. WAS ES ABER DABEI FÜR EINEN BERUFSGEHEIMNISTRÄGER ZU BEACHTEN GILT, SOLL DER GEGENSTÄNDLICHE BEITRAG BELEUCHTEN.

Eine aus Sicht der Anwaltschaft besonders problematische Situation tritt in Strafverfahren immer dann ein, wenn eine Rechtsanwaltskanzlei durchsucht oder auch das Mobiltelefon eines derartigen Berufsgeheimnisträgers sichergestellt wird. Denn dann wird eine zentrale Berufspflicht des Rechtsanwalts, nämlich die zur Verschwiegenheit, berührt und kommt in Konfliktlage zum Ermittlungsbestreben der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Der gegenständliche Beitrag ist keine tiefgründige dogmatische Auseinandersetzung mit diesen Themen, sondern soll einen praktischen und juristischen Fahrplan für den in Strafverfahren nicht besonders erfahrenen Rechtsanwalt bieten, um ihm seine grundlegenden Rechte und Pflichten zu erklären, wenn er tatsächlich einmal in eine solche Situation kommen sollte.

II. ZUR GELTENDEN RECHTLAGE UND RECHTSPRECHUNG BETREFFEND EINE HAUSDURCHSUCHUNG IN EINER RECHTSANWALTSKANZLEI

Die zentralen Bestimmungen zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht finden sich im § 9 RAO.² Nach § 9 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. § 9 Abs 3 RAO sieht in diesem Sinne ein Umgehungsverbot vor und normiert: Das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit nach Abs 2 zweiter Satz darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, insb durch Vernichtung von Hilfskräften des Rechtsanwaltes oder dadurch,

dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.³ Unter diese besonderen Regelungen fällt zB § 144 Abs 2 StPO.

Es ist wohl als Allgemeinwissen vorauszusetzen, dass es den staatlichen Strafverfolgungsbehörden nach der StPO trotz dieser bestehenden Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, auch in Rechtsanwaltskanzleien Hausdurchsuchungen durchzuführen und dort Beweisgegenstände einschließlich Datenträgern sicherzustellen bzw (in weiterer Folge) auch (gerichtlich) zu beschlagnahmen. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in den §§ 109 ff StPO.⁴ Unter einer **Sicherstellung** versteht das Gesetz dabei

- die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände und
- das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte.

Unter der **Beschlagnahme** versteht das Gesetz

- eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung nach Z 1 und
- das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind.

Grob gesagt werden also – soweit in diesem Beitrag relevant – Gegenstände durch die Strafverfolgungsbehörden sicher gestellt und es entscheidet in der Folge das Gericht, ob diese dann auch beschlagnahmt werden. Die Sicherstellung ist also die Vorstufe der Beschlagnahme.⁵

Als **Grundvoraussetzung jeder Sicherstellung** erfordert das Gesetz eigentlich sehr wenig:

¹ Der gegenständliche Beitrag stellt eine überarbeitete Version des Vortrags des Verfassers im Rahmen des Workshops „Datensicherheit, Schutz der Verschwiegenheit, Sichere Kommunikation, Beschlagnahmefestigkeit“ am Anwaltstag 2022 in Andau dar.

² Siehe dazu im Allgemeinen *Csoklich*, Berufliche Verschwiegenheit – unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, AnwBl 2013, 571; *Manhart*, Verschwiegenheit und Doppelvertretung, AnwBl 2014, 161.

³ Siehe auch *Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 27 Rz 2.

⁴ Siehe auch *Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 27 Rz 2.

⁵ *Keplinger/Prunner/Pühringer/Rebisant*, LiK-StPO § 109 Rz 2; *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110 – 115 Rz 3.

Nach § 110 Abs 1 StPO ist eine Sicherstellung zulässig, wenn sie 1. **aus Beweisgründen**, 2. zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche oder 3. zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung **erforderlich** scheint. Das aber bedeutet, dass es einzig auf den möglichen Beweiswert eines Gegenstands ankommt und gegebenenfalls die Sicherstellung von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen ist (§ 110 Abs 2 StPO). Eine gerichtliche Bewilligung ist vor einer Sicherstellung nicht erforderlich.⁶ Einen Beweiswert kann ein Gegenstand aber nur haben, wenn es **zumindest einen grundlegenden Verdacht einer bestimmten Straftat** gibt. Der bloße Versuch, durch Sicherstellung Verdachtsgründe zu gewinnen, ist demgegenüber nicht zulässig.⁷

Nach § 110 Abs 3 StPO ist die Kriminalpolizei auch aus eigenem berechtig, Gegenstände (§ 109 Z 1 lit a StPO) von sich aus sicherzustellen,

1. wenn sie a. in niemands Verfügungsmacht stehen, b. dem Opfer durch die Straftat entzogen wurden, c. am Tatort aufgefunden wurden und zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet oder dazu bestimmt worden sein könnten, oder d. geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar sind,⁸

2. wenn ihr Besitz allgemein verboten ist (§ 445a Abs 1 StPO),⁹

3. die im Rahmen einer Durchsuchung nach § 120 Abs 2 StPO aufgefunden werden oder mit denen eine Person, die aus dem Grunde des § 170 Abs 1 Z 1 StPO festgenommen wird, betreten wurde oder die im Rahmen ihrer Durchsuchung gem § 120 Abs 1 zweiter Satz StPO aufgefunden werden,¹⁰ oder

4. in den Fällen des Art 18 der VO (EU) 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der VO (EG) 1383/2003 des Rates, ABl L 2013/181, 15.

Nach § 110 Abs 4 StPO – der eine Ausgestaltung des auch auf Sicherstellungen zur Anwendung gelangenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 5 StPO darstellt¹¹ – ist die **Sicherstellung** von Gegenständen aus Beweisgründen (Abs 1 Z 1) dann **nicht zulässig** und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person **aufzuheben**, soweit und **sobald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien** schriftlicher Aufzeichnungen oder automationsunterstützt verarbeiteter Daten **erfüllt** werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die sichergestellten Gegenstände selbst oder die Originale der sichergestellten Informationen in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden. Wenn man also eine Kopie anfertigen kann, ist die sichergestellte Sache entweder gar nicht erst sicherzustellen bzw diese wieder auszufolgen.¹² Und das ist auch nicht vom Umfang des sicherzustellenden Materials abhängig.¹³ Darauf kann man als Rechtsanwalt bei der Sicher-

stellung selbst bestehen, indem man verlangt, dass zB die Kriminalpolizei die Daten der Computer kopiert und nicht gleich die ganzen Computer mitnimmt. Für die Fortführung einer Rechtsanwaltskanzlei erweist sich diese Regelung folglich als zentral und erfordert manchmal auch ein gewisses Durchsetzungsvermögen des betroffenen Rechtsanwalts, da es in der Praxis für die Strafverfolgungsbehörden meist weniger Aufwand bedeutet, einfach die Originale einzupacken.

Wird eine **Sicherstellung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft** durchgeführt, steht dagegen das **Einspruchsrecht nach § 106 StPO** zur Verfügung (§ 111 Abs 4 StPO).¹⁴ In Anbetracht der aber nur sehr rudimentären Voraussetzungen einer solchen Sicherstellung (die nicht einmal eine Straftat bestimmter Schwere fordern, ebenso keinen dringenden Tatverdacht und keine richterliche Bewilligung) ist ein Einspruch meist wenig erfolgversprechend, es sei denn, dass die – später noch darzulegenden – Schutzvorschriften über das anwaltliche Berufsgeheimnis hier schlagend werden.

Als **Grundvoraussetzung jeder Beschlagnahme** erfordert das Gesetz:

Beschlagnahme ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich

- im weiteren Verfahren **als Beweismittel erforderlich** sein werden,
- privatrechtlichen Ansprüchen unterliegen oder
- dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Konfiskation (§ 19a StGB), auf Verfall (§ 20 StGB), auf erweiterten Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde (§ 115 Abs 1 StPO).

Über die Beschlagnahme hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer von der Sicherstellung betroffenen Person unverzüglich zu entscheiden (§ 115 Abs 2 StPO). § 110 Abs 4 StPO gilt sinngemäß. Gegebenenfalls ist die Beschlagnahme auf die dort angeführten Aufnahmen und Kopien zu beschränken (§ 115 Abs 3 StPO). Wenn und sobald die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht oder nicht mehr bestehen oder ein nach Abs 5 bestimmter Geldbetrag erlegt wird, hat die Staatsanwaltschaft, nach dem Einbringen der Anklage das Gericht, die Beschlagnahme aufzuheben (§ 115 Abs 6 StPO).

⁶ *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 14; *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 2.

⁷ *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 9; *Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO 1 § 110 Rz 15; *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 7.

⁸ Siehe dazu im Detail *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 17 ff.

⁹ Siehe dazu im Detail *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 30 ff.

¹⁰ Siehe dazu im Detail *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 33 ff.

¹¹ *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 10; *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 6.

¹² *Venier in Bertel/Venier*, Komm StPO § 110 Rz 6.

¹³ *Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO 1 § 110 Rz 42.

¹⁴ Zur Sicherstellung der Kriminalpolizei aus eigenem s hingegen *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 111 Rz 13.

Da die Beschlagnahme also einen gerichtlichen Beschluss erfordert (§ 115 Abs 2 StPO), ist dagegen eine Beschwerde iSd §§ 87f StPO zulässig.

Trotz des doch massiveren Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Hausrecht, ist als **Grundvoraussetzung jeder Hausdurchsuchung** (und damit auch einer solchen in einer Rechtsanwaltskanzlei) demgegenüber auch gesetzlich nicht mehr gefordert. Nach § 119 Abs 1 StPO ist eine Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2 StPO) vielmehr schon zulässig, wenn **aufgrund bestimmter Tatsachen** anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder **Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten** sind. Es wird also hier nur Bezug auf einen konkreten Tatverdacht genommen.¹⁵

Voraussetzung einer Hausdurchsuchung ist nach § 120 Abs 1 StPO grundsätzlich eine Anordnung der Staatsanwaltschaft sowie eine Bewilligung des Gerichts.¹⁶ Bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen.¹⁷ Durchsuchungen nach § 117 Z 2 lit a und nach § 117 Z 3 lit a StPO kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen (§ 120 Abs 2 StPO).

III. ZUM SCHUTZ DER BERUFSGEHEIMNISSE IM FALLE EINER HAUSDURCHSUCHUNG IN EINER RECHTSANWALTSKANZLEI

Im Strafverfahren wird die anwaltliche Verschwiegenheit insb durch § 144 Abs 2 und § 157 StPO geschützt. **§ 157 Abs 1 StPO** sieht das Recht zur Verweigerung der Aussage für Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare und Wirtschaftstreuhandler über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, vor. Das **Verschwiegenheitsrecht steht dem Rechtsanwalt auch unabhängig davon zu, ob der Mandant ihn davon entbindet oder nicht**. Er entscheidet also selbständig und frei darüber, ob er aussagt oder nicht. Folglich kann er die Aussage verweigern, auch wenn er entbunden wurde und die Auffassung vertritt, dass eine wahrheitskonforme Aussage dennoch für den Mandanten negativ sein würde. Umgekehrt kann er aber auch aussagen, wenn er durch den Mandanten nicht entbunden wurde. In letzterem Fall würde eine dennoch im Strafverfahren erfolgte Aussage aus strafprozessualer Sicht zulässig und im Verfahren auch verwertbar sein, denn das Recht auf Verschwiegenheit ist ein Recht des Rechtsanwalts und nicht des Mandanten. Der Rechtsanwalt bekommt dann aber wegen des erfolgten Bruchs der Verschwiegenheitspflicht ein veritables Problem mit dem Disziplinarrecht.¹⁸

Entscheidet sich der Rechtsanwalt – als Zeuge im Strafverfahren befragt – dafür, von seinem Recht auf Aussageverweigerung iSd § 157 Abs 1 Z 2 StPO Gebrauch zu machen, so wird durch **§ 157 Abs 2 StPO** festgelegt, dass dieses Recht bei sonstiger Nichtigkeit nicht dadurch umgangen werden

darf, indem man dann eine Hausdurchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei durchführt oder aber Mitarbeiter (wie auch sonstige vom Rechtsanwalt beigezogene Hilfskräfte, wie zB EDV-Fachleute oder Dolmetscher, aber auch beigezogene „Privat-Sachverständige“) einvernimmt bzw die anwaltliche Verteidigungskorrespondenz beim Beschuldigten selbst sicherstellt bzw in der Folge beschlagnahmt. Es darf somit keinerlei Zwangsmaßnahmen geben, die dieses Verschwiegenheitsrecht des Rechtsanwalts umgehen würden.

Das Recht dieser Personen, die Aussage zu verweigern, darf somit bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insb nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Dies gilt ebenso für Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs 1 Z 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden (§ 157 Abs 2 StPO) – auf private Unterlagen, die mit der beruflichen Beratung bzw Verteidigung des Beschuldigten nichts zu tun haben, können die Behörden aber immer zugreifen (zB private Rechnungen etc).¹⁹ Auch dürfen gegen Rechtsanwälte keine Beugemittel iSd § 93 Abs 2 StPO eingesetzt werden, um sie zur Herausgabe solcher Unterlagen zu zwingen.²⁰ Man erkennt daran, dass hier die von § 9 Abs 3 RAO gewünschte Konkretisierung des Verschwiegenheitsschutzes im Strafverfahren stattfindet.

Das aber bedeutet bereits, dass die **Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei** (verbunden mit dort dann erfolgten Sicherstellungen, eben nicht nur von „Papierunterlagen“ [Akten, schriftlichen Aufzeichnungen des Rechtsanwalts von Besprechungen oder der Verteidigungsstrategie wie auch Übersetzungsprotokollen], sondern auch von elektronischen Datenträgern) – **solange der Rechtsanwalt selbst nicht als Beschuldigter im Verfahren geführt wird** – auf **erhebliche rechtliche Schwierigkeiten** stößt, da der Gesetzgeber bewusst für die Daten dieser Berufsheimnisträger eine verstärkte Sicherheit schaffen wollte.²¹ Es darf also nicht zur Sicherstellung bzw Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen kommen, in

¹⁵ Siehe auch *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 119 Rz 13; *Tauschmann* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO 1 § 119 Rz 10ff; *Venier* in *Bertel/Venier*, Komm StPO § 119 Rz 4.

¹⁶ Siehe dazu im Detail *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 120 Rz 5ff.

¹⁷ Siehe dazu im Detail *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 120 Rz 13ff.

¹⁸ RIS-Justiz RS0105932; *Csoklich/Huber*, Anwaltliche Verschwiegenheit und ihre Durchbrechung, insb bei den Anwaltsgehilfen, AnwBl 2015, 80 [83]; *Dietrich/Höcher*, LiK-StPO § 157 Rz 8; *Koller* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO 1 § 157 Rz 3; *Manhart*, AnwBl 2014, 161 (165); *Stricker*, ÖJZ 2015, 310 (315); *Stricker*, Das Umgehungsverbot (§ 157 Abs 2 StPO) nach dem StPRÄG 2016 I, ÖJZ 2018, 498 (499); *Stuefer*, JSt 2011, 134 (138); *Venier* in *Bertel/Venier*, Komm StPO § 157 Rz 9.

¹⁹ *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 18.

²⁰ *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 9f und 33.

²¹ Zum verfassungsrechtlichen Hintergrund des Schutzes der anwaltlichen Verschwiegenheit s *Müller*, Verwertung im Gewahrsam Dritter befindlicher Anwaltsunterlagen im Strafverfahren? RZ 2015, 250f; *Wiederin*, Das Anwaltsgeheimnis im österreichischen Verfassungsrecht, AnwBl 2013, 558.

denen das berufliche Wissen des Rechtsanwalts dargelegt ist. Wenn man sich die Frage stellt, was alles von diesen Regelungen **geschützt** ist, so wird grundsätzlich auf einen Schutz der an den Rechtsanwalt erteilten Information abgestellt, die ihm vom Mandanten anvertraut wurde.²² Dabei ist auf die breite Auflistung bei *Tipold/Zerbes* zu verweisen, die zB auf alle schriftlichen Informationen des Mandanten an seinen Rechtsanwalt im Rahmen des Mandatsverhältnisses oder auch jede Art von Aufzeichnungen des Rechtsanwalts (Aktenvermerke etc) in diesem Zusammenhang uvm abstellen.²³

Demgegenüber sind aber von den Verschwiegenheitsregelungen zB die instrumenta et producta sceleris oder auch bereits vor dem Mandatsverhältnis bestehende Urkunden, welche vom Mandanten an seinen Rechtsanwalt übergeben werden, **nicht geschützt**.²⁴ Mit anderen Worten kann der Beschuldigte nicht Gegenstände, die er zur Begehung der Straftaten verwendet hat (wie zB die Tatwaffe oder auch Unterlagen), oder sonstige Beweismittel dadurch der Sicherstellung entziehen, indem er diese seinem Rechtsanwalt übergibt. Solche Gegenstände haben mit dem Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts nichts zu tun und dürfen auch bei ihm sichergestellt werden.²⁵ Kopien von übergebenen Unterlagen sind davon aber nicht umfasst, weil sie erst im Zuge des Mandatsverhältnis entstanden sind.²⁶

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die anwaltlichen Unterlagen unabhängig davon geschützt werden, ob sie sich in der Kanzlei oder in den Privaträumlichkeiten des Rechtsanwalts befinden. In beiden Fällen gilt der Schutz. Das gilt auch dann, wenn sich die Unterlagen im Gewahrsam der Hilfskräfte oder Berufsanwärter des Rechtsanwalts befinden und nach herrschender Rechtsauffassung selbst dann, wenn diese Personen die Unterlagen den Strafverfolgungsbehörden freiwillig ausfolgen sollten. Denn diese Personen üben nur das Aussageverweigerungsrecht des Rechtsanwalts aus und nicht ein eigenes, weshalb sie auch selbst darauf nicht verzichten können.²⁷

§ 157 Abs 2 StPO kennt seit dem StPRÄG I (BGBl I 2016/26) ebenso eine „Fernwirkung“ des Selbstbelastungsschutzes und der anwaltlichen Verschwiegenheit dergestalt, dass auch **Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs 1 Z 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt** wurden, geschützt sind.²⁸ Somit sind auch Beratungsschreiben des Rechtsanwalts oder dessen Entwürfe einer möglichen Verteidigungsstrategie an seinen Mandanten wie auch Schreiben zur Vorbereitung eines Mandantengesprächs dann geschützt, wenn sich diese im Gewahrsam des Mandanten befinden. Umgekehrt sind auch Schreiben des Mandanten an seinen Rechtsanwalt dann geschützt, wenn diese der Vorbereitung einer Verteidigungslinie oder aber auch eines Beratungsgesprächs dienen. Dort wird allerdings von der herrschenden Rechtsauffassung verlangt, dass diese Schreiben auch bereits dem Rechtsanwalt (bei einer Bespre-

chung oder durch Zusendung) zugegangen sein müssen, damit sie auch dessen Aussageverweigerungsrecht unterliegen.²⁹ Denn nur Letzteres soll vor Umgehung geschützt werden. Hat der Beschuldigte aber zum Zeitpunkt der Sicherstellung noch gar keinen Rechtsanwalt mandatiert und hat er nur pro futuro seine Verteidigungslinie festgehalten, dann dürfen diese Datenträger oder Papiere auch sichergestellt werden, denn hier wird das Schweigerecht des Rechtsanwalts noch nicht tangiert.³⁰

Auch keinen Schutz der Verschwiegenheit genießen im Übrigen nach der herrschenden Rechtsauffassung **Gegenstände, die ohne Zutun der Strafverfolgungsbehörden die Sphäre des Rechtsanwalts verlassen haben**, indem dieser sie an dritte Personen weitergegeben hat, die aber nicht als Hilfskräfte angesehen werden können.³¹ Das Schrifttum und Teile der Judikatur vertreten hier zwar die gegenteilige Auffassung, die Mehrheit der Rsp sieht es aber in diesem Sinne, dass dadurch der Geheimnisschutz bewusst aufgegeben wurde und daher ein Zugriff darauf erfolgen darf. Es werden nach der herrschenden Rechtsauffassung aber noch immer als „Hilfskräfte“ **Personen** angesehen, **an die die Weitergabe berufsbedingt erfolgt**. So soll die Weitergabe von Unterlagen durch einen als Treuhänder fungierenden Rechtsanwalt an eine Bank oder aber eines Verteidigers an einen Privatgutachter nicht zur Auflösung des Geheimnisschutzes führen.³² Eben solches wird auch angenommen, wenn externe IT-Dienste einschließlich externer Speicher

²² OGH 13 Os 66/12y, 67/12w, 68/12t, 69/12i; 13 Os 71/13k; *Csoklich/Huber*, AnwBl 2015, 80 (82); *Kollmann/Moser*, Die Weite des Umgebungsverbots nach § 157 Abs 2 StPO, ZWF 2016, 57 (58); *Paulitsch* (Hrsg), Praxishandbuch Hausdurchsuchung 55; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 144 Rz 15; *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 112 Rz 4; *Stuefer*, JSt 2011, 134 (138); *Zerbes*, Durchsuchung und Beschlagnahme in Wirtschaftssachen, ÖJZ 2012, 845 [846]; RIS-Justiz RS0105934.

²³ WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 22 mwN; s auch *Kollmann/Moser*, ZWF 2016, 57 (59f); *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 112 Rz 5; *Stuefer*, JSt 2011, 134 (138f); *Venier* in *Bertel/Venier*, Komm StPO § 157 Rz 10; *Zerbes*, ÖJZ 2012, 845 (846).

²⁴ Siehe dazu instruktiv *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 24; s auch RIS-Justiz RS0097381; *Kollmann/Moser*, ZWF 2016, 57 (60); *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 112 Rz 6 und § 144 Rz 8; *Stricker*, Der Berufsgeheimnisträger als Zeuge, ÖJZ 2015, 310 (314); *Stricker*, ÖJZ 2018, 498 (501); *Stuefer*, JSt 2011, 134 (139); *Venier* in *Bertel/Venier*, Komm StPO § 157 Rz 10; *Zerbes*, ÖJZ 2012, 845 (846f); *Zerbes*, Anwaltsverschwiegenheit: überkommenes Privileg oder rechtsstaatliches Erfordernis? AnwBl 2013, 565 (567).

²⁵ RIS-Justiz RS0097381; OGH 13 Os 71/13k; *Paulitsch* (Hrsg), Praxishandbuch Hausdurchsuchung 53ff mwN.

²⁶ *Stricker*, ÖJZ 2015, 310 (314).

²⁷ *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 28/1; *Müller*, RZ 2015, 250 (253); *Zerbes*, Anwaltsgeheimnis: Wirkung und Fernwirkung des Umgebungsverbots, ÖJZ 2016, 159 (162).

²⁸ Dazu instruktiv *Stricker*, ÖJZ 2018, 498 ff.

²⁹ *Stricker*, ÖJZ 2018, 498 (501f); demgegenüber vertritt *Pollak*, Internal Investigations, in *Soyer*, Handbuch Unternehmensstrafrecht Rz 14.87 die Rechtsauffassung, dass § 157 Abs 2 StPO richtlinienkonform zu interpretieren sei und das europäische Anwaltsprivileg als Recht des Mandanten zu verstehen sei. Somit wären Datenträger oder Papiere, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten auch von diesem selbst erstellt wurden, auch dann nicht sicherzustellen, wenn dieser noch gar nicht anwaltlich vertreten sei.

³⁰ *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 31; s auch *Stricker*, ÖJZ 2015, 310 (314).

³¹ OLG Wien 24. 5. 2016, 18 Bs 33/16h; *Kollmann/Moser*, ZWF 2016, 57 (60); *Schmieder/Ortner*, LiK-StPO § 112 Rz 14; *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 28/2; *Venier* in *Bertel/Venier*, Komm StPO § 157 Rz 11; *Zerbes*, ÖJZ 2012, 845 (848f); *Zerbes*, ÖJZ 2016, 159 (162).

³² *Müller*, RZ 2015, 250 (254); *Tipold/Zerbes*, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 28/2 mwN; *Zerbes*, ÖJZ 2012, 845 (848).

(Clouds) in Anspruch genommen werden. Auch diese Dienstleister sind „Hilfskräfte“ des Rechtsanwalts und dürfen die betreffenden Daten daher bei ihnen nicht sichergestellt werden. Die Rsp geht demgegenüber aber davon aus, dass der Schutz **nur** dann bestehen soll, **wenn** die externen Hilfskräfte **selbst Berufsgeheimnisträger** sind.³³ Gibt aber ein Berufsgeheimnisträger entgegen seiner bestehenden Verschwiegenheitspflicht Unterlagen an den gerichtlich bestellten Sachverständigen des Strafverfahrens heraus, so hat er damit nach der Rsp freiwillig sein Berufsgeheimnis preisgegeben.³⁴

Letztlich wird der Verschwiegenheitsschutz des Rechtsanwalts auch nicht dadurch aufgegeben, dass **Dritte gegen den Willen des Berufsgeheimnisträgers sich der Unterlagen etc bemächtigen**, indem sie diese aus der Kanzlei stehlen oder aber der Rechtsanwalt sie einfach irgendwo verliert oder auch eine Kanzleikraft sie unberechtigterweise an Dritte weitergibt. In all diesen Fällen hat der Rechtsanwalt nämlich seine Verschwiegenheit nicht bewusst aufgegeben und ist daher die Schutzregelung nach wie vor aufrecht.³⁵ Auch dazu vertritt aber die Rsp teils **gegenteilige** Auffassungen.³⁶

Hinsichtlich der **Verteidigerunterlagen in einem Strafverfahren** – also zB den internen Aufzeichnungen über die Verteidigungsstrategie – geht die herrschende Rechtsauffassung sogar soweit, dass diese dem staatlichen Zugriff immer entzogen sind, unabhängig davon, wo sie sich befinden, und auch unabhängig davon, wie sie den Bereich des Rechtsanwalts verlassen haben.³⁷

Anders ist der Schutz anwaltlicher Verschwiegenheit aber dann zu sehen, **wenn der Rechtsanwalt selbst der Tat dringend verdächtig** ist, er somit selbst Beschuldigter des Strafverfahrens ist.³⁸ In diesen Fällen dürfen alle Maßnahmen des achten Hauptstücks der StPO (so eben auch Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen etc) auch gegen einen Rechtsanwalt zum Einsatz kommen.³⁹ Dann ist für die Anordnung und Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme in den Fällen des § 135 Abs 2 bis 3 sowie § 136 Abs 1 Z 2 und 3 StPO (somit nicht für Fälle einer reinen Hausdurchsuchung bei einem Rechtsanwalt) eine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs 2 StPO) Voraussetzung (§ 144 Abs 3 StPO). Das Gesetz sieht also auch hier für manche Eingriffe bei einem Berufsgeheimnisträger eine erweiterte Schutzmaßnahme vor, sodass – neben Staatsanwaltschaft und Gericht – noch eine dritte Kontrollebene eingezogen wurde. Trifft den Rechtsanwalt selbst aber kein dringender Tatverdacht, so ist – wie bereits zuvor dargelegt – die Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmaßnahmen unzulässig, soweit dadurch das Recht einer Person, gem § 157 Abs 1 Z 2–4 StPO die Aussage zu verweigern, umgangen wird (§ 144 Abs 2 StPO).

Mit anderen Worten: Man darf nicht im Verfahren gegen einen Mandanten die – auch tatsächlich der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden – Beweismittel in den Akten und Aufzeichnungen des Rechtsanwalts suchen und

sicherstellen. Ansonsten wäre das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten eines Verfahrens und seinem Verteidiger schwer gestört. Der Beschuldigte hätte folglich niemanden mehr, dem er sich unumwunden inhaltlich anvertrauen könnte; er würde seines Ratgebers somit verlustig gehen und könnte damit ohne die Gefahr der Selbstbelastung überhaupt mit niemandem reden. Er soll nicht durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts letztlich ein Beweismittel gegen sich selbst schaffen können.⁴⁰ Gerade vor diesem Hintergrund gibt es also die angeführten Schutzregelungen.

Ein Problem entsteht also nur, wenn der Rechtsanwalt sich an der Straftat des Mandanten oder sich (zB durch Fälschung von Beweismitteln oder auch nachfolgender Geldwäsche – „RA legt wissentlich die Gewinne seines Mandanten aus dem Drogenhandel an“) an einer Begünstigung seines Mandanten iSd § 299 StGB beteiligen sollte. In diesem Fall fällt er selbst in den Fokus der Strafverfolgung und sind dann seine Unterlagen nicht mehr geschützt.⁴¹ Ein praktisches Beispiel wäre jenes, wonach ein Rechtsanwalt im dringenden Verdacht stünde, für seinen Mandanten Beweisunterlagen gefälscht zu haben und man dann bei der darauffolgenden Hausdurchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei Mails findet, in denen der Rechtsanwalt niedergeschrieben hat, dass der Beschuldigte ihm gegenüber alle Tathandlungen eingestanden hatte. In einem solchen Fall dürfen diese vom Rechtsanwalt als Mittäter erstellten Beweismittel sichergestellt und dann auch im Hauptverfahren verwertet werden.

Kein Verlust des strafprozessualen Verschwiegenheitsschutzes folgt aber, wenn der Rechtsanwalt ganz andere **Straftaten, die mit seinem Mandanten in keinem Zusammenhang** stehen, begeht.⁴² Doch auch in diesen Fällen bezieht sich die Sicherstellungs- und Beschlagnahmeerlaubnis nur auf jene Beweismittel, die den konkreten Tatverdacht gegen den Rechtsanwalt betreffen. Andere Akten des Rechts-

³³ Zerbes, ÖJZ 2012, 845 (847); zu dieser Rsp zu Recht kritisch Kollmann/Moser, ZWF 2016, 57 (60); Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 20f.

³⁴ OGH 14 Os 86/15a.

³⁵ Müller, RZ 2015, 250 (253); Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 32; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 112 Rz 1; Zerbes, ÖJZ 2016, 159 (162f).

³⁶ OLG Wien 24. 5. 2016, 18 Bs 33/16h; s auch Kollmann/Moser, ZWF 2016, 57 (60).

³⁷ Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 32/2; Zerbes, ÖJZ 2012, 845 (848).

³⁸ Reindl-Krauskopf, WK-StPO § 144 Rz 18ff; Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 144 Rz 11ff; Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 34; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 144 Rz 2f; in diesen Fällen schränkt auch der EGMR die ansonsten strenge Prüfungspflicht der nationalen Behörden und Gerichte in Bezug auf Hausdurchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien entsprechend ein, Mayer-Ladewig/Nettesheim in Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK⁴ Art 8 Rz 115; zur im Schrifttum bestehenden Kontroverse um die Frage der Folgen einer Beschuldigtenstellung des Berufsgeheimnisträgers in diesem Zusammenhang s instruktiv Pollak in Soyer, Handbuch Unternehmensstrafrecht Rz 14.81 mwN.

³⁹ OGH 13 Os 66/12y, 67/12w, 68/12t, 69/12i.

⁴⁰ Siehe auch Kollmann/Moser, ZWF 2016, 57; Reindl-Krauskopf, WK-StPO § 144 Rz 2; Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 1 und § 144 Rz 2; Stuefer, Anwaltsprivileg, Durchsuchung und Beschlagnahme im Strafverfahren, JSt 2011, 134; Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 18f mwN; Zerbes, ÖJZ 2012, 845 (846); Zerbes, AnwBl 2013, 565.

⁴¹ OGH 13 Os 66/12y, 67/12w, 68/12t, 69/12i; Paulitsch (Hrsg), Praxishandbuch Hausdurchsuchung 50f; Reindl-Krauskopf, WK-StPO § 144 Rz 19; Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 25; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 112 Rz 1.

⁴² Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 34.

anwalts bleiben also auch dann geschützt, wenn er selbst im Verdacht steht.⁴³ Dies wurde auch durch die Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK bestätigt, die generell ein höheres Schutzniveau bei der Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien (ua auch durch eine sehr genaue Beschreibung des Untersuchungsgegenstands bzw auch hinsichtlich einer strengeren Verhältnismäßigkeitsprüfung etc) einfordert.⁴⁴

IV. VERHALTEN DES RECHTSANWALTS BEI EINER HAUSDURCHSUCHUNG

Für die Praxis der Anwaltschaft ist nun die zentrale Frage, welches Verhalten des Rechtsanwalts bei einer Hausdurchsuchung bzw bei einer Sicherstellung/Beschlagnahme angezeigt ist. Die dazu wichtigste Norm findet sich in § 112 StPO. Danach kann die von der Sicherstellung betroffene oder anwesende Person, **auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt** ist,⁴⁵ der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern **unter Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf, widersprechen**. Darunter fallen somit auch Rechtsanwälte. Der Widerspruch selbst kann aber auch im Falle der Abwesenheit des Rechtsanwalts durch seine ihn vertretenden Mitarbeiter bzw den Kammervertreter ausgesprochen werden.⁴⁶ Diesem Schutz des Berufsgeheimnisträgers kann folglich immer entsprochen werden, weil § 121 Abs 2 letzter Satz StPO bei einer Durchsuchung in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen einer der in § 157 Abs 1 Z 2–4 StPO erwähnten Personen von Amts wegen die **verpflichtende Beziehung eines Vertreters der jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretung** oder eines vom Rechtsanwalt selbst namhaft gemachten Vertreters vorsieht.⁴⁷ Erfolgt ein derartiger Widerspruch, so sind diese Unterlagen oder Datenträger auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern (also zu „versiegeln“) und bei Gericht zu hinterlegen. Die Strafverfolgungsbehörden bekommen dadurch bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung also keine Einsichtsmöglichkeit in die sichergestellten Datenträger.

Das Gesetz kennt zwar auch die Möglichkeit, auf Antrag des Betroffenen die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen, die sie vom Ermittlungsakt getrennt aufzubewahren hat.⁴⁸ Im praktischen Regelfall ist aber das Vertrauen der Anwaltschaft in die unabhängigen Gerichte größer, sodass insoweit kein Fall ersichtlich ist, wo jemand eine Hinterlegung bei der Staatsanwaltschaft beantragt hätte. In beiden Fällen dürfen die Unterlagen von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei nicht eingesehen werden, solange nicht über die Einsicht nach § 112 Abs 2 und 3 StPO entschieden worden ist.

Hat also der **Rechtsanwalt die Versiegelung beantragt**, so beginnt damit das sog „**Triage-Verfahren**“ (also das im Regelfall gerichtliche Sichtungsverfahren).⁴⁹ Der Betroffene

ist – vom Gericht – aufzufordern, binnen einer angemessenen, vierzehn Tage nicht unterschreitenden Frist, jene Teile der Aufzeichnungen oder Datenträger konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde; zu diesem Zweck ist er berechtigt, in die hinterlegten Unterlagen Einsicht zu nehmen und danach jene Aktenbestandteile zu bezeichnen, durch deren Kenntnis in sein Verschwiegenheitsrecht eingegriffen würde. Im Falle von elektronischen Datenträgern erfolgt die Einsichtnahme auf eine Kopie desselben, um eventuelle Manipulationen zu verhindern. Unterlässt der Betroffene jedoch eine solche Bezeichnung, so sind die Unterlagen zum Akt zu nehmen und auszuwerten. Anderenfalls hat das Gericht, im Fall eines Antrags nach § 112 Abs 1 vorletzter Satz StPO jedoch die Staatsanwaltschaft, die Unterlagen unter Beiziehung des Betroffenen sowie gegebenenfalls geeigneter Hilfskräfte oder eines Sachverständigen zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Unterlagen, die nicht zum Akt genommen werden, weil sie vom Gericht als dem Berufsgeheimnis unterliegend anerkannt wurden, sind dem Betroffenen auszufolgen. Aus deren Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht für weitere Ermittlungen oder als Beweis verwendet werden (§ 112 Abs 2 StPO). Es gilt hier also ein Verbot, die „Früchte des giftigen Baumes“ zu „ernten“.

Festzuhalten ist aber, dass der **Beschuldigte selbst – derjenige also, der nicht der Berufsgeheimnisträger ist –, wenn bei ihm der Verschwiegenheit unterliegende Unterlagen etc sichergestellt werden, nach der Rsp kein Recht haben soll, einen Widerspruch zu erheben**.⁵⁰ Das kann man wohl als einen rechtsstaatlichen Missstand werten,

⁴³ Csoiklich/Huber, AnwBl 2015, 80 (86); Tipold/Zerbes, WK-StPO Vor §§ 110–115 Rz 25 und 34.

⁴⁴ EGMR 16. 12. 1992, 13710/88, Niemietz/Deutschland, Rn 37 („It has, in this connection, to be recalled that, where a lawyer is involved, an encroachment on professional secrecy may have repercussions on the proper administration of justice and hence on the rights guaranteed by Article 6 [...] of the Convention“); EGMR 22. 5. 2008, 65755/01, Iliya Stefanov/Bulgarien, Rn 41 ff; EGMR 24. 7. 2008, 18603/03, André ua/Frankreich, Rn 42 ff; EGMR 22. 12. 2008, 46468/06, Aleksanyan/Frankreich, Rn 214; EGMR 9. 4. 2009, 19856/04, Kolesnichenko/Russland, Rn 31 ff; Csoiklich/Huber, AnwBl 2015, 80 (81 f); Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷ § 22 Rz 54; Mayer-Ladewig/Nettesheim in Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK⁴ Art 8 Rz 93 und 115; Stuefer, JSt 2011, 134 f; Wiederin, AnwBl 2013, 558 (559).

⁴⁵ Siehe dazu Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 19; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 112 Rz 1.

⁴⁶ Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 112 Rz 2; Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 22 f; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 112 Rz 2. ⁴⁷ Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 24 f; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 121 Rz 4; die Voraussetzung der Anwesenheit eines „unabhängigen und ausreichend sachkundigen Beobachters“ bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei ergibt sich auch aus der diesbezüglichen Judikatur des EGMR: EGMR 16. 12. 1992, 13710/88, Niemietz/Deutschland, Rn 37; EGMR 22. 5. 2008, 65755/01, Iliya Stefanov/Bulgarien, Rn 38 und 43; EGMR 24. 7. 2008, 18603/03, André ua/Frankreich, Rn 43 f; EGMR 22. 12. 2008, 46468/06, Aleksanyan/Frankreich, Rn 214; EGMR 22. 12. 2008, 46468/06, Aleksanyan/ Frankreich, Rn 214; EGMR 9. 4. 2009, 19856/04, Kolesnichenko/Russland, Rn 31; s auch Mayer-Ladewig/Nettesheim in Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK⁴ Art 8 Rz 115; Wiederin, AnwBl 2013, 558 (559 f).

⁴⁸ Dazu im Detail s Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 49 ff.

⁴⁹ Dazu im Detail s Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 26 ff; Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 112 Rz 3 f.

⁵⁰ OLG Graz 1 Bs 32/19v; Schmieder/Ortner, LiK-StPO § 112 Rz 17 f mwN; kritisch dazu Venier in Bertel/Venier, Komm StPO § 112 Rz 2; Zerbes, ÖJZ 2016, 159 (163).

denn daraus folgt, dass die Staatsanwaltschaft die so erhaltenen Unterlagen nicht versiegeln muss, diese also lesen kann, auch wenn sie diese letztlich aufgrund des Geheimnisschutzes iSd § 157 Abs 2 StPO nicht zum Akt nehmen darf. Die Erkenntnisse aus dem Studium der Unterlagen bleiben ihr aber weiterhin und kann sie damit auch weitere Anregungen im Ermittlungsverfahren bekommen.

Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft kann der Betroffene Einspruch erheben, in welchem Fall die Unterlagen dem Gericht vorzulegen sind, das zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Einer Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 112 Abs 2 StPO).

V. WESENTLICHE STANDESRECHTLICHE VORGABEN IM RAHMEN EINER HAUSDURCHSUCHUNG BEI EINEM RECHTSANWALT

Wichtig ist es aus anwaltlicher Sicht aber auch, nicht auf die standesrechtlichen Vorgaben zu vergessen. Mag es für jeden einzelnen vielleicht in der psychischen Belastung einer stattfindenden Hausdurchsuchung nicht als vorrangiges Interesse dienen, so ist dennoch immer auch auf die Vorgaben des Standesrechts abzustellen.

Dabei ist vorerst auf § 27 RL-BA 2015 zu verweisen, wonach der Rechtsanwalt im Falle einer Hausdurchsuchung in seiner Kanzlei oder in seiner Wohnung darauf zu bestehen hat, dass zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorgangs ein Vertreter seiner Rechtsanwaltskammer der Amtshandlung beigezogen wird. Gerade die Beiziehung eines solchen Standesvertreters kann zu einer „besseren Bewältigung der mit einer Hausdurchsuchung verbundenen Schwierigkeiten“, die aus der damit einhergehenden psychischen Belastung nur allzu nachvollziehbar sind, führen.⁵¹ Die Norm des § 27 RL-BA dient somit ebenso der Umsetzung des Umgehungsverbots nach § 9 Abs 3 RAO. In der Praxis – die der Verfasser hier aber nur für den Bereich der RAK Wien wiedergeben kann – wird der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer am Vortag einer Hausdurchsuchung bei einem Rechtsanwalt von der Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung informiert, für eine gewisse Uhrzeit einen Vertreter bereitzuhalten. Logischerweise wird aber die Person bzw der Untersuchungsort vorab nicht bekanntgegeben, damit es auch nicht einmal theoretisch zu einem Verrat der Hausdurchsuchung kommen kann.⁵² Vielmehr trifft sich der Standesvertreter mit den Strafverfolgungsbehörden unmittelbar vor der Durchsuchung an einem neutralen Ort und begibt sich dann mit den Behörden an den eigentlichen Ort der Durchsuchung.⁵³ Die Aufgabe des Kammervertreters ist es, neben dem vielleicht psychisch angeschlagenen Betroffenen für die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht zu sorgen und in eventu für diesen den Antrag nach § 112 StPO zu stellen.

Eine Norm, die im Regelfall weit weniger bekannt ist, ist aber § 40 RL-BA 2015. Nach dessen Abs 2 hat ein Rechtsanwalt seine Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung ordnungsgemäß zu unterweisen, womit diese auch im Falle einer Hausdurchsuchung wissen müssen, was sie bei (zB urlaubsbedingter) Abwesenheit des Rechtsanwalts zu tun haben. Folglich müssten dann auch diese nach den § 112 StPO bzw § 27 RL-BA vorgehen.

Eine noch weit wichtigere Regelung sieht aber § 40 Abs 3 RL-BA vor: Nimmt ein Rechtsanwalt die Dienste eines externen Rechenzentrums in Anspruch, um kanzleiinterne Daten in diesem externen Rechenzentrum zu speichern (zB auch als externe Datensicherung), so hat er vertraglich sicherzustellen, dass diese extern gespeicherten Daten dem gleichen Schutz (Beschlagnahmeschutz) unterliegen wie in der Kanzlei verwahrte Akten und in der Kanzlei gespeicherte Daten. Als Rechtsanwalt hat man sich also genau zu informieren, ob die anwaltliche Verschwiegenheit bzw das Verbot der Sicherstellung/Beschlagnahme und Verwertung im Strafverfahren in diesen Ländern genauso gesichert ist wie nach österreichischer Rechtslage. Gibt es in diesen Ländern aber einen geringeren Schutz, so darf der Rechtsanwalt seine Daten dort nicht speichern.⁵⁴ Er hat weiters vertraglich sicherzustellen, dass er bei einer Hausdurchsuchung in einem solchen Rechenzentrum sofort informiert wird, um seinen Verpflichtungen nach § 27 RL-BA nachkommen zu können. Jede externe Datenspeicherung, durch die ein Rechtsanwalt seiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht entsprechen kann, ist untersagt. Die Regelung geht also auf sogenannte Cloud-Services, externe E-Mail-Speicher oder auch externe Datensicherung ein und akzeptiert, dass Rechtsanwälte nicht mehr über ihren gesamten Datenbestand in den Kanzleiräumlichkeiten verfügen.

VI. ZUM SPEZIALPROBLEM DER „HANDY- ODER COMPUTERBESCHLAGNAHME“ BEIM RECHTSANWALT

Im hier eingeschränkten Rahmen ist noch kurz auf ein weiteres Problem betreffend die anwaltliche Verschwiegenheit einzugehen. Im Zuge einer Hausdurchsuchung bei einem Rechtsanwalt kann es nämlich auch zur Sicherstellung seines Mobiltelefons oder Computers und einer anschließenden Auswertung sämtlicher über diese verfügbaren Daten kommen. Dabei kann es sich unter Umständen um enorme Mengen von Chatverläufen, E-Mails, Daten aus dem Internet, Fotos und auch Aufenthaltsorten handeln. Auch diese Sicherstellung unterliegt nach herrschender Rechtsauffas-

⁵¹ Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 27 Rz 2 mwN; zu den Vorteilen der Beiziehung des Kammervertreters s auch Dellisch, Hausdurchsuchung bei Rechtsanwälten – ein Erfahrungsbericht, AnwBl 1989, 3.

⁵² Kritisch dazu Dellisch, AnwBl 1989, 3.

⁵³ Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 27 Rz 4.

⁵⁴ Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ RL-BA 2015 § 40 Rz 16; s auch Csoklich/Huber, AnwBl 2015, 80 (83f).

sung den Regelungen der §§ 109 ff StPO. Da eine Sicherstellung aber die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände bedeutet, muss zuerst das Telefon selbst sichergestellt werden. Die darauf befindlichen Daten bzw jene Daten, auf die über dieses Telefon zugegriffen werden kann – die sich also selbst gar nicht darauf befinden müssen –, unterliegen somit begrifflich nicht diesen Regelungen. Diese werden nicht sichergestellt, sondern erst in der Folge ausgelesen, wobei aber die Rsp klargelegt hat, dass die Sicherstellung des Handys auch den Zugriff auf alle damit erreichbaren Daten beinhaltet. Selbst passwortgeschützte Daten können eingesehen werden, sofern die Strafverfolgungsbehörden den Zugang dazu schaffen können (Cracking – Software, Zeugenvernehmung).⁵⁵

Nach herrschender Rechtsauffassung können diese Behörden auch auf Daten zugreifen, die nicht am Handy selbst, sondern auf einem **externen Speicher** (zB einer Cloud) aufzufinden sind. Die rechtliche Problematik dabei ist, dass es sich eigentlich um keine Daten auf dem sichergestellten Gerät selbst handelt. § 111 Abs 2 StPO zufolge gilt: Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen.⁵⁶ Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden. Daraus ergibt sich das Problem, dass die Sicherstellung (ei-

nes Mobiltelefons) nur sehr geringen gesetzlichen Voraussetzungen, demgegenüber die Überwachung der dort – live – geführten Kommunikation aber weit strengeren Voraussetzungen unterliegt (§§ 134 f StPO). Dennoch sieht es die herrschende Rsp – entgegen zahlreichen Meinungen des Schrifttums und der Lehre – als zulässig an, den Zugriff auch auf externe Daten von Mobiltelefonen den einfacheren Regeln über die Sicherstellung zu unterstellen.

Das soll nur ein Hinweis auf die Reichweite einer möglichen Sicherstellung auch des anwaltlichen Mobiltelefons und zugleich eine Mahnung sein.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Der obige Überblick zeigt auf, dass die anwaltliche Verschwiegenheit im österr Strafverfahrensrecht weitreichend geschützt ist. Ein gravierendes Problem entsteht vor allem dann, wenn der Rechtsanwalt eine Verdachtslage gegen sich selbst schafft und dadurch diese Schutzmechanismen aufgehoben werden. Das Standesrecht schließt den Kreis anwaltlicher Verpflichtungen iZm Zwangsmaßnahmen gegen derartige Berufsgeheimnisträger.

⁵⁵ Siehe dazu instruktiv *Seidl/Schönborn*, Dürfen Strafverfolgungsbehörden Beschuldigte zur (biometrischen) Entschlüsselung von Endgeräten zwingen? JBl 2022, 361.

⁵⁶ Siehe auch *Zerbes*, ÖJZ 2012, 845 (850).

FRANZ SCHÖNBAUER
Der Autor ist Senior
Scientist für kritische IT-
Systeme am INSO, TU
Wien, und CTO der RISE
GmbH.

2023/29

Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses Technisch-organisatorische Aspekte bei der Sicherstellung von Daten und Datenträgern

Methodischer Einsatz von Verschlüsselung und Aufteilung der Schlüsselzugänge

Der Beitrag schlägt ein Verfahren zur selektiven Herausgabe von Daten bei der Sicherstellung von Datenträgern bei Anwälten vor, mit dem der Aufwand bei der Herausgabe verringert wird, die Effizienz der Datensichtung bei der Ermittlungsbehörde erhöht wird, und mit geringerer Wahrscheinlichkeit durch überschießende Datensicherstellung Zufallsfunde entstehen lässt.

I. AUSGANGSLAGE

Die Sicherstellung von Daten unterscheidet sich grundsätzlich von der Sicherstellung von Gegenständen: Gegenstände haben an sich einen Beweis- oder Ermittlungswert, bei der Sicherstellung von Daten sind die Datenträger selbst uninteressant, der Dateninhalt ist der eigentliche Sicherstellungsgegenstand. Das ist unabhängig davon, ob die Daten in Papierakten verortet sind oder in elektronischen Spei-

chermedien, und mehr noch, wenn diese Daten in der Cloud gespeichert sind. Im Falle einer Sicherstellung von Papierakten ist die Zuordnung der physischen Datenträger, also der Akten selbst, zu deren Inhalt relativ leicht und eindeutig möglich. Die bei Papierakten üblichen Metadaten – also zB Klient, Aktenzahlen, Fallbezeichnung, Zeitraum – sind für die Entscheidung der Relevanz eines bestimmten Aktes im Allgemeinen ausreichend. Die sichergestellten physischen Akten entsprechen im Idealfall genau den er-

mittlungsrelevanten Inhalten. Bei Datenträgern ist das anders. Einzelne Datenträger haben im Fall von Festplatten typischerweise mehrere Terabyte, im Fall von USB-Sticks oder Mobiltelefonen hunderte Gigabyte an Kapazität. Dem gegenüber steht die typische Größe von sicherzustellenden Dokumenten, also Word- oder PDF-Dateien, Fotos oder eingescannten Dokumenten, die typischerweise jeweils wenige Megabyte an Speicherplatz benötigen, sodass auf einem Datenträger Millionen solcher Dokumente Platz finden. Die Entscheidung, welche Dokumente nun relevant sind, ist daher schon aus Mengengründen bei der Sicherstellung von Datenträgern ungleich schwieriger als bei der Sicherstellung von papierernen Dokumenten. Weiters ist eine Zuordnung eines Akts zu einer Ermittlung im Papierakt meist durch schlichtes Ansehen der Aktenüberschrift möglich. Bei Daten auf Datenträgern kann grundsätzlich entweder eine geeignete Suchfunktion in den Metadaten der Dateien mittels eines Kanzleinformaticsystems die relevanten Akten identifizieren¹ oder eine vollständige Durchsuchung des Datenbestands.² Die daraus resultierende Praxis, Datenträger gesamthaft sicherzustellen und danach zeitraubend die relevanten Daten herauszufiltern, ist für alle Beteiligten unbefriedigend.

II. PROBLEMSTELLUNG

1. Originaldatenträger versus Kopie

Die Sicherstellung einer Kopie von Daten nach § 110 Abs 4 StPO wird fast immer ausreichend sein, da den originalen Datenträgern der Information kaum je ein Beweiswert zukommen wird. Sofern Backups vorliegen, wird bei Glaubhaftmachung der Identität der Backupdaten mit den Originaldaten eine Live-Kopie – also die Anfertigung eines Backups im laufenden Betrieb – gar nicht nötig sein, die Sicherstellung kann mit einem vorliegenden Backup abgedeckt werden.³

Das Anfertigen einer Kopie, egal ob Backup oder Live-Kopie, ist jedenfalls vorzuziehen, da die Sicherstellung von Datenträgern bzw den sie physisch umhüllenden Computersystemen einen erheblich größeren Aufwand verursacht als das Anfertigen einer Kopie. Weiters ist nach einer Sicherstellung zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebs nicht nur die Einspielung eines Backups nötig,⁴ es ist ja möglicherweise auch das den Datenträger umhüllende Computersystem selbst sichergestellt worden, dessen Wiederherstellung sehr lange dauern kann und mit erheblichen Kosten verbunden ist. Anzustreben ist also eine Methode der Datenkopie, die den laufenden Betrieb nicht beeinträchtigt, schnell und aufwandseffizient abwickelbar ist, und für die Ermittler keine Zweifel an der Qualität der Datenkopie lässt. Das einfache Übergeben eines aktuellen Backups bewirkt aber, dass außer den ermittlungsrelevanten Daten typischerweise auch eine große Menge an nicht relevanten Daten übergeben wird.

2. Datenrelevanz und Einschränkungsmöglichkeit

Die Sicherstellung im Zuge einer Hausdurchsuchung bezieht sich auf einen bestimmten Tatverdacht und die dafür relevanten Akten bzw Daten. Das im Falle der Papierakten verwendete Verfahren der Sicherstellung, Versiegelung und dem Zuziehen von Kammermitgliedern zur Abgrenzung von relevanten Akten und nicht relevanten Akten ist bei Datenträgern schwieriger:

- Die schiere Größe von Datenträgern im Vergleich zu Dokumenten macht es wahrscheinlich, dass der weit überwiegende Teil des Inhalts eines Datenträgers für einen bestimmten Fall irrelevant ist. Diese irrelevanten Daten werden aber nach Sicherstellung naturgemäß ausgewertet, was nicht nur den Verfahrensaufwand erheblich erhöht, sondern auch die Wahrscheinlichkeit von Zufallsfunden.⁵
- Die Verwendung von Kanzleinformaticsystemen erzeugt eine zusätzliche Verwaltungsschicht auf den eigentlichen Daten (Dokumenten), da diese typischerweise Daten in Datenbanken und nicht in Dateien ablegen.
- Es ist also ein gezielter Zugang zu diesen Daten auf Basis von Metadaten – also zB welcher Klient, welcher Fall, welcher Zeitraum – ohne Mithilfe des Kanzleinformaticsystems nur erschwert möglich, eine vollständige Durchforstung des Datenträgers wird erforderlich sein.

Anzustreben ist also eine Methode zur a priori Einschränkung des sicherzustellenden Datenbestands analog zum Verfahren bei der Sicherstellung in Papierform vorliegender Daten, sodass die Ermittler alle relevanten Daten sicherstellen, aber eben keine überschießenden. So wie bei der Sicherstellung von Gegenständen Kammerbeauftragte diese begleiten, die Relevanz der Objekte einschätzen und an Versiegelungsschritten mitwirken, sollte daher der Vorgang auch bei Sicherstellung von Daten auf Datenträgern ablaufen.

¹ Dazu ist aber eine funktionsfähige Installation des Kanzleisystems erforderlich, sowie entsprechende Authentifizierungen, also Zugangspasswörter, Tokens etc.

² Hierzu ist lediglich eine Kopie des Datenträgers nötig, der Vorgang ist aber ungleich aufwändiger.

³ Im Normalfall ist schon aus Compliance-Gründen von der Existenz eines mindestens tagesaktuellen Backups auszugehen.

⁴ Dieser Vorgang kann Stunden und bei größeren Datenmengen oder umfangreicheren IT-Systemen auch Tage benötigen.

⁵ Nicht nur die öffentlich bekannten clamorösen Fälle – in denen umfänglich auch über nicht ermittlungsrelevante Daten berichtet wurde – werfen die Frage auf, wie mit den immer größeren Datenmengen auf Datenträgern oder in der Cloud in Ermittlungsverfahren umgegangen werden soll, sowohl aus der Sicht des Aufwands bei den Ermittlern als auch aus Sicht der Grundrechte, da regelmäßig weite Anteile des Privatlebens Betroffener Gegenstand von Ermittlungen werden, und sei es nur, um Relevantes von Irrelevantem abzugrenzen. Hier soll es im Weiteren lediglich um die besondere Situation der Datenträger von Anwälten in ihrer Funktion als Berufsgeheimnisträger gehen.

III. LÖSUNGSANSATZ

1. Technische Möglichkeiten des Datenschutzes

Der übliche Schutz von Daten vor unbefugtem Zugriff ist die Methode des Zugangsschutzes zu diesen Daten durch Authentifizierung (Passwörter, Hardware-Tokens, Biometrie), innerhalb eines in der Anwendung festgelegten Rechte- und Rollenkonzepts. In diesem Fall begrenzt ein (Anwendungs-)Programm den Zugang zu diesen Daten, die jedoch im Allgemeinen weiterhin im Klartext auf Datenträgern lagern, als Dateien oder in Datenbanken. Es bestimmt also das Anwendungsprogramm die Sicherheit der Daten und vermittelt den Zugang zu den Daten nach erfolgter Authentifizierung.

Bei physischem Zugriff auf die Datenträger der Anwendung – oder einer Kopie davon – sind die Daten jedoch nicht geschützt.⁶

Der Umstand, dass ohne die zu den Daten gehörende Anwendung in einer Vielzahl von Dateien oder Datenbankeinträgen die relevanten Daten gefunden werden müssen, macht diesen Findungsvorgang zwar aufwendig, stellt jedoch keinen Schutz dar.

Der einzig wirksame Schutz von Daten auf Datenträgern bei physischem Zugriff auf die Datenträger ist die Verschlüsselung dieser Daten (Verschlüsselung von persistenten Daten bzw Daten in Ruhe).⁷

Unter blockorientierter Verschlüsselung bzw Datenträgerverschlüsselung versteht man die Verschlüsselung gesamter Datenträger oder zumindest großer Teile davon (Partitionen oder Containerfiles). Die zu verschlüsselnden Objekte sind dabei die physisch-technischen Datenblöcke, die sich auf Datenträgern befinden, ohne Rücksicht auf die in diesen Datenblöcken abgebildeten Dateiobjekte oder Datenbankobjekte. Es wird hierbei mit einem einzigen Passwort ein gesamter Datenträger mit allen seinen beinhalteten Dateien oder Datenbanken verschlüsselt bzw entschlüsselt. Eine selektive Weitergabe eines Passworts für nur wenige Dateien oder Datenbankelemente ist dabei nicht möglich.

Diese Form der Verschlüsselung ist bei den marktüblichen Betriebssystemen standardmäßig vorhanden.⁸ Alle diese Verfahren eignen sich vorzüglich zum Absichern gesamter Datenträger bzw von Daten in Ruhe, und sollten immer eingesetzt werden, wenn die physische Sicherheit der Datenträger nicht garantiert werden kann, zB bei Laptops.⁹ Aus dem Umstand, dass ein einziges Passwort zur Ver- und Entschlüsselung des gesamten Datenträgers und aller seiner Inhalte ausreichend ist, ergibt sich jedoch zwangsweise, dass dies keine geeignete Methode ist, um lediglich einzelne Dokumente auf diesem Datenträger zu ver- bzw entschlüsseln oder weiterzugeben.

Dafür geeignet ist die sog Dokumentenverschlüsselung oder Inhaltsverschlüsselung. Bei diesem Verfahren wird jedem einzelnen Dokument oder jedem einzelnen relevanten

abgrenzbaren Dateninhalt ein Passwort zugewiesen. Wenig überraschend ist die Verwaltung all dieser Passwörter für alle einzelnen Dokumente oder Datenelemente wiederum nur durch eine Anwendungssoftware sinnvoll möglich, die es dem Benutzer erlaubt, durch Eingabe eines einzigen Passworts den Zugang zu den anderen Passwörtern zu erhalten, und in Folge nur einzelne Dokumente oder Datenelemente zu entschlüsseln bzw freizugeben. Diese Passwortverwaltung wird für den Nutzer transparent durchgeführt, dh er bemerkt den Vorgang der Auswahl des richtigen Passworts und den Ver- bzw Entschlüsselungsvorgang nicht.

Es ist also eine zusätzliche Softwareschicht erforderlich, um dieses Passwortmanagement durchzuführen. Es seien zwei bekannte Beispiele für solche Systeme genannt: Zum einen die deutsche Elektronische Patientenakte, in der jeder einzelne Befund ein individuell zu verschlüsselndes Datenelement ist, wobei die einzelnen Schlüssel durch das Gesundheitsaktensystem verwaltet werden.¹⁰ Zum anderen die österr Durchlaufstelle zur Übermittlung von Telekommunikationsdaten zwischen Telekom-Providern und der Ermittlungsbehörde. Hier ist das zu verschlüsselnde Datenelement jeweils ein Satz von Dokumenten, der zu einer bestimmten Kommunikationsdatenauskunft gehört.¹¹

Wenn man das Vorstehende in den Kontext der Sicherstellung von anwaltlichen Dokumenten rückt, folgt daraus, dass das sinnvoll anzuwendende Verfahren jenes der Dokumentenverschlüsselung ist. Das bedeutet also, dass jedes anwaltliche Dokument individuell verschlüsselt wird und daher auch individuell freigegeben werden kann. Allenfalls ist eine Zusammenfassung aller Dokumente eines Falles sinnvoll und zielführend. Es ist dann die Aufgabe der Kanzleiinformationssysteme, durch Einbindung geeigneter Verschlüsselungssoftware und geeigneter Schlüsselverwaltungssoftware, den Vorgang der Verschlüsselung und Entschlüsselung bei einer allfälligen Herausgabe oder auch bei einer normalen Bearbeitung für den Benutzer transparent zu machen, dh dem Benutzer keinen zusätzlichen Aufwand

⁶ Das ist mit ein Grund, warum Rechenzentren aufwendige physische Sicherheitsvorkehrungen treffen. Daten, die nicht in besonders gesicherten Räumlichkeiten lagern, sind grundsätzlich als unsicher zu sehen, sofern sie nicht durch Verschlüsselungsmaßnahmen geschützt sind.

⁷ Beim Begriff Verschlüsselung ist zu unterscheiden zwischen der Verschlüsselung von Daten in Ruhe und Daten in Bewegung. Daten in Ruhe, auch genannt persistente Daten, sind Daten, die auf Datenträgern passiv lagern. Diese können bei Vorliegen des Datenträgers immer unter Umgehung aller von Programmen verwalteten Zugangsbeschränkungen gelesen werden, nur die Verschlüsselung kann vor Zugriff schützen. Daten in Bewegung werden durch Transportverschlüsselung geschützt. Sofern die Schlüssel für die Transportverschlüsselung nur dem Sender und Empfänger bekannt sind, spricht man zusätzlich von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Die auf den beiden Endgeräten eines Datentransports im Klartext vorliegenden Daten sind wiederum von dieser Transportverschlüsselung nicht geschützt.

⁸ MS Windows verwendet BitLocker, Linux verwendet typischerweise Luks und Apple iOS verwendet FileVault. Ebenso gibt es Open Source Software für alle Betriebssysteme mit der gleichen Funktionalität, zB VeraCrypt.

⁹ Eigentlich gilt das für alle Computersysteme, deren Daten nicht in besonders geschützten Räumlichkeiten lagern, also auch für normale PCs.

¹⁰ Der Vorgang der Ver- und Entschlüsselung, die Verwaltung der Schlüssel, Schlüsselteilungsfunktionen etc werden für den Nutzer unbemerkt im Hintergrund von der Anwendung durchgeführt.

¹¹ Auch hier sorgt eine Softwareschicht für die transparente Ver- und Entschlüsselung sowie Schlüsselverwaltung.

abzurufen bzw. keine zusätzlichen Schritte von ihm einzufordern.

Konsequenzen der Inhaltsverschlüsselung: Wenn Daten bzw. Dokumente inhaltsverschlüsselt vorliegen, ist eine Sicherstellung von Datenträgern für das Ermittlungsverfahren zunächst wertlos, da die Daten nicht lesbar sind. Erst die zusätzliche Übergabe der Passwörter (für alle oder nur einzelne Dokumente bzw. individuell verschlüsselte Datenelemente) macht diese Daten ermittlungstauglich.

2. Organisatorische Schritte

Trennung der Verfügungsgewalt

Wenn Daten wie oben beschrieben inhaltsverschlüsselt sind, bleibt die Frage nach Aufbewahrung von, und Zugang zu Schlüsseln, sowohl im täglichen Arbeitsablauf als auch im Falle einer Sicherstellung. Im täglichen Betrieb ist eine Verwaltung der die Inhalte verschlüsselnden Einzelchlüssel durch die Anwendungssoftware (Kanzleinformationssystem) ausreichend. Im Fall der Sicherstellung wird es zielführend sein, die Zugänge zu den Schlüsseln aufzuteilen, so dass eine Authentifizierung des Anwalts allein für einen Zugang zu den Klartextdaten nicht ausreicht.¹² Es wird dadurch der Anwalt vor sich selbst geschützt, konkret davor, unbedacht oder unter Druck einen Gesamtschlüssel herauszugeben und somit den Zugriff zu den Schlüsseln der verschlüsselten Datenelemente zu gewähren.¹³

Analog zum Verfahren des Hinzuziehens von Kammerbeauftragten bei der Sicherstellung von Dokumenten liegt es daher nahe, einen Teil der Schlüsselgewalt an Kammerbeauftragte zu vergeben. Naturgemäß dürfen – um die Vertraulichkeit der verschlüsselten Dokumente vor den Kammerbeauftragten zu schützen – die dabei verwendeten Schlüssel allein nicht eine Entschlüsselung der Daten ermöglichen. Es wird aber notwendig sein, Dokumente, die sicherstellungsrelevant sind, zu „versiegeln“, also mit einem Zusatzschlüssel, zu dem nur Kammerbeauftragte Zugang haben, zu versehen.¹⁴ Dadurch werden diese Dokumente ohne die Mitwirkung von Kammerbeauftragten nicht mehr entschlüsselbar und sind somit vor einer zufälligen oder unter Druck erzeugten Klartextdarstellung geschützt. Im Zuge einer Sicherstellung wird im möglicherweise zeitlich entkoppelten Zusammenwirken von 1.) Anwaltspasswort, 2.) Kammerbeauftragtenpasswort und 3.) den Daten auf den Datenträgern der Klartext hergestellt. Die Abläufe sehen also insgesamt wie folgt aus:¹⁵

Dokumentenbearbeitung: Das Erstellen, Bearbeiten, Kopieren, Löschen, Drucken von Dokumenten ist aus Sicht des Anwenders völlig unverändert. Das Erstellen von Schlüsseln für die einzelnen Dokumente, das Ver- und Entschlüsseln von Dokumenten (beim Öffnen und Speichern) wird von einer in die Anwendung integrierten Verschlüsselungssoftware durchgeführt und erfolgt für den Anwender unbemerkt.

Versiegelung: Der Anwalt entscheidet, wann Dokumente oder Dokumentengruppen vor ihm selbst und seinen Erfüllungsgehilfen geschützt werden sollen und versiegelt sie. Das Erstellen der Schlüssel für die Kammerbeauftragten, die Weiterleitung derselben, und damit die Herausgabesicherung dieser Dokumente wird wieder von der Anwendungssoftware durchgeführt.

Herausgabe: Im Zuge einer Sicherstellung werden unter Hinzuziehung von Kammerbeauftragten anhand der Metadaten von Dokumenten (Klientenname, Fall, Aktenzeichen, Datum etc) die relevanten Dokumente bestimmt und diese im Zusammenwirken von Kammerbeauftragten und Anwalt für die Ermittlungsbehörden bereitgestellt. Hierbei erfolgt lediglich der Arbeitsschritt der Auswahl durch den Anwender, die notwendigen Entschlüsselungen, Umschlüsselungen und Bereitstellung der Daten für die Ermittlungsbehörden erfolgt durch die in die Anwendungssoftware integrierte Verschlüsselungssoftware.

Insgesamt ändert sich im täglichen Betrieb für den Anwender nichts, der Aufwand bei einer Sicherstellung wird für den Anwender deutlich reduziert, etwaige Betriebsunterbrechungen sind nicht erforderlich, und für die Ermittlungsbehörden ergibt sich ein geringerer Sichtungsaufwand durch die zielsichere Dateneingrenzung.

3. Regulatorische Maßnahmen

(Standes-)Rechtliche Normierung

Um die beschriebene Methode der Verschlüsselung aller Daten in Ruhe und die Trennung der Verfügungsgewalt darauf umzusetzen, bedarf es nicht nur einer entsprechenden technischen Anpassung von Kanzleinformationssystemen. Eine prozedurale Normierung der Durchführung der Sicherstellung von Datenträgern aus Anwalts- und Kammerrecht ist geboten, in der die Vorgangsweise der Ver- und Entsiegelung, der Rollenverteilung und der Daten bzw

¹² Auch ohne eine Aufteilung der Schlüssel ist ein verschlüsselter Datenträger geschützt und ohne Passwort unlesbar. Mit

(i) der Übergabe des Zugangspasswortes und

(ii) mit der Verfügung über die Anwendung selbst

ist aber der Datenträger wieder gesamthaft entschlüsselbar.

¹³ Dieser Schutz ist notwendig, um eine Vorgangsweise zu verhindern, die bei einem a priori Wissen der Ermittlungsbehörden auf Vorliegen von verschlüsselten Daten bei einer Sicherstellung bzw. Hausdurchsuchung naheliegender ist: Es wird versucht, den Zugriff auf die Daten zu einem Zeitpunkt durchzuführen, in dem die Daten von Ermittlungsbehörden bearbeitet werden, und dadurch im Klartext auf seinem Endgerät vorliegen. Dazu muss auch sichergestellt werden, dass das Ermittlungsobjekt nicht zum Zeitpunkt des Schellens der Türglocke die Anwendung schließt, sich dadurch vom System abmeldet und somit nur mehr die verschlüsselten Daten passiv auf den Datenträgern vorliegen, die für weitere Ermittlungsschritte unbrauchbar sind. In der Anwaltspraxis würde ein solche Vorgangsweise eher so aussehen, dass die Ermittlungsbehörden vom Anwalt selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen Zugang zum laufenden System fordern, um die gesamte Datenbasis im Klartext einsehen zu können. Der Zweck der Schlüsselaufteilung ist es, unbedachten diesbezüglichen Entscheidungen des Anwalts oder seinen Erfüllungsgehilfen die Schärfe zu nehmen.

¹⁴ Das stellt naturgemäß eine Einschränkung für den täglichen Betrieb dar, da diese Dokumente nur mehr mit Hilfe eines Kammerbeauftragten entschlüsselt und in Folge weiter bearbeitet werden können.

¹⁵ Zur Veranschaulichung dieser Vorgänge aus Anwendersicht finden sie unter der URL <https://www.rise-world.com/sich> (abgefragt am 22. 11. 2022) Videos, die diese Vorgänge darstellen. Die Darstellung erfolgt auf Dokumentenbasis ohne Zuhilfenahme von Kanzleinformationssystemen.

Schlüsselübergabe geregelt wird. Die Vorteile und Aufwände des vorgestellten Verfahrens müssen gegeneinander abgewogen werden und die Interessenslagen der beteiligten Gruppen (Anwälte, Kammern, Ermittlungsbehörden) gehört, bedacht und in ihren Auswirkungen bewertet werden. Erfolgreich ist dieser Abwägungsprozess, wenn er seinen Niederschlag in einer verbindlichen Regelung zur Datensicherheit bei der Sicherstellung findet.

Technische Normierung

Das oben beschriebene Verschlüsselungsverfahren muss für alle Kanzleiinformationssysteme anwendbar sein, und das in einer Form, die dem Anwender keine zusätzlichen Arbeitsschritte bei den herkömmlichen Verwendungsschritten (Öffnen, Bearbeiten, Schließen) abverlangt. Die verwendeten kryptographischen Verfahren, die Verfahren zur Schlüsselerzeugung, deren Verwaltung, und die konkrete Implementierung der Verfahren, werden sämtlich einer technischen Normierung bedürfen, um für alle Kanzleiinformationssysteme die gleichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies nicht nur, um den realen Schutz auf einem adäquaten technischen Niveau festzuschreiben, sondern auch, um den Aufwand für die Hersteller der Kanzleiinformationssysteme zu minimieren. Es empfiehlt sich – ähnlich der Vorgangsweise bei der Vorratsdatenspeicherung¹⁶ – eine verbindliche technische Norm mit standardisierten Schnittstellen und ein den Kanzleiinformationssystemherstellern zur Verfügung gestelltes Verschlüsselungssoftwarepaket.

IV. FAZIT

Die beschriebene Problematik der Sicherstellung von Daten auf Datenträgern und deren Auswertung wird in Zukunft durch die ständige Ausweitung von Datenmengen immer größer. Gesamtdatenkopien werden immer unhandhabbarer, die Sicherstellung von Daten bei Auftragsdatenverarbeitern schwieriger, das Durchsuchen dieser Daten in automatisierter oder manueller Form immer aufwendiger. Das beschriebene Verfahren setzt am Anfang des Problems an, der Eingrenzung relevanter Daten, und die kuratierte Entschlüsselung derselben.

Am Schluss sei angemerkt, dass die Auseinandersetzung um die sog. „Chatkontrolle“, also die staatlich angeordnete Entschlüsselung von eigentlich Verschlüsseltem, und der damit automatisch einhergehende, überschießende Zugang zu nicht relevanten Daten, eine sehr ähnliche Problematik darstellt.

Der Autor bezweifelt die Existenz einer Lösung bei der Chatüberwachung.

Eine Lösung für die Sicherstellung ist jedoch sicherlich machbar.

¹⁶ Bei der technischen Umsetzung der Telekommunikationsbeauskunftung wurde eine vom Gesetzgeber veranlasste technische Schnittstellenbeschreibung für alle Telekommunikationsanbieter verbindlich, die dafür benötigte Software (Webinterfaces) wurde den Anbietern zur Verfügung gestellt.



DENNIS-KENJI KIPKER
Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) in Berlin.

2023/30

Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses Videobotschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich und möchte meinen virtuellen Diskussionsbeitrag gerne mit einigen Ausführungen eröffnen, die sich insb mit den EncroChat-Verfahren beschäftigen, die in diesem Jahr einen Höhepunkt erfahren haben – und das sowohl in der Zahl laufender gerichtlicher Verfahren wie auch in einer meiner Meinung nach über Gebühr stattfindenden Einschränkung unserer digitalen Grundrechte, denn grundlegende Probleme bleiben bislang ungeklärt: So ist die Beweismittelkette nicht nachvollziehbar, und die Gerichte können sich nicht auf die Richtigkeit der Daten verlassen. Faire Verfahren sehen anders aus.

Meist geht es in diesen Verfahren um Betäubungsmittelkriminalität, und der frühere Anbieter verschlüsselter Kommunikationstechnik EncroChat war offenbar zur Abwicklung von Drogengeschäften beliebt. Doch die Chatprotokolle mit den verräterischen Botschaften stammen nicht etwa aus Hausdurchsuchungen bei Verdächtigen, sondern von

Datenbeständen aus Frankreich, nachdem französische Behörden die Server des Kommunikationsanbieters infiltriert hatten.

Wie genau die französischen Ermittler an die Daten kommen, ist unbekannt, denn es handelt sich dabei um ein „Militärgeheimnis“. Klar ist aber, dass über einen erheblichen Zeitraum die Daten zehntausender Nutzer abgeschöpft wurden. Die gewonnenen Rohdaten wurden sodann in (Excel-)Tabellen überführt, „rekonstruiert“ und Europol übermittelte sie an das BKA.

Die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt a.M. legte daraufhin in Zusammenarbeit mit der Behörde zunächst eine sämtliche Daten umfassende Ermittlungsakte gegen Unbekannt an. Anschließend trennte sie hiervon sukzessive einzelne Ausschnitte der Kommunikation ab und übergab die Datensätze mit der Bitte um Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens an die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften.

Schon vielfach wurde über die Zulässigkeit der EncroChat-Ermittlungen diskutiert. War das Vorgehen der französischen Behörden legal? Haben deutsche Behörden die Grenzen ihrer Ermittlungsbefugnisse umgangen? Dürfen die Beweise vor Gericht verwendet werden? Wurden die Daten bislang überhaupt manipulationssicher und nachvollziehbar verarbeitet? BKA, Staatsanwaltschaften und Gerichte scheinen bislang keine allzu großen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen sowie an der Verwertbarkeit erlangter Datenbestände zu haben. Schließlich könne man sich ja auf den „Grundsatz gegenseitiger Anerkennung“ berufen. Das bedeutet, dass ein jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union das Recht eines anderen Mitgliedstaats als gleichwertig anerkennt. Was in einem Mitgliedstaat rechtmäßig ist, ist es demnach auch in jedem anderen und wird nicht noch einmal anhand der eigenen Maßstäbe überprüft.

Das ist aber nicht nur kurzfristig, sondern auch falsch. Unabhängig von der Frage, ob deutsche Ermittlungsbehörden rechtlich überhaupt die Befugnis zur massenhaften und verdeckten Erhebung von Kommunikationsdaten ohne konkreten Anlass gehabt haben („Befugnis-Shopping“), ist bereits völlig unklar, ob die Integrität und Authentizität der EncroChat-Datenbestände gewährleistet werden kann.

Das vorliegende Datenmaterial wurde zwischenzeitlich vielfach verarbeitet: abgeschöpft, gespeichert, zusammengeführt, zigfach übermittelt, aufbereitet und systematisiert. Sog „Unerhebliche Teile“ von Kommunikation wurden beispielsweise gelöscht. Die Dateien wurden systematisch verändert, um eine „bessere Lesbarkeit“ herzustellen. Von einer nachvollziehbaren und transparenten Beweismittelkette, der sogenannten „Chain of Custody“, kann somit nicht gesprochen werden.

Der Grundsatz der richterlichen Aufklärungspflicht verlangt aber gerade, dass der Sachverhalt umfassend und von Amts wegen aufzuklären ist – dies gilt zwangsläufig auch für digital gespeicherte Daten. Für die abgeschöpften EncroChat-Daten sind bereits seit dem Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Erhebung Integrität und Authentizität fortlaufend gefährdet. Das muss insb dann gelten, wenn wie hier keine fortlaufende Protokollierung von Datenveränderungen erfolgt ist.

Die EncroChat-Ermittlungen stellen auch insoweit einen Präzedenzfall dar, weil sie nicht mit bestehenden digitalen Ermittlungsmaßnahmen wie Telekommunikationsüberwachungen und Online-Durchsuchungen vergleichbar sind. Denn bei diesen müssen eingesetzte Mittel und vorgenommene Veränderungen überprüfbar sein.

Die Gerichte müssten deshalb die zugrundeliegenden Rohdaten sichten und im Zweifelsfall sachverständig untersuchen lassen. Nach der Rsp ua des Bundesverfassungsgerichts ist diese Verpflichtung nur bei standardisierten Datenverarbeitungsvorgängen wie beispielsweise Bußgeldverfahren nach Geschwindigkeitsverstößen abgesenkt.

Von einem Geschwindigkeitsverstoß aber sind die Encrochat-Fälle meilenweit entfernt, es geht oftmals um

schwerwiegende Strafandrohungen mit im Zweifelsfall langjährigen Haftstrafen. Hinzu kommt, dass Geschwindigkeitsmessungen nach standardisierten, zertifizierten und genormten Verfahren bereits seit Jahrzehnten eingesetzt werden und ihre Rohdatenquelle zweifelsfrei feststellbar ist. Eine solche „Gewähr für die Richtigkeit“ besitzen die EncroChat-Datenbestände zweifelsohne nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2020 ebenso festgestellt, dass sich Gerichte nicht auf die Richtigkeit von Datensätzen verlassen können, falls sich Anhaltspunkte für tatsächliche Fehler bei der Datenverarbeitung zeigen sollten. Bei den Encrochat-Daten ist sowohl ihre Quelle geheim als auch die technische Methode, mit der sie erlangt wurden. Danach haben verschiedene Einrichtungen die Daten mehrfach überarbeitet. Wie genau, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Dadurch drängt es sich geradezu auf, dass die Daten fehlerhaft sein könnten. Diese fehlende Nachvollziehbarkeit von Datensätzen wurde bereits durch entsprechende Logikbrüche öffentlich nachgewiesen, so beispielsweise mit Blick auf die Anzahl versendeter und empfangener Nachrichten, Geodaten und Zeitstempel verschickter Nachrichten, die früher auf dem Empfängergerät ankamen, als sie verschickt wurden.

Was muss sich also für rechtsstaatliche und faire Verfahren im Umgang mit digitalen Beweismitteln künftig ändern? Die Gerichte sollten sich von der Zulässigkeit der Datenverarbeitung überzeugen, wenn sie in EncroChat-Verfahren entscheiden. Das bezieht sämtliche Verarbeitungsschritte und auch die Rohdatensätze ein, die aktuell geheim gehalten werden.

Für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren muss die Verteidigung der Beschuldigten umfassende Einsichtnahme bekommen. Auch in solche Unterlagen, die für Ermittlungszwecke entstanden sind, aber nicht zur Gerichtsakte genommen wurden.

Die Einsichtnahme wegen der „Gefährdung laufender Ermittlungen“ zu verweigern, ist dabei kein zulässiges Argument. Nur so kann das Informationsgleichgewicht zwischen Staat und Bürger hergestellt werden. Die gegenwärtigen Ermittlungen stellen somit kein solches faires und rechtsstaatliches Verfahren dar, sondern sind vielmehr von einem technokratischen Staatsverständnis geprägt.

Rechtspolitisch sollten die Maßstäbe für ein rechtsstaatliches Verfahren höher als bislang gelegt werden, wenn staatliche Stellen mit digitalen Ermittlungsinstrumenten Beweise erheben. Schon bei der Infiltration technischer Systeme oder bei anderweitig gezielter Datenerhebung zur Strafverfolgung müssen Ermittlungsbehörden dafür sorgen, dass später Verteidiger ihre Rechte in Anspruch nehmen können. Dazu gehört notwendigerweise auch, dass die komplette Beweismittelkette transparent protokolliert und einsehbar ist.

Alles andere sind Strafverfahren jenseits des Rechtsstaats.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.



FRANZ MÜLLER

Der Autor ist Rechtsanwalt in Kirchberg/Wagram, seit 2018 Ausschuss-Mitglied der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, wesentlich mitbeteiligt an der Entwicklung des elektronischen Treuhandbuchs in NÖ, OÖ und Sbg, seit 2020 Geschäftsführer der context Services GmbH.

2023/31

Workshop: Schutz des Anwaltsgeheimnisses Wie sichere ich dieses mit technischen Mitteln?

Verschwiegenheit ist Recht und Pflicht des Anwalts. Diese wird insbesondere bei Verwendung digitaler Kommunikationsmittel, wie E-Mail, regelmäßig verletzt.

I. VERTRAULICH KOMMUNIZIEREN – EIN GRUNDRECHT

„Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. [...] Entsprechendes gilt für die vom Rechtsanwalt herangezogenen Hilfskräfte“ (§ 9 Abs 2 RAO). Unbenommen von der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht besteht dazu parallel eine aus dem Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten ableitbare Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 1009 ABGB).

Die Verschwiegenheitspflicht ist grundsätzlich eine allumfassende. Die Verschwiegenheit aller vom Mandanten erhaltenen Informationen, ebenso wie dem Rechtsanwalt von dritter Seite zugekommenen Tatsachen, deren Verlautbarung den Interessen des Mandanten entgegensteht, ist schon vor Übernahme, aber auch nach Beendigung des Mandats zu wahren. Eine Durchbrechung besteht lediglich bei Entbindung durch Mandanten, bei berechtigten Interessen des Rechtsanwalts in eigener Sache sowie nach gesetzlichen Bestimmungen, insb bei Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung (§§ 8b, 8c RAO). Ungeachtet dessen ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Neben und nach der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Privatsphäre des Anwalts (Hausrecht, Wohnung und Privatleben des Rechtsanwalts) kommen jene Grundrechte zum Tragen, die eine freie Individualkommunikation verbürgen. Art 10 und 10a des Staatsgrundgesetzes regeln das Brief- und Fernmeldegeheimnis. Die Europäische Menschenrechtskonvention nennt in Art 8 Abs 1 das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz der Korrespondenz. Es ist also ein Grundrecht für jedermann, vertraulich mit anderen kommunizieren zu können – insb auch dann, wenn sich die Gesprächspartner nicht gegenüber sitzen und ein elektronisches Medium die Übertragung übernimmt.

Es in der Verantwortung des Anwalts, dafür Sorge zu tragen, dass die uns vom Mandanten anvertraute Information nicht an die Öffentlichkeit gelangt, nicht nur aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art 32 DSGVO). „Ich habe

doch nichts zu verbergen“, zählt für den Rechtsanwalt keinesfalls.

II. WIE KOMMUNIZIEREN WIR DERZEIT MIT UNSEREN MANDANTEN UND UNTEREINANDER?

Überwiegend kommunizieren wir mündlich über Telefon (analog, ISDN, VoIP), seit der Pandemie auch vermehrt über Videodienste (Teams, Zoom ua). Auf schriftlichem Wege hat sich die Korrespondenz per E-Mail (unverschlüsselt, S/MIME, PGP) als Standard durchgesetzt. Telefax (analog bzw T.38 Fax over IP) wird nur noch dort eingesetzt, wo eine Absenderidentität erforderlich ist (zB Finanzamt). Analoge Briefe werden nur noch verwendet, wenn unsere Mandanten keine digitalen Dienste nutzen oder Originale versendet werden sollen. SMS für Kurznachrichten wurde zwischenzeitig durch Messenger-Dienste (WhatsApp, Signal, Telegram etc) fast vollständig ersetzt. Für digitale Dokumente, die vor allem aufgrund der Größenbeschränkung nicht per E-Mail übermittelt werden können, kommen Filehosting-Dienste (OneDrive, Google Drive, DropBox, NextCloud, OwnCloud etc) zur Anwendung, welche auch den physischen Datenträgeraustausch (USB-Sticks, CD-ROM, DVD) praktisch zur Gänze ersetzt haben.

III. „ENDE-ZU-ENDE-VERSCHLÜSSELUNG VERHINDERT ZUVERLÄSSIG DIE MASSENÜBERWACHUNG GANZER GESELLSCHAFTEN.“

Die gute alte E-Mail wird seit Jahrzehnten aber meist unverschlüsselt verschickt. Das liegt daran, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) nicht Teil der Protokolle ist, nicht jeder Mailclient mitspielt und die Einrichtung durchaus mit Komfortverlusten verbunden ist.

Vertraulichkeit ist nicht nur beim geschriebenen Wort oft wünschenswert. Telefonate sind schon seit vielen Jahrzehnten im Fokus von Mithörern. Die wenigsten Telefonate finden verschlüsselt statt.

Die einzige sichere Kommunikation ist die Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Eine Nachricht abhören und manipulationssicher zu verschicken, ist aus technischer Sicht eigentlich gar nicht kompliziert: Man einigt sich mit

dem Korrespondenten auf einen Schlüssel und chiffriert damit die Nachricht. Passende Verfahren sind altbekannt. Aber wie einigt man sich mit seinem Gesprächspartner auf einen Schlüssel? Das muss ebenfalls abhör- und manipulationssicher geschehen und dabei beißt sich die Katze in den Schwanz.

IV. FESTNETZ VERSCHLÜSSELT

Die vertrauliche Kommunikation ist bereits bei der Festnetztelefonie oftmals nicht gewährleistet. Telefonate über analoge Leitungen und digitale Leitungen wie ISDN können problemlos abgehört werden. ISDN ist dem Tod geweiht, die Umstellung auf Voice over IP (VoIP), also über das uns bekannte Internet, ist beschlossene Sache. Diese Umstellung bringt aber im Regelfall keinen Sicherheitsgewinn, da die per VoIP übertragenen Gespräche meist vollkommen unverschlüsselt erfolgen. Wer die Daten auf dem Transportweg zum Ziel abgreift, kann die Gespräche problemlos mithören und manipulieren. Eine E2E-Verschlüsselung ist ohne Weiteres nicht umsetzbar. Sofern der Telefonprovider und die Telefonanlage dies unterstützen, sollten Sie zumindest eine Transportverschlüsselung zum VoIP-Anbieter einrichten.

V. VIDEOTELEFONATE

Im beruflichen Umfeld muss eine Videochat-Lösung für virtuelle Meetings gruppentauglich und am Rechner nutzbar sein. Die Pandemie hat die Bedeutung dieser Lösung deutlich gemacht.

Im Idealfall nutzen Sie für vertrauliche Kommunikation keine fremde Infrastruktur, sondern betreiben den Server im eigenen Haus, wie uns dies die Justiz vorzeigt. Das hat den Vorteil, dass Sie alles unter Ihrer Kontrolle haben, einschließlich der Metadaten. Die Gespräche verlassen die Kanzlei bestenfalls erst gar nicht und die Mitarbeiter im Homeoffice werden verschlüsselt über VPN angebunden. Diese Lösung ist jedoch mit entsprechendem technischem Aufwand und Kosten verbunden.

Microsoft-Teams ist zwar komfortabel und dockt nahtlos an andere Microsoft-Produkte an. Doch dieser Komfort hat einen hohen Preis: Teams beherrscht aktuell für Gruppenkonferenzen keine E2E-Verschlüsselung. Vertrauliche Gespräche, die vormalig in Konferenzräumen von Angesicht zu Angesicht geführt wurden, lassen sich somit prinzipiell belauschen. Die Videokonferenz-Plattform *Zoom* ist schon einen großen Schritt weiter und beherrscht E2E-verschlüsselte Videokonferenzen mit bis zu 200 Teilnehmern. Gute Fortschritte macht die quelloffene Videokonferenz-Lösung *Jitsi*. Sie können den Server selbst betreiben, passende Clients gibt es für iOS und Android und als Web-Version.

VI. „E-MAILS SIND NICHT SICHER“

Als E-Mails aufkamen, galt es, Computernetzwerke gegen atomare Erstschläge zu sichern, nicht jedoch gegen Lauscher. Seither hat sich einiges geändert – die Gefahren sind

eher Malware sowie das Mitlesen von Nachrichten, womit das Medium leider kaum Schritt hielt: Mails sind standardmäßig weder verschlüsselt noch authentifiziert – von fortschrittlicheren kryptografischen Eigenschaften ganz zu schweigen.

Relativ weit gekommen sind E-Mails bei der Transportverschlüsselung. Heutzutage ist es üblich, die Mails nur transportverschlüsselt abzuholen. Das geschieht, indem der Mail-Client eine verschlüsselte Verbindung aufbaut. Das beherrschen praktisch alle Clients und Mailserver. Auf diese Weise verhindern Sie zumindest, dass Dritte Mails zwischen Provider und Ihnen mitlesen.

Schwieriger wird es, die Vertraulichkeit schon beim Versand von E-Mails zu wahren. Die initiierte Transportverschlüsselung reicht naturgemäß nur bis zum eigenen Mailprovider. Von dort muss die E-Mail weiter zum Provider des Adressaten und diese Übertragung geschieht meist unverschlüsselt. Die Sicherheit hängt davon ab, ob die beteiligten Mailserver angeben, Verschlüsselung zu unterstützen. Zwischengeschaltete Angreifer (Man-in-the-Middle) können diese Angaben sogar manipulieren und so eine unverschlüsselte Verbindung erzwingen, auch wenn eigentlich eine Transportverschlüsselung verfügbar wäre. Als Endnutzer können Sie dagegen nicht viel ausrichten.

Gängige E2EE-Methoden (S/MIME, OpenPGP) erlauben es, Nachrichten nicht nur zu verschlüsseln, sondern die Absender auch zu authentifizieren, indem der Versender sie digital signiert. S/MIME ist vor allem im Unternehmensumfeld verbreitet. Um es zu nutzen, braucht man ein kostenpflichtiges Zertifikat. Dafür unterstützen die meisten E-Mail-Clients S/MIME out-of-the-box. Für die Unternehmen gibt es eigene Appliances, die die technische Abwicklung der Verschlüsselung übernehmen; für unsere Mandanten ist ein derartiger Aufwand nicht leistbar. OpenPGP wird – leider aus guten Gründen – nachgesagt, dass es kompliziert und lästig in der Handhabung sei. Die verschiedenen Implementierungen versuchen auf unterschiedliche Weise, diese Komplexität zu verbergen oder zugänglich zu machen. Die Schlüsselverwaltung bleibt jedoch kompliziert. In die Anwaltskanzlei hat OpenPGP daher kaum Einzug gehalten.

Trotz Verwendung von E2EE im E-Mail-Verkehr bleibt das Problem, dass Metadaten, wie Adressaten und Sende- oder Empfangszeitpunkte, nicht verschlüsselt werden, bestehen. Metadaten lassen sich bei E-Mails grundsätzlich nicht verschlüsseln. Sie werden zur Zustellung benötigt bzw. fallen dabei an.

Diese Methoden funktionieren in der Theorie, in der täglichen Anwendung sind sie jedoch nicht praktikabel.

VII. CONTEXT® – DER VERTRAULICHE DIALOG IN DER RECHTSANWALTSKANZLEI

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat in Zusammenarbeit mit namhaften Softwareherstellern eine Schnittstelle zur vertraulichen Kommunikation mit den

Mandanten, aber auch mit Dritten entwickelt, welche bereits seit einigen Monaten in zahlreichen Anwaltskanzleien zum Einsatz kommt. Die Softwarehersteller EDV2000 und Paragraph haben diese Schnittstelle in den elektronischen Akt ihrer Anwaltssoftware implementiert, sodass ohne Medienbruch datenschutzkonform E2E-verschlüsselt kommuniziert werden kann. Das System wurde darüber hinaus völlig offen gestaltet, sodass auch jene, die über keine Software verfügen, die context® in ihr System integriert haben, plattformunabhängig mittels Internet-Browser (Chrome, Edge, Safari etc) vertraulich kommunizieren können. Die Nachrichten und jene Dateien, die Sie zur Verfügung stellen, sind in der Größe unbeschränkt; die lästige Nachricht „over quote“, mit der Sie vom Fehlschlagen einer Nachricht verständigt werden, nachdem Sie eine große Nachricht abgesendet haben, gibt es hier nicht.

Die Kommunikationspartner können die Nachricht über jedes ihnen zur Verfügung stehende elektronische Endgerät (Mobiltelefon, Notebook, PC etc) abrufen und auf Nachrichten direkt antworten. Diese landet automatisiert im

elektronischen Akt des Rechtsanwalts. Ein manuelles, fehlerträchtiges Zuordnen entfällt.

Die ausgetauschten Nachrichten werden ausschließlich auf in Österreich gehosteten Servern für die von Ihnen als Kommunikationsmoderator bestimmte Dauer vorrätig gehalten und nach Zeitablauf vollautomatisch gelöscht, in Ihrem elektronischen Akt jedoch für unbestimmte Dauer gespeichert. Sie bestimmen darüber hinaus, wer die Teilnehmer des Kommunikationskanals sind und ob Ihre Kommunikationspartner auch antworten dürfen. Selbstverständlich werden sämtliche Aktionen von allen Teilnehmern protokolliert, sodass Sie jederzeit ersehen können, ob Nachrichten gelesen bzw abgeholt oder vielleicht gelöscht wurden.

Die Einhaltung der berufsrechtlichen Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit im Rahmen einer elektronischen Kommunikation ist mit den nunmehr vorliegenden technischen Möglichkeiten daher keine Frage mehr des Könnens, sondern nur mehr des Willens.



ARMENAK UTUDJIAN
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

2023/32

Schlussworte von ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian

Sehr geehrte Gäste!

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Zuerst möchte ich mich bedanken. Bedanken für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben. Ich möchte mich bei Ihnen allen bedanken für Ihr berufliches und standespolitisches Engagement und damit für Ihren Dienst nicht nur für die Rechtsanwaltschaft, sondern damit auch für unseren Rechtsstaat.

Vor allem möchte ich mich bei dir, lieber *Rupert*, bedanken für deine Arbeit, für deinen Fokus auf die Entwicklung unseres Rechtsstaats, für die vielen Jahre Einsatz mit hoher Durchsetzungskraft. Du hast dem Stand fast ein ganzes Berufsleben lang deine Kraft und dein Charisma zur Verfügung gestellt. Mehr als ein Jahrzehnt davon an der Spitze des ÖRAK. Das ist außergewöhnlich und vorbildlich. Ich kann dir versichern, dass mich und viele andere dein Wirken immer begeistert hat, und es mir tatsächlicher Ansporn ist, auch meine Energie bestmöglich für den Stand einzubringen. Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu sein, ist eine große Ehre, aber mit dir und deinen Vorgängern – so eindrucksvollen Persönlichkeiten wie Walter Schuppich, Klaus Hoffmann und Gerhard Benn-Ibler – gemessen zu werden, ist auch eine große Herausforderung, der es zu entsprechen gilt.

Du hast völlig zu Recht besonderen Fokus in den letzten elf Jahren darauf gelegt, der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern vor Augen zu halten, was

Rechtsstaatlichkeit ist und was sie für ein funktionierendes Staatswesen bedeutet: Nicht weniger als alles!

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben unter der Führung von *Rupert Wolff* eine herausragende Position auch in der öffentlichen Aufmerksamkeit erlangt, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit nicht nur für unseren Staat, sondern für jede Bürgerin/jeden Bürger ist. Wir sind ein lauter Kritiker, wenn es Entwicklungen gibt, die dieser Rechtsstaatlichkeit schaden könnten und sind im letzten Jahrzehnt ein noch aktiverer Teil der österreichischen Justizpolitik geworden.

Unsere Europäische Präsidentenkonferenz ist ein echter Justizkongress geworden, dessen internationales Ausmaß und Ansehen unseren Ansprüchen gerecht wird. Wir haben insgesamt ein hohes Maß an Deutungshoheit über justizpolitische Entwicklungen erringen können. Gerade die Jubiläumsveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen im Juni 2022 hat dies besonders eindrucksvoll gezeigt.

Wir sind hervorragend positioniert, um die rechtsstaatliche Zukunft Europas mitgestalten zu können. Das müssen wir weiter nützen.

Schließlich geht es um die notwendige Grundlage für die Zukunft unseres Berufes. Es war die richtige Entscheidung, stärker und vielleicht auch polarisierender im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern aufzutreten. Auch wenn man uns offenbar deshalb manchmal bei Forderungen, die den Stand direkt betreffen, wie bei der überfälligen Zu-

schlagsverordnung, zappeln lässt. Das Allerwichtigste ist und bleibt die Berufsgrundlage selbst, auf dieser fußen unsere Unabhängigkeit und unsere berufsrechtliche Sonderstellung, nicht im eigenen Interesse, sondern im Dienst für unsere Klientinnen und Klienten. Und erst auf diesem Fundament können wir weitere Stockwerke aufbauen.

Diese Stockwerke sind im Grunde durch unsere Arbeitskreise klar umrissen.

Es gibt in allen Fachbereichen Arbeit genug. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen der Kammern und in den Arbeitskreisen des ÖRAK für ihr Engagement bedanken und sie bitten, ihre Expertise und Zeit auch weiterhin der Gestaltung und Renovierung unseres gemeinsamen Hauses zu widmen.

Als ÖRAK-Präsident ist man in diesem Haus ein wenig der Architekt. Man hat die Aufgabe, den Überblick zu behalten, den Keller zu inspizieren, ob das Fundament trocken ist, und bei Bedarf auch den Staub aus den Teppichen zu klopfen. Man muss die Scharniere schmieren, die Blumen gießen und ab und zu Rasen mähen.

Man sollte aber auch bei Stromausfall oder wenn der Aufzug stecken bleibt, einen kühlen Kopf bewahren, die Leute beruhigen und dann die richtige Entscheidung zur Problemlösung treffen. Indem man die Aufzugselektrik auch einmal selbst repariert oder indem man den Stromversorger kontaktiert und ihn zu raschem Handeln nötigt.

Und man muss regelmäßig von Stockwerk zu Stockwerk gehen und seine Hilfe anbieten. Vielleicht braucht jemand einen Schraubenzieher oder auch den Universalschlüssel, wenn der eigene Schlüssel verloren gegangen ist.

Ich sehe mich in beiden Rollen: Als jemand, der seine Arbeit am Haus kennt und versteht, aber auch als jemand, der aktiv auf die anderen Hausbewohner zugeht und seine Hilfe anbietet.

Natürlich setzt ein vernünftiger Architekt auch Prioritäten. Er weiß, wo die notwendigsten Arbeitsschritte zu setzen sind. Ich glaube, auch in dieser Frage muss er Erfahrung und Intuition haben. Unser Haus ist in Wahrheit ein hochkomplexes, modernes Gebäude geworden. Es ist groß, vieles funktioniert digital, der Erhaltungsaufwand ist aufwendig und die Planungen an den ständigen Gebäudeerweiterungen sind fordernd.

Deshalb haben wir auch ein Team, das mit mir gemeinsam all das planen und umsetzen wird, was es braucht, um auch in Zukunft mehr Wolkenkratzer als Bungalow zu sein.

Ich habe schon gestern die Solidarität unter Gleichen als Stärke unseres Standes benannt. Ja, wir wohnen im selben Haus, wenn die Heizung ausfällt, wird es für alle gleich kalt, umso wichtiger ist es, diesen Solidaritätsgedanken auszubauen.

Ein Schwerpunkt soll deshalb die Rolle der Frauen im Stand sein. Ich weiß, wir waren und sind ein freier Berufsstand, wo der Zugang zum Beruf und die Ausübung des Berufes für alle gleich sind. Dennoch wissen wir alle, wie sich Lebensrealitäten überwiegend gestalten und dass es

deshalb nicht ausreicht zu sagen, „das passt schon, das war immer so“.

Wir können und wollen es uns gar nicht leisten zu sagen, dass wir auf Frauen nicht speziell zugehen, sie sind ein wichtiger Bestandteil unseres Anwaltsstandes. Ich meine daher: Unser Beruf muss noch attraktiver für Frauen werden. Und: Wir müssen überkommenen Klischees aktiv entgegenzutreten. Das muss sich auch in unserer Sprache, unseren Veranstaltungen und unserem Außenauftritt abbilden. Daran arbeiten wir. Ich halte es aber auch für wichtig, noch mehr Kolleginnen für die Arbeit in der Standesvertretung zu begeistern. Liebe Kolleginnen, wir brauchen Ihre Expertise! Es freut mich daher besonders, dass wir nun mit *Petra Cernochova* eine weitere Kollegin neben *Marcella Prunbauer-Glaser* in unserem Präsidium haben.

Die Arbeit im ÖRAK ist klassische Team-Arbeit und funktioniert nicht nur im Präsidium hervorragend. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit und vertraue auf die weiterhin herausragende Unterstützung durch das Generalsekretariat unter der Leitung von Bernhard Hruschka; hier ist ein wirklich sehr qualifiziertes und motiviertes Team am Werk.

Wir müssen aber auch mehr als bisher unseren Berufsnachwuchs einbinden und fördern. Wir sind doch alle davon überzeugt, dass Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zu sein, der beste Beruf ist, den man ergreifen kann. Ich bin jedenfalls davon überzeugt. Sehen das aber die jungen Juristinnen und Juristen auf den Universitäten auch noch so? Haben wir allenfalls über viele Jahre ein Image aufgebaut, das unseren Beruf in keinem so tollen Licht erscheinen lässt? Hier wird viel Überzeugungsarbeit notwendig sein, aber auch Selbstreflexion über unseren Berufszugang. Auch darauf müssen wir in den nächsten Jahren besonderes Augenmerk legen. Unser Nachwuchs ist die Basis für die Zukunft des Anwaltsberufs.

Wir müssen aber auch unsere Altersvorsorge nachhaltig absichern. Vorschläge, wie das gelingen kann, liegen am Tisch und müssen diskutiert werden. Mein Ansatz lautet: mehr Solidarität = mehr Stärke. Denn auch hier gilt: Gemeinsam sind wir stärker. Wie schon *Rupert* immer wieder betonte: *United we stand, divided we fall!*

Und natürlich sehe ich es als unsere Aufgabe an, den aktiven Kolleginnen und Kollegen Serviceangebote zur Verfügung zu stellen. Niederschwellig und einfach. Wie etwa mit unserem Projekt einer Digitalen Signaturlösung, das unter Federführung von Kollegin *Alma Steger*, der Vorsitzenden unseres Arbeitskreises IT und Digitalisierung, entwickelt wurde und in Kürze ausgerollt werden wird. Oder auch die von uns mitentwickelte Lösung zur sicheren Kommunikation namens „context“. Danke an Kollegen *Franz Müller* für seinen Einsatz in diesem Zusammenhang. Gerade mit dem Thema Digitalisierung werden wir uns in Zukunft noch intensiver auseinandersetzen. Nicht nur, weil wir es müssen, sondern auch, weil es eine Chance ist, uns als moderne Dienstleister zu positionieren.

Modernisierung, Digitalisierung und vor allem Entbürokratisierung wollen wir aber nicht nur im eigenen Bereich vorantreiben. Wir werden das auch überall dort einfordern, wo wir Verbesserungspotential sehen. Und davon gibt es reichlich. Sowohl in der Justiz als auch in der Verwaltung. Denn auch der Rechtsstaat muss mit der Zeit gehen, allerdings ohne sich dabei selbst abzuschaffen. Der Erhalt und Ausbau des Rechtsstaats ist unsere vordringlichste Aufgabe als Rechtsanwaltschaft. Im Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten – der Bürgerinnen und Bürger. Und in unserem eigenen Interesse. Weil er unsere Berufsgrundlage ist.

Deswegen werden wir Missstände weiterhin anprangern und auf Lösungen drängen.

Gerade wenn es um Basics geht, um ganz fundamentale Rechtsschutzstandards, hört sich der Spaß auf. Es kann nicht sein, dass Aktenleaks inzwischen zur Normalität geworden sind und Beschuldigtenrechte dabei zur Lachnummer verkommen. Man hat den Eindruck, als würde das nur noch achselzuckend zur Kenntnis genommen werden, ohne dass Maßnahmen ergriffen werden, solche Vorfälle endlich zu unterbinden. Gleichzeitig erhalten Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfer bei einigen Gerichten nicht einmal mehr kostenlose Aktenkopien, um sich mit ihren Mandantinnen und Mandanten besprechen zu können. So geht das nicht. Wir werden nicht lockerlassen.

Wir werden auch nicht lockerlassen, wenn es um notwendige Reformen zur Stärkung der Beschuldigtenrechte und Sicherstellung eines fairen Verfahrens geht, wie etwa bei der Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern. Einen konkreten Gesetzesvorschlag werden wir in Kürze präsentieren. Auch bei der teilweise unerträglich langen Dauer der Ermittlungsverfahren herrscht Handlungsbedarf. Dazu werden wir uns ebenfalls einbringen. Echte Waffengleichheit lautet die Zielsetzung.

Und mit aller Entschlossenheit werden wir gegen jeden Versuch auftreten, die Rechtsanwaltschaft unter Druck zu setzen oder an die Kandare zu nehmen. Das beginnt bei unserer Selbstverwaltung und endet bei der Absicherung unserer wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Natürlich sind wir kein angenehmer Player am rechtspolitischen Feld. Weil wir uns nicht verbiegen, sondern für unsere Grundsätze eintreten. So wie wir es in unserem Berufsalltag für unsere Mandantinnen und Mandanten machen. Wir sind es gewohnt, dem Staat die Stirn zu bieten und auch gegen Behörden vorzugehen, wenn es notwendig ist. Das macht uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus, das ist unser USP im Rechtsstaat. Wir spielen zwar manchmal hart, aber immer fair, halten uns strikt an die Regeln und erwarten uns das auch von unserem Gegenüber. Dass das der Politik nicht immer angenehm ist, liegt in der Natur der Sache. Wir werden uns aber nicht davon abbringen lassen.

Angelegenheiten wie die Anpassung der Pauschalvergütung für die von den Kolleginnen und Kollegen erbrachten Verfahrenshilfeleistungen oder die Anpassung der Tarifsätze sind in Wahrheit Notwendigkeiten, die gesetzlich klar geregelt sind. Aus gutem Grund. Nämlich um die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zu sichern. Wenn die Politik dennoch versucht, eine ihr offenbar unangenehme Berufsgruppe hinzuhalten und zu gängeln, ist das in Wahrheit entlarvend und auch ohne Videobeweis als klares Foulspiel am Rechtsstaat zu erkennen.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, wir werden nicht davor zurückschrecken, unsere Rechte durchzusetzen, so wie wir es auch für unsere Mandantinnen und Mandanten tun.

Sie sehen, ich habe mir Vieles vorgenommen. Vieles, bei dem ich als Vizepräsident bereits Vorarbeiten leisten durfte. Vieles, das neu hinzugekommen ist und noch wird. Ich weiß, dass ich gerade aus Ihrem Kreis jede Menge tatkräftige und fachkundige Unterstützerinnen und Unterstützer dafür finden werde und das gibt mir Hoffnung. Hoffnung, unserem Stand, seinem Auftrag, seinen Aufgaben und seiner Zukunft gerecht zu werden, aber auch meinen eigenen Maßstäben an strukturierte, zielorientierte Arbeit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Teilnahme am Anwaltstag!

**54 Im Gespräch**

Stürmische Zeiten in Europa

58 Legal Tech & Digitalisierung

Legal Tech geht den Weg der Piratenpartei – Das Kanzleiunternehmen wird siegen!

60 Termine**61 Chronik**

ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei der Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

Verleihung des Ehrendoktorats (Dr. jur. h.c.) an Herrn Kollegen RA Univ.-Prof. DDDr. DDr. h.c. *Dieter G. Kindel*

Rückblick Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer am 22. 10. 2022

Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 7. 11. 2022

Bericht über die ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 19. 10. 2022 in Feldkirch (Schattenburg)

Im Kollektiv stark: Massencausa & Sammelklage

68 Aus- und Fortbildung**73 Rezensionen****77 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Stürmische Zeiten in Europa

Der 60-jährige Grieche ist seit Jahresbeginn Präsident des CCBE (Rat der europäischen Anwaltschaften). Die Präsidenschaft wechselt jährlich. Panagiotis Perakis ist Rechtsanwalt in Athen und seit 2014 im CCBE engagiert. Er spricht über die Herausforderungen im künstlicher Intelligenz, die Vorschläge der Europäischen Kommission und den Ukraine-Konflikt, der Europa in Atem hält.¹

2023/33

Im Positionspapier zum AI Act hat sich der CCBE gegen den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen der Strafverfolgung und im Bereich der Justiz gegen die vollständige Entscheidungsfindung durch eine KI ausgesprochen. Ist das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK in Gefahr?

Der Einsatz von KI wirft viele Fragen auf, insb im Hinblick auf die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit. In mehrfacher Hinsicht kann KI die Qualität unseres Rechtssystems verbessern und den Zugang zur Justiz erleichtern. Generell vertritt der CCBE jedoch die Auffassung, dass die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung hoher ethischer Standards, auf denen rechtsstaatliche Institutionen beruhen, nicht bloßen Effizienzgewinnen oder Kosteneinsparungen untergeordnet werden dürfen, weder für die Nutzerinnen und Nutzer der Gerichte noch für die Justizbehörden. KI-Systeme sollten nur dann im Justizsystem zum Einsatz kommen, wenn ausreichende Garantien gegen jede Form von Voreingenommenheit oder Diskriminierung bestehen. Was insb den Einsatz von KI-Systemen zu Strafverfolgungszwecken anbelangt, so ist der CCBE der Ansicht, dass der Einsatz von KI in Strafrechtssystemen und bei der Strafverfolgung zahlreiche Fragen aufwirft, wie zB die inhärente Voreingenommenheit bei Instrumenten, die zur Vorhersage von Straftaten oder zur Bewertung des Risikos einer erneuten Straftat eingesetzt werden. Solche Formen der Diskriminierung stellen eine Gefahr für die Bürgerrechte dar. Darüber hinaus wird die Arbeit der Algorithmen in der Regel nicht gegenüber den Personen offengelegt, die von den Ergebnissen ihrer Verwendung betroffen sind. Dadurch kann die Angeklagte oder der Angeklagte die von den Algorithmen getroffenen Vorhersagen nicht anfechten, was das Recht auf ein faires Verfahren gefährdet.

Welche Verfahrensgrundsätze werden ausgehebelt?

Der CCBE stellt fest, dass die Bestimmung des KI-Gesetzes und dessen Anhang III.6.a., die es KI-Systemen erlaubt, das Risiko einer Straftat einzuschätzen, die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung birgt. Eine Gefährdung der Grundrechte ergibt sich auch aus der Bewertung des „Rückfallrisikos“ und des „Risikos für potenzielle Opfer von Straftaten“. Der CCBE ist der Ansicht, dass das Recht auf ein faires Verfahren mit einer fai-



ren Untersuchung beginnt. Daher sollte der Vorschlag den Einsatz von KI-Instrumenten für die Zwecke der sog „vorausschauenden Polizeiarbeit“ und für die Ermittlung des Risikos künftiger Straftaten als Hilfsmittel für Entscheidungen über die Gewährung einer Kaution, die Verhängung einer Strafe nach einer Verurteilung, die Entscheidung über eine Bewährungsstrafe und generell während der Strafverfolgung und des Prozesses endgültig ausschließen.

Das Recht auf einen menschlichen Richter muss gewährleistet bleiben.

Der CCBE weist auch darauf hin, dass die Grundsätze der Transparenz und der Erklärbarkeit strikt einzuhalten sind. In den Fällen, in denen die Art und Weise, wie ein KI-System einen Output erzeugt, nicht transparent ist oder in denen dieser Output nicht ausreichend erklärt werden kann, darf er von einer Strafverfolgungsbehörde nicht berücksichtigt werden. In jedem Fall sollten die Ergebnisse von KI-Systemen für Strafverfolgungszwecke nicht als Beweismittel in einem späteren Gerichtsverfahren zugelassen werden. Sol-

¹ Das komplette Interview wurde auf Englisch geführt und frei übersetzt. Das Interview in seinem Originalwortlaut können Sie auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at nachlesen.

che Ergebnisse müssen aus dem Gerichtsakt entfernt werden.

Wie lassen sich diese Entwicklungen unterbinden?

Generell ist der CCBE der Auffassung, dass eine Reihe von Regeln und Grundsätzen für den Einsatz von KI festgelegt und verabschiedet werden müssen. Der Einsatz von KI-Instrumenten muss mit den Grundprinzipien des Justizwesens und der Gewährleistung eines fairen Verfahrens in Einklang gebracht werden, einschließlich der Regeln für kontradiktorische Verfahren, des Grundsatzes der Waffengleichheit und der Unparteilichkeit des Gerichts. Auch wenn die Versuchung besteht, alles der Effizienz zu opfern, müssen diese Grundrechte für alle Rechtssuchenden gewährleistet bleiben.

Der CCBE betont, dass das KI-Gesetz durch ein Verbot der automatisierten Entscheidungsfindung durch KI-Systeme im Bereich der Justiz oder sogar durch Systeme, die der Versuchung Vorschub leisten, von KI-Systemen vorbereitete Entscheidungen lediglich abzustempeln, verstärkt werden sollte. Dementsprechend ist der CCBE der Ansicht, dass es der Richterin oder dem Richter nicht gestattet sein sollte, ihre bzw. seine Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise an ein KI-Tool zu delegieren, und dass das Recht auf einen menschlichen Richter in allen Phasen des Verfahrens gewährleistet sein sollte.

Neue Vorschläge der Europäischen Kommission wie der Data Act oder der Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch enthalten Bestimmungen, die nicht nur Behörden, sondern auch privaten Stellen einen umfassenden Zugang zu Daten ermöglichen. Glauben Sie, dass diese Vorschläge ausreichende Garantien zur Wahrung des Berufsgeheimnisses enthalten?

Diese beiden Vorschläge geben Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation und des Berufsgeheimnisses sowie des gesetzlichen Berufsvorrechts.

Was den Data Act betrifft, so zielt der Vorschlag darauf ab, eine gerechte Aufteilung des Wertes von Daten unter den Akteuren der Datenwirtschaft zu gewährleisten und den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu fördern. Im Einzelnen sieht der Data Act mehrere Verpflichtungen vor, insb. für Dateninhaber, Daten zur Verfügung zu stellen. In ErwGr 7 des Vorschlags heißt es: „Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so angewandt oder ausgelegt werden, dass sie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten oder das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation schmälert oder einschränkt“, wobei ausdrücklich auf die DSGVO und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verwiesen wird. Es sind auch Bestimmungen enthalten, die die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder geistigen Eigentumsrechten gewährleisten sollen. Der CCBE begrüßt diese Bestimmungen, hält sie aber für unzureichend, um

den Schutz des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten, wie er durch die EMRK und das EU-Primärrecht garantiert wird, da dieser Grundsatz auch Daten umfassen kann, die weder personenbezogen noch durch Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.



Panagiotis Perakis (rechts) auf der EPK 2020 Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Was schlagen Sie vor?

Der Data Act sollte eine allgemeine Bestimmung enthalten, um einen angemessenen Schutz des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten. Er sollte dahingehend geändert werden, dass die VO unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften über das Berufsgeheimnis gilt, beispielsweise der Vorschriften über den Schutz der beruflichen Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen und Mandanten. Die in dieser VO vorgesehenen Verpflichtungen sollten nicht für Berufsangehörige gelten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, wenn diese Verpflichtungen dazu führen würden, dass diese Berufsangehörigen ihr Berufsgeheimnis verletzen.

Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine erschüttert derzeit ganz Europa. Sowohl Russland als auch die Ukraine haben einen Beobachterstatus im CCBE. Inwieweit konnte der CCBE den Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Ukraine unterstützen?

Der CCBE gehörte zu den ersten internationalen Organisationen, die auf die russische Invasion in der Ukraine reagiert und am zweiten Tag des Krieges (25. 2. 2022) eine klare Erklärung abgegeben haben. Seitdem engagiert sich der CCBE kontinuierlich und in vielen verschiedenen Bereichen.

Am 4. 3. 2022 wurde ein Schreiben des CCBE an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs gesandt, in dem der CCBE und seine Mitglieder ihre Unterstützung bei der Sensibilisierung und Beratung von Anwältinnen und Anwälten anbieten, die Menschen, die aus der Ukraine fliehen, Rechtsbeistand leisten, um Beweise für Kriegsverbrechen zu sammeln und zu sichern, die vom Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs verwendet werden können. Für die

ukrainische Bevölkerung hat der CCBE eine Liste von Kontaktstellen in den verschiedenen europäischen Ländern erstellt und veröffentlicht, an die sich Menschen wenden können, die aus der Ukraine fliehen und Rechtsbeistand benötigen.

Was kann man für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen tun?

Im Hinblick auf unsere ukrainischen Kollegen und den Anwaltsberuf in der Ukraine hat der CCBE jede mögliche Unterstützung geleistet und wird dies auch weiterhin tun. Seit März 2022 werden die Vertreter der Ukrainischen Nationalen Anwaltskammer (UNBA) eingeladen, in den CCBE-Ausschüssen, den Ständigen Ausschüssen und den Plenarsitzungen regelmäßig über die Lage in der Ukraine zu berichten. Auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses im April 2022 bot der CCBE den UNBA-Vertretern die Möglichkeit zu einem direkten Kontakt und Austausch über die aktuelle Situation mit dem EU-Kommissar für Justiz, *Didier Reynders*, der eingeladen war und teilnahm.

Um ukrainische Rechtsanwälte zu unterstützen, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen, hat der CCBE eine Empfehlung über die Qualifikationen ukrainischer Rechtsanwälte ausgearbeitet und veröffentlicht, in der die Anwaltskammern der EU-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, die die Berufsausübung außerhalb der Ukraine erleichtern.

Nach einem Ersuchen des UNBA iZm einigen nationalen Reformen in der Ukraine, die den Anwaltsberuf betreffen und von der Regierung ohne Beteiligung des UNBA vorgeschlagen wurden, hat der CCBE seine kontinuierliche Unterstützung für die Verteidigung der Unabhängigkeit und der Grundwerte des Berufsstands angeboten.

Weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Aktionen des CCBE zur Lage in der Ukraine finden Sie auf der CCBE-Website unter der Rubrik „Aktionen“.

Welche Auswirkungen wird der Konflikt auf den CCBE haben?

Was die Zukunft angeht, so kann ich Ihnen versichern, dass wir unseren ukrainischen Kolleginnen und Kollegen und der Anwaltschaft in der Ukraine weiterhin nach Kräften zur Seite stehen werden.

Was schließlich den künftigen Status der Bundesrechtsanwaltskammer der Russischen Föderation innerhalb des CCBE betrifft, so haben wir die entsprechenden Gespräche bereits aufgenommen. Die Entscheidung wird demnächst von unseren Mitgliedern nach einem fairen und klaren Verfahren in Übereinstimmung mit unserer Satzung getroffen werden.

Viel Erfolg für das herausfordernde Jahr!

Panagiotis Perakis, geb 1962 in Chania (Kreta, Griechenland); studierte Rechtswissenschaften in Athen und Montpellier, Rechtsanwalt seit 1990, 2011–2020 Vorstandsmitglied der Athener Rechtsanwaltskammer, 2015–2017 Vorsitzender des Ausschusses der griechischen Rechtsanwaltskammern für Flüchtlings- und Migrantenfragen, 2014–2017 und 2019–2020 Leiter der griechischen Delegation zum CCBE, 2015–2018 Vorsitzender des Access to Justice Committee, seit 2020 Vize-Präsident und seit 2023 Präsident des CCBE

Commission de Conseil des Barreaux européens (CCBE – Rat der europäischen Anwaltschaften): gegründet 1960, Sitz in Brüssel; Verbindung der nationalen Anwaltschaften der 27 EU-Staaten, drei EWR-Länder und der Schweiz, weitere Staaten sind assoziiert; weitere Infos: ccbe.eu.





Verzugszinsen von A bis Z

- Rechtsnatur,
- Schuldnerverzug,
- Pauschalierungswirkung,
- uvm

Plieseis
Verzugszinsen

2022. LIV, 280 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02648-6

74,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



25 privatrechtliche Prüfungsfälle mit Musterlösungen!

- Prüfungen aller Fakultäten Österreichs
- mit wertvollen Prüfungshinweisen
- auf aktuellen Stand gebracht

Beclin (Hrsg.)
Gesammelte Prüfungsfälle Bürgerliches Recht

5. Auflage 2022. VIII, 240 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02685-1

36,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



FABIAN GRÄSE

Der Autor ist Rechtsanwalt in Cottbus.

2023/34

Legal Tech geht den Weg der Piratenpartei – Das Kanzleiunternehmen wird siegen!

#legaltechirrtum #modernekanzlei #marketing

Wir revolutionieren den Rechtsmarkt, ersetzen Berufsträger durch „kleine Äffchen“ und bieten vollautomatisierte Rechtsdienstleistung zu günstigeren Preisen bei höherer Qualität an. Dies war unser Anspruch im Jahr 2016. Jugendlicher Leichtsinn, Naivität, fehlende Berufserfahrung, Überschätzung des technisch finanzierbaren Fortschritts, Vernachlässigung der Wünsche des Mandanten und maßlose Großkotzigkeit musste dazu führen, dass dieses Vorhaben scheitert. Legal Tech ist tot, bevor

Legal Tech Irrtum 1: Mandanten wollen automatisierte Prozesse

Zukünftige Mandanten haben einen Service wie Amazon verdient, wollen aber eine klassische Kanzlei als Ansprechpartner. Dieser Irrtum hat viele moderne Kanzleien Unmengen an Geld und Zeit gekostet. Auch wenn es technisch möglich ist, möchte der Markt aktuell und auf unbestimmte Zeit die wesentlichen Aspekte einer klassischen Kanzlei. Je wichtiger das Rechtsproblem, desto stärker steht die Kanzlei und der Berufsträger im Vordergrund. Auch wenn es zB im Bereich der Fluggastrechte oder beim Dieselskandal einzelne Ansprüche gibt, die ohne eine klassische Kanzlei im Vordergrund funktionieren, handelte es sich dabei um Ausnahmen. Und es bleibt bei Ausnahmen!

Mandanten wollen einen Ansprechpartner. Mandanten wollen vollautomatisierbare Prozesse von einem Menschen erklärt bekommen. Es ist frustrierend, es ist technisch nicht notwendig, aber es handelt sich um eine Tatsache. Der persönliche Ansprechpartner, vor Ort, am Telefon oder per Videocall ist aktuell unersetzlich. Es wird zukünftig in dem modernen Kanzleiunternehmen ein starkes Wachstum im Bereich Kundenservice und Sales-Mitarbeitern geben.

Legal Tech Irrtum 2: Die Kanzlei muss digitalisiert werden

Aus meiner Sicht ist der erste Schritt Richtung Digitalisierung für viele Kanzleien ein großer Rückschritt. Digitalisierung per se ist kein Fortschritt. Digitalisierung heißt nicht Papier in PDFs umzuwandeln. Die Teilumwandlung von analogen Kanzleien in digitale Kanzleien führt regelmäßig in die Katastrophe. In dem Zusammenhang mussten viele Kanzleien bereits die Erfahrung machen, dass es keine maßgeschneiderten All-in-One Software-Lösungen gibt. Für die allermeisten Kanzleien wird der Einkauf oder die Programmierung eigener Software in der Katastrophe enden. Die Kosten für die notwendige Weiterentwicklung und Wartung wird für die meisten Kanzleien unwirtschaftlich. Zudem werden Mitarbeiter an ständigen Veränderungen innerhalb der Software scheitern.



Foto: iStock-875618160

es begonnen hat. Machine Learning, Künstliche Intelligenz und Automatisierung kommt vielleicht in den nächsten Jahrzehnten, heutzutage hat es nichts mit Legal Tech zu tun. Nach sieben Jahren harter Arbeit ist das Projekt Legal Tech gestorben und das moderne Kanzleiunternehmen wird sich durchsetzen. Die Unterschiede scheinen marginal, sind aber entscheidend.

Warum scheitert Legal Tech und wie wird ein modernes Kanzleiunternehmen aussehen?

Wie funktioniert Digitalisierung?

- Ablauf des Mandats von A-Z definieren

Zunächst müssen vergleichbare Mandate bearbeitet werden. Es müssen mindestens 250 Mandate vollständig bearbeitet werden, bis der Prozess das Mandats von der Akquise bis zur Abrechnung vollständig bekannt ist.

- Strukturierung des Mandats

Erst wenn der Prozess praktisch bekannt ist, beginnt die Strukturierungsphase. An dieser Stelle ist es völlig irrelevant, ob die Kanzlei analog oder digital arbeitet. Jeder einzelne Arbeitsschritt muss definiert, optimiert und notiert werden. Ein Hausbau erfolgt auch nicht ohne fertige Zeichnung vom Architekten. Oder macht es Sinn mit dem Dach zu beginnen?

- Digitalisierung (Teilautomatisierte Bearbeitung von Mandaten)

Wenn alle Prozesse strukturiert sind, kann mit der Digitalisierung begonnen werden. In dem Zusammenhang sollte eine solide Kanzleisoftware mit einem modernen CRM für die Akquise kombiniert werden. Jetzt können sich wiederholende Prozesse durch strukturierte Datenerhebung mit notwendiger Datenverarbeitung (teil-)automatisiert werden. Dadurch können Mandate schneller und kostengünstiger bearbeitet werden.

- Datenanalyse

Durch die Datenanalyse können Erfolgsquoten erhöht werden, ohne dass diese ausschließlich vom einzelnen Berufsträger und Erfahrungen abhängig sind. Zudem können Mandate im Wege des (Re-)Marketings günstiger akquiriert werden.

Legal Tech Irrtum 3: Personal wird durch IT ersetzt

Rechtsanwälte wird es bald nicht mehr geben! Personal ersetzen wir durch IT. Dieser Satz fällt immer öfter. Genau das Gegenteil ist der Fall. Gut ausgebildetes juristisches Personal, unabhängig vom Titel, wird um ein Vielfaches wichtiger als in der Vergangenheit. Jedoch werden insbesondere die Berufsträger zukünftig vermehrt juristisch arbeiten und nicht das fünfhundertste Mal das gleiche Muster mit minimalen Veränderungen versenden. Das moderne Kanzleiunternehmen wird zukünftig maximal aus 30-50% juristischem Personal bestehen. Gesellschafter und Mitarbeiter aus fachfremden Bereichen werden die Mehrzahl der Mitarbeiter darstellen.

MARKETING FIRST!

Viele Berufsträger werden es nicht hören wollen. **Marketing First!** Wer sich vordergründig um die Umsetzung der Rechtsdienstleistung kümmert, wird scheitern. Rechtsprodukte haben alle ein Ablaufdatum und müssen regelmäßig stark verändert oder ersetzt werden. Der gesamte Unternehmenserfolg ist zu $\frac{2}{3}$ vom Marketing abhängig. Ich wollte es selbst lange nicht glauben, erachte diese Tatsache aktuell als unumgänglich. Die Wahl der richtigen Software, damit ist nicht die Kanzleisoftware gemeint, wird eine wegweisende Entscheidung sein.

Termine

Inland

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grundlehrgang

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 1. 2023 ONLINE

Fit für den Kanzleialltag

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

30. 1. 2023 HYBRIDSEMINAR

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. – 15. 3. 2023 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

58. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

29. bis 31. 3. 2023 ZELL AM SEE

4. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

30./31. 3. 2023 WIEN

22nd Annual Conference on European Tort Law

Veranstaltet vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und dem Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht

13./14. 4. 2023 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 4. 2023 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 4. 2023 ONLINE

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 4. 2023 ONLINE

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 4. 2023 HYBRIDSEMINAR

Jahrestagung „Vienna Legal Tech 23“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25./26. 4. 2023 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Jahrestagung „Unternehmensjuristen/Legal Management Circle 23“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

11./12. 5. 2023 BAD HOFGASTEIN

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Datenschutz für Fortgeschrittene

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 5. 2023 WIEN

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. bis 15. 6. 2023 WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15./16. 6. 2023 WAIDHOFEN/YBBS

27. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 10. 2023 RUST

ÖRAK fordert tiefgreifende Reformen bei der Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

Im Rahmen einer Pressekonferenz zum Thema „Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern – Defizite und Reformvorschläge“ präsentierte der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) am 21. 11. 2022 einen Katalog an Reformvorschlägen, „um den Rechtsstaat im Bereich der Sicherstellung von Kommunikationsgeräten wie Handys, Laptops oder Tablets in das digitale Zeitalter zu führen“, wie ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* eingangs festhielt. Die Forderungen der Rechtsanwaltschaft beruhen auf einem im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Ingeborg Zerbes* und Mag.^a *Shirin Ghazanfari* (Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien) ausgearbeiteten Gutachten, das sich detailliert der geltenden Rechtslage, rechtsstaatlichen Defiziten und Reformvorschlägen widmet und einen konkreten Gesetzesvorschlag beinhaltet.



Pressekonferenz in den Räumlichkeiten des ÖRAK Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Utudjian: „Es besteht dringender Handlungsbedarf, um Beschuldigtenrechte auf ein rechtsstaatlich vertretbares Niveau anzuheben“

„Sicherstellungen beziehen sich auf einzelne Gegenstände und können auch unabhängig von Hausdurchsuchungen vorgenommen werden. Für dieses Vorgehen existieren derzeit nur äußerst niederschwellige Voraussetzungen, denn die heute geltenden Sicherstellungsbefugnisse der Ermittlungsbehörden stammen noch aus einer Zeit vor „Big Data“, Smartphones und moderner Informationstechnologie“, erklärt ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Bernhard Fink*. „Die Ermittlungsbehörde benötigt für die Sicherstellung weder eine richterliche Bewilligung noch muss ein dringender Tatverdacht vorliegen“, so *Fink*.

„Eine Sicherstellung von Kommunikationsgeräten gibt letzten Endes dieselben und sogar mehr Daten preis als eine

Kommunikationsüberwachung (durch eine sog. ‚Nachrichtenüberwachung‘). Dennoch sind ihre Voraussetzungen ungleich geringer: Der nur mögliche Beweiswert der auf dem sichergestellten Datenträger vermuteten Daten und eine Anordnung der Staatsanwaltschaft genügen; es sind kein dringender Tatverdacht und keine Mindestschwere der Anlasstat erforderlich; Regelungen zum Umgang mit Zufallsfunden fehlen. Ferner fehlt in bestimmten Konstellationen die richterliche Kontrolle zum Schutz der beruflichen Verschwiegenheitsrechte wie des Redaktionsgeheimnisses oder der anwaltlichen Schweigepflicht. Vor allem aber werden der Beschuldigte und sein Verteidiger nach einer Sicherstellung nicht darüber informiert, welche Daten die Strafverfolgungsbehörde nun in der Hand hat. Anders als nach einer Überwachung fehlt damit das rechtliche Gehör“, erläutert *Zerbes* die Defizite der geltenden Rechtslage. „Es besteht dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers, um die Beschuldigtenrechte auf ein rechtsstaatlich vertretbares Niveau anzuheben“, fasst ÖRAK-Präsident *Armenak Utudjian* den vorliegenden Befund zusammen.



Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Höhere Eingriffsschwellen bei Sicherstellung von Kommunikationsgeräten

Das Gutachten zielt nicht darauf ab, den Strafverfolgungsbehörden Daten, die sie als Beweismittel verwenden wollen, unzugänglich zu machen. *Zerbes* plädiert jedoch dafür, die Regeln zur Sicherstellung von Kommunikationsgeräten an jene rechtsstaatlichen Vorgaben anzupassen, die auch bei einer Kommunikationsüberwachung (Nachrichtenüberwachung) vorgesehen sind. Damit wäre vor allem verbunden, als Anlass den dringenden Verdacht auf eine mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftat vorzusehen. Ausgeklammert werden sollte der (bislang strittige) Zugriff auf Datenbestände externer Speicherplätze wie zB auf

Clouds; ein solcher Zugriff ist ohnedies durch Kommunikationsüberwachung möglich.

Beschränkung der Verwendbarkeit von Zufallsfunden, Transparenz für Beschuldigte

Ebenfalls nach dem Vorbild einer Kommunikationsüberwachung schlägt das Gutachten außerdem eine Beschränkung der Verwendbarkeit von Zufallsfunden auf strafbare Handlungen vor, die auch Anlass zu einer derartigen Sicherstellung hätten geben können.

Der Kern des Vorschlags bezieht sich sodann auf den enormen Überschuss an Daten, der bei der Sicherstellung eines Smartphones oder sonstigen Kommunikationsgeräts zugänglich wird. Kein Betroffener einer Sicherstellung hat mehr Überblick über die Daten – Kommunikationsverläufe und -inhalte, Bilder, Videos, Ortsaufzeichnungen, angeklickte Internetseiten etc –, die auf seinem Kommunikationsgerät sichtbar gespeichert oder rekonstruierbar sind. Der Prozess der Auslesung und Auswertung sollte daher so geregelt werden, dass er dem Betroffenen gegenüber transparent wird: Dieser sollte innerhalb bestimmter (gestaffelter) Fristen (im Fall verschlüsselter Daten bis zu 14 Wochen) bit-identische Kopien der Datenträger erhalten, an denen die Strafverfolgungsbehörden ihre Auswertung vornehmen. Denn nur dann hat der Betroffene die Möglichkeit zu beantragen, dass entweder weitere, von der Staatsanwaltschaft vorerst für irrelevant befundene Daten zum Akt genommen werden oder dass jene Daten, die aus seiner Sicht nicht mit dem Verdacht gegen ihn zusammenhängen, gelöscht werden. Über Zufallsfunde soll ein eigener Akt anzulegen sein.



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbos Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Beschränkung der Akteneinsicht von Mitbeschuldigten und Anerkennung eines Widerspruchsrechts des Beschuldigten zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitsrechte

Zum Schutz der Privatsphäre des Betroffenen wird vorgeschlagen, die bereits nach geltender Rechtslage mögliche Beschränkung der Akteneinsicht von Opfern, Privatbeteiligten und Privatanklägern auf Mitbeschuldigte auszudehnen, soweit deren Interessen nicht beeinträchtigt werden. Dies könne auch das Risiko einer medialen Verbreitung

und damit eine – über das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinausgehende – Bloßstellung von Verdächtigen minimieren.

Außerdem sollte, so Zerbos, auch der Beschuldigte, bei dem etwa vom Anwaltsgeheimnis oder vom journalistischen Schweigerecht umfasste Unterlagen gefunden werden, durch einen darauf bezogenen Widerspruch gegen die Sicherstellung eine gerichtliche Entscheidung über deren Sichtung erreichen können.

ÖRAK fordert tiefgreifende Reform bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

„Es ist höchste Zeit, die aus der digitalen Steinzeit stammenden und inzwischen rechtsstaatlich bedenklichen Regelungen zur Sicherstellung von Datenträgern grundlegend zu reformieren“, erklärt Utudjian und fordert die Einleitung eines Reformprozesses auf Basis des vorliegenden Gutachtens, das grobe rechtsstaatliche Defizite der geltenden Rechtslage offenbare. „Wir appellieren an die Frau Bundesministerin für Justiz und den Gesetzgeber, rasch ein entsprechendes Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen und damit ein ganz wesentliches rechtsstaatliches Problem zu beseitigen“, so Utudjian.

Der ÖRAK fordert, folgende Punkte dabei jedenfalls zu berücksichtigen:

- Anhebung der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Kommunikationsgeräten durch Einführung besonderer Bestimmungen in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zur Nachrichtenüberwachung
- Anhebung der Schwelle der Anlasstaten auf mit über einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten und Vorliegen eines dringenden Tatverdachts sowie Einführung einer begründeten gerichtlichen Bewilligung als Voraussetzung.
- Schaffung klarer Regelungen im Umgang mit Zufallsfunden

Beschränkung der Verwendbarkeit von Zufallsfunden auf strafbare Handlungen, die auch Anlass zu einer derartigen Sicherstellung hätten geben können.

- Transparenz gegenüber Beschuldigten iZm Sicherstellungen

Beschuldigten müssen sämtliche sichergestellten Teile (Gesamtdatensatz) – bit-identische Kopie, Kopie der nachträglich wiederhergestellten Daten und der „konservierten“ flüchtigen Daten – auf einem (oder mehreren) Datenträgern zur Verfügung gestellt werden.

- Verkürzung der Dauer des Auswertungsprozesses durch Einführung verbindlicher Fristen

Der von der Sicherstellung eines Datenträgers betroffenen Person ist unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, eine Kopie der Gesamtdaten auszuhändigen. Nur unter besonderen Umständen soll eine Fristerstreckung auf insgesamt acht Wochen, im Fall verschlüsselter Daten auf maximal 14 Wochen möglich sein.

- Beschränkung der Akteneinsicht von Mitbeschuldigten – analog zur Rechtslage betreffend Opfer, Privatbeteiligte

und Privatankläger – soweit deren Interessen nicht beeinträchtigt werden

- Anerkennung eines Widerspruchsrechts des Beschuldigten in Berufung auf ein Verschwiegenheitsrecht eines Berufsheimnisträgers

Zur Wahrung beruflicher Verschwiegenheitsrechte muss dem Beschuldigten (und externen Hilfskräften des Berufsheimnisträgers) ein darauf bezogenes Widerspruchsrecht gegen die Sicherstellung eingeräumt werden. Daraufhin ist der Datenträger zu versiegeln und bei Gericht zu hinterlegen. Aus praktischen Gründen soll zunächst dem Beschuldigten selbst eine Bezeichnungspflicht und damit die Pflicht zur Aussortierung des der Verschwiegenheit unterliegenden Materials auferlegt werden. Im Anschluss soll der Berufsheimnisträger das vorsortierte Material sichten können. Danach entscheidet das Gericht nach einer Sichtung, welche der aussortierten Daten dem Berufsheimnis unterliegen. Darüber hinaus soll dem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden, einer Sicherstellung zu widersprechen, unabhängig davon, wo sich die der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen befinden. Ziel der Regelung: Informationen, die einem Berufsheimnis unterliegen, dürfen nicht an die Ermittlungsbehörden gelangen.

Sowohl *Utudjian* und *Fink* als auch *Zerbes* betonen, dass es sich bei den im Rahmen der Pressekonferenz vorgestellten Analysen und Forderungen um keine Stellungnahme oder Wertung zu oder von innenpolitischen Geschehnissen gleich welcher Art handle. *Zerbes* befasst sich bereits seit 2014 mit dem Thema. Das Gutachten wurde in unbeeinträchtigtter Unabhängigkeit verfasst. „Sowohl das Gutachten als auch die daraus abgeleiteten Lösungsvorschläge bezie-

hen sich auf eine in der Praxis längst identifizierte Schiefelage zugunsten der Verteidigung. Nun ist es erstmals gelungen, aus dieser vielschichtigen und komplexen Thematik konkrete Reformvorschläge abzuleiten“, so ÖRAK-Präsident Dr. *Utudjian* abschließend.



vnlr: Ghazanfari, Utudjian, Zerbes, Fink Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Das im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien von Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Ingeborg Zerbes* und Mag.^a *Shirin Ghazanfari* (Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien) ausgearbeitete Gutachten steht auf der ÖRAK-Homepage unter Aktuelles zum Download zur Verfügung.

DANIJELA DWORZAK

ÖRAK, Juristischer Dienst

BERNHARD HRUSCHKA

ÖRAK, Generalsekretär

Verleihung des Ehrendoktorats (Dr. jur. h.c.) an Herrn Kollegen RA Univ.-Prof. DDDr. DDr. h.c. *Dieter G. Kindel* durch die Rektorin der T.C. Istanbul Kultur Universität am 2. 11. 2022

Dem Gründungsmitglied des Anwaltsclubs und seit 1995 Prüfungskommissar für Rechtsanwaltsseignungsprüfungen der RAK Wien und seit 2001 für Richteramtseignungsprüfungen (OLG Wien), Herrn Kollegen Prof. *Dieter Kindel*, wurde am 2. 11. 2022 aufgrund von einstimmigen Beschlüssen des Senates und des Vorstandes der T.C. Istanbul Kultur Universität anlässlich einer würdevollen Verleihung nunmehr – Rechtsanwalt Univ.-Prof. DDDr. DDr.h.c.

Dieter G. Kindel –, von der Rektorin bzw dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der T.C. Istanbul Kultur Universität (Herrn Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Bahri Öztürk*) ein Ehrendoktorat (Dr. jur. h.c.) der Universität ausgehändigt. Damit wurde Herrn Kollegen Prof. *Kindel* aufgrund seiner wissenschaftlichen bzw juristischen Leistungen ua vor allem wegen seiner bedeutenden und wichtigen Beiträge zum türkisch-österreichischen Rechtsvergleich und seiner

langjährigen Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und seinen Vorlesungen und Beiträgen in der Lehre am 2. 11. 2022 erst als „zweitem“ Österreicher („erster Österreicher“ war der em. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Rudolf Welser* im Jahre 2010) von der renommierten und im absoluten Topranking in der Türkei befindlichen Eliteuniversität ein (weiteres) Ehrendoktorat (Dr. jur. h.c.) verliehen.



Prof. Dr. Dr. Dr. Dr. h.c.
Dieter G. Kindel'a onursal
doktora payesi takdim edildi

Drei Bilder. Es sind im oberen Bild die Vizepräsidentin des Vorstandes Ful Akingüç und im unteren Bild links die Rektorin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hanife Öztürk Akkartal abgebildet. Foto: Istanbul Kultur Universität

Die Verleihung fand im Beisein der gesamten Würdenträger bzw. Entscheidungsträger der Universität, nämlich ua im Beisein der Stiftungsvorstände, der Rektorin, sämtlicher Vizerektoren, des gesamten Senates und den Dekanen, auch von anderen Fakultäten sowie der Professorenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Mittelbauvertreter und auch Studenten statt. Die feierliche Zeremonie wurde musikalisch mit klassischer Musik durch ein Violinkonzert begleitet und festlich zelebriert.



Dekan Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bahri Öztürk, Vizepräsidentin des Vorstandes Ful Akingüç, Prof. DDr. DDr. h.c. Dieter G. Kindel, Rektorin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hanife Öztürk Akkartal Foto: Univ.-Prof. DDr. DDr. h.c. Dieter G. Kindel

Der Vorstand des Anwaltsklubs gratuliert daher seinem Gründungsmitglied zu dieser weiteren akademischen Ehre.

CHRISTOPH RECHBERGER
Präsident des Anwaltsklubs

Rückblick Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer am 22. 10. 2022

Am Donnerstag, 20. 10. 2022, hat um 18.00 Uhr im Gästehaus der voestalpine in Linz die Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer stattgefunden. Das erste Mal seit Beginn der COVID-19-Pandemie hat die Plenarversammlung wieder in Präsenzform stattfinden können. Zusätzlich wurde die Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen via Briefwahl ermöglicht.

102 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 24 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwälter haben an der Vollversammlung persönlich teilgenommen. Via Briefwahl abgestimmt haben 27 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch fünf emeritierte Rechtsanwälte haben an der Plenarversammlung teilgenommen.

Vor der Plenarversammlung wurden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

- „Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht“
Univ.-Prof. Dr. *Andreas Geroldinger* und Univ.-Ass. Mag. *Alexander Robl*, Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht an der JKU Linz
- „Verbrauchergewährleistungsrecht“
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Simon Laimer*, LL.M., Institut für Zivilrecht an der Universität Innsbruck
- „Hass im Netz“
Mag. *Michael Lanzinger*, Rechtsanwalt in Wels

Neben den Tätigkeitsberichten des Ausschusses und des Disziplinarrates sind unter anderem Beschlussfassungen über die Beiträge und Leistungen, ein Bericht über das neue Veranlagungssystem Teil B („ALPS“), die Ergebnisse der Anfang des Jahres durchgeführten Mitgliederbefragung sowie die Rechnungslegung 2021 und der Voranschlag 2023 auf der Tagesordnung gestanden.

Im Zuge der Wahlen wurde Mag. *René Lindner* zum Präsident-Stellvertreter der OÖ Rechtsanwaltskammer wiedergewählt. Neu gewählt wurden ua Mag. *Franz Raffaseder* und Mag. *Michael Scheed* zu Ausschussmitgliedern, Mag. Dr. *Bernd Langoth*, Dr.ⁱⁿ *Nicole Fischer*, Dr.ⁱⁿ *Siegrid Ley-Grassner*, Mag. *Florian Obermayr*, Mag. *Karl Weilhartner* und Mag. *Dieter Wächter* zu Disziplinarratsmitgliedern, Dr.ⁱⁿ *Birgit Leb* zur Anwaltsrichterin und Dr. *Walter Müller* zum Delegierten zur Vertreterversammlung. Die weiteren Wahlergebnisse entnehmen Sie bitte der Kundmachung auf www.oerak.at oder www.rechtsanwaelte.at.

FRANZ MITTENDORFER

Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 7. 11. 2022

Dr. Wolfgang Kleibel wurde als Präsident mit 96,4%iger Zustimmung wiedergewählt.

Die jährliche Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat am Montag, den 7. 11. 2022 im Plenarsaal der Wirtschaftskammer Salzburg stattgefunden.

Anwesend waren 91 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsanwärtinnen und Berufsanwälter.

Präsident Dr. *Wolfgang Kleibel*, der dieses Amt seit 2014 ausübt, wurde bei dieser Vollversammlung für eine 3. Amtsperiode von vier Jahren mit 96,4% der Stimmen wiedergewählt.

Im Bundesland Salzburg sind aktuell 419 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, acht niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 101 Berufsanwärtinnen und Berufsanwälter tätig.



Präsident Dr. Wolfgang Kleibel Foto: Salzburger Rechtsanwaltskammer

WOLFGANG KLEIBEL

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Bericht über die ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 19. 10. 2022 in Feldkirch (Schattenburg)

An der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer nahmen 89 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und 33 Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen teil, womit die Beschlussfähigkeit des Plenums gegeben war.

Nach der **Begrüßung** und den einleitenden Worten der Frau Präsidentin Dr.ⁱⁿ *Birgitt Breinbauer* folgte der **Tätigkeitsbericht**, mit welchem die Anwesenden über die aktuellen standes- und justizpolitischen Entwicklungen sowie über die Tätigkeiten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und die Tätigkeiten des ÖRAK informiert wurden.

Der Präsident des Disziplinarrates Dr. *Alexander Matt* erstattete den **Tätigkeitsbericht** und berichtete über die standesrechtlichen Entwicklungen **aus dem Disziplinarrat**.

Die nachfolgenden **Wahlen** brachten folgende Ergebnisse:

Präsident:
RA MMMag. Dr. *Franz Josef Giesinger*

Präsident-Stellvertreter:
RA Dr. *Christian Hopp*

Ausschussmitglieder:
RA Mag. *Stefan Aberer*
RA Mag.^a *Fatma Islekoglu*
RA Dr. *Alexander Juen*
RA Mag.^a *Anna Konzett*
RA Dr.ⁱⁿ *Christina Lindner*
RA Dr. *Gerhard Müller*
RA Dr. *Stefan Müller*
RA Dr. *Thomas Willeit*

Ausschussmitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter
RAA Mag. *Gerhard Sturm*

Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen
RAA Mag. *Max-Benjamin Ellensohn*

Disziplinarrat aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen
RA Dr. *Robert Mayer*

Rechnungsprüfer:
RA Dr. *Marco Fiel*
RA Mag. *Lukas Pfefferkorn*

Delegierter:
RA Dr. *Christian Hopp*

Nach dem **Bericht des Rechnungsprüfers** Mag. *Lukas Pfefferkorn* wurde der Rechnungsabschluss 2021 der Kammer und der Versorgungseinrichtung einstimmig genehmigt. Ebenso erfolgte die Genehmigung des Voranschlags 2023 der Kammer und der Versorgungseinrichtung Teil A.

In der **Umlagenordnung** zur Versorgungseinrichtung **Teil A** wurde für das Jahr 2023 der Empfehlung der VALIDA sowie dem Vorschlag des Ausschusses folgend der Normbeitrag um 4,96% erhöht und beträgt dieser somit für das Jahr € 2023 **11.630,-**, was nach Abzug des Anteiles der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfen ein tatsächlich zu entrichtender Jahres- und Zahlbetrag von € **7.730,-** ergibt. Auch der Beitrag zur Versorgungseinrichtung für die Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen wurde um diesen Prozentsatz erhöht und beträgt dieser für das Jahr 2023 € **3.220,-**. Keine Änderung erfolgte in der Versorgungseinrichtung **Teil B** und wurde der Jahresbeitrag für das Jahr 2023 mit € **8.000,-** festgesetzt.

Die **Basis-, Grund- und Mindestrenten** wurden um **3%** und im selben Verhältnis die **zuerkannten (laufenden) Pensionen** erhöht.

Der **Kammerbeitrag 2023** wurde mit € **2.200,-** festgesetzt. Gleich geblieben ist der Kammerbeitrag für die Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen idHv € **250,-**.

In der **Geschäftsordnung** erfolgte aufgrund der mit dem BRÄG 2022 eingeführten Ruhendbestimmung eine Änderung im § 21 der Abs 2, mit welcher künftig für die Dauer des Beschäftigungsverbots die Befreiung von der Verfahrenshilfe erfolgt. Die Beschlussfassung dazu erfolgte einstimmig und mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit.

Nach der einstimmigen Beschlussfassung über die **Kammerausgaben für humanitäre Standeszwecke** und der Beschlussfassung über **Ermächtigungen an den Kammerausschuss**, bedankte sich die Vorsitzende Dr.ⁱⁿ *Birgitt Breinbauer* mit persönlichen Worten für die Teilnahme.

Dem Vorschlag von Vizepräsident Dr. *Christian Hopp* folgend wurde Frau **Dr.ⁱⁿ Birgitt Breinbauer** vom Plenum einstimmig zur **Ehrenpräsidentin** ernannt.

Die Sitzung wurde um 19.00 Uhr geschlossen, womit auch der Startschuss zum gemütlichen Teil des Abends gegeben wurde.

Die Ergebnisse der Wahlen wurden auf der **Homepage** der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer www.rechtsanwaeltel-vorarlberg.at iSd § 25 Abs 5 RAO kundgemacht.

FRANZ JOSEF GIESINGER

Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Im Kollektiv stark: Massencausa & Sammelklage

LIVE-WEBCAST zu Besonderheiten und Beteiligten im Verfahren

Wir erfahren es selbst oder kennen Fälle: Änderungskündigungen, gebrochene Preisgarantien, falsche oder irreführende Angaben zum Produkt, Beratungsfehler, nicht erbrachte Leistungen, einseitig benachteiligende Klauseln. Es hat den Anschein, dass insb große Unternehmen öfter in Kauf nehmen, die „Spielregeln“ im Umgang mit ihren Kunden zu brechen. Die Gründe dafür sind vielfältig, aber keine Rechtfertigung.

Solchermaßen geschädigt, hilft oft nur die Verteidigung im Kollektiv. Der Einsatz von massierten Einzel- oder Sammelklagen ist ein wirksames Instrument, um sich zur Wehr zu setzen und die Schieflage zu korrigieren. Mag. *Michael Poduschka*, Rechtsanwalt in Linz, und Mag. *Andreas Pablik*, Richter des HG Wien, zeigen Ihnen im LIVE-WEBCAST der Anwaltsakademie die prozessualen Besonderheiten solcher Massencausen und Sammelklagen. Neben Anlegerverfahren, Stichwort „Meinl European Land“ und „Immofinanz“, vertritt der Experte auch geschädigte Kundinnen und Kunden ua von Banken, Versicherungen, Energieanbietern und Automobilherstellern.

Neben dem Einblick in das geltende Recht und die gelebte Praxis werden Mag. *Poduschka* und Mag. *Pablik* auch auf die Rolle und Bedeutung der verschiedenen „Player“ in einer Massencausa und Sammelklage eingehen. Dazu zählen insb Rechtsschutzversicherungen und Prozessfinanzierer. Eröffnen Sie sich ein neues Beratungsfeld, schärfen Sie Ihre Waffen, ergänzen Sie Ihr Instrumentarium – mit dem

LIVE-WEBCAST der Anwaltsakademie – jetzt buchen auf www.awak.at.

Termin:

LIVE-WEBCAST: Massencausen und Sammelklagen – Kollektiver Rechtsschutz als Ausfluss des Private Enforcements

Mittwoch, 1. 3. 2023, 17.00 – 20.30 Uhr

Jetzt buchen: www.awak.at



Foto: © pexels-sora-shimazaki

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

JÄNNER

SPECIAL

Die bürgerlichen Freiheiten und ihre rechtliche Absicherung – Grundrechte in der aktuellen Judikatur von VfGH, EuGH und EGMR

13. und 14. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230113-8

SPECIAL

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

13. und 14. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230113A-8

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

19. und 20. 1. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20230119-2

BASIC

Seminarreihe Europarecht 4: Grundfreiheiten und Binnenmarkt

20. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230120-8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

20. und 21. 1. LINZ

Seminarnummer: 20230120-3

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

20. und 27. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230120A-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

24. und 25. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20230124-9

SPECIAL

Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge

27. 1. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20230127-7

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

27. und 28. 1. WIEN

Seminarnummer: 20230127-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

31. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20230131-9

FEBRUAR

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

3. und 4. 2. LINZ

Seminarnummer: 20230203-3

SPECIAL

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter

3. und 4. 2. WIEN

Seminarnummer: 20230203-8

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

3. und 4. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230203-6

BASIC

Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis

3. und 4. 2. GRAZ

Seminarnummer: 20230203-5

LIVE-WEBCAST**Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und sein Rechtsberater über die Privatstiftung wissen müssen**

9. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20230209–9

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien**

10. und 11. 2. LINZ

Seminarnummer: 20230210–3

BASIC**Seminarreihe Europarecht 5: Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

17. 2. WIEN

Seminarnummer: 20230217–8

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

17. und 18. 2. WIEN

Seminarnummer: 20230217A-8

SPECIAL**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

17. und 18. 2. WIEN

Seminarnummer: 20230217B-8

LIVE-WEBCAST**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze“**

21. 2. bis 16. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230221–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Architekten, Ingenieurkonsulenten & Co – vertragliche Regelungen im Bauprojekt erfolgreich anwenden!**

23. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20230223–9

SPECIAL**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

24. und 25. 2. WIEN

Seminarnummer: 20230224–8

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

27. und 28. 2. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20230227–7

LIVE-WEBCAST FLEX**Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte**

28. 2. ONLINE

Seminarnummer: 20230228–9

MÄRZ**LIVE-WEBCAST FLEX****Massencausen und Sammelklagen – Kollektiver Rechtsschutz als Ausfluss des Private Enforcements**

1. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230301–9

SPECIAL**start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

2. bis 4. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230302–8

SPECIAL**Bilanzen verstehen: Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens**

3. und 4. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230303–8

BASIC**Strafverfahren – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

3. und 4. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20230303–5

BASIC**Der Anwalt als Vertragsverfasser – Der Kaufvertrag anhand von Praxisbeispielen (für Einsteiger)**

3. und 4. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230303–3

Aus- und Fortbildung

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

6. und 7. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230306-6

SPECIAL**Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte**

9. 3. SALZBURG

Seminarnummer: 20230309-4

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

9. bis 11. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230309-8

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

10. und 11. 3. LINZ

Seminarnummer: 20230310-3

LIVE-WEBCAST FLEX**Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

14. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230314-9

BASIC**Seminarreihe Europarecht 6: Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

17. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230317-8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

17. und 18. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230317A-8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung**

17. und 18. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230317-3

BASIC**Intensives (Zivil)Prozesstraining für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

20. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230320A-8

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

21. 3. bis 26. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230321-9

LIVE-WEBCAST FLEX**Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel**

21. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230321A-9

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

23. bis 25. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230323-8

SPECIAL**Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

24. und 25. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230324-8

SPECIAL**Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

24. und 25. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230324-6

BRUSH UP**Erbrecht und Vermögensnachfolge – Von der Testamenterrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt**

24. und 25. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20230324–5

LIVE-WEBCAST**Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**

29. und 31. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230329–9

SPECIAL**Die bürgerlichen Freiheiten und ihre rechtliche Absicherung – Grundrechte in der aktuellen Judikatur von VfGH, EuGH und EGMR****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar bietet einen Überblick über die wichtigsten Grundrechte. Schwerpunkt des Seminars ist die Auslegung dieser Grundrechte in der Rsp des VfGH, aber auch des EuGH und EGMR. Diese Rsp wird anhand zahlreicher Beispiele praxisnah dargestellt.

Weiters werden die möglichen zukünftigen Entwicklungslinien in der Rsp erörtert. Bei den einzelnen Grundrechten werden schwerpunktmäßig behandelt:

Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsfreiheit, Erwerbsausübungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Art 6 MRK; weiters wird auf die Grundrechte im Recht der Europäischen Union und auf die Grundrechtsdurchsetzung vor den innerstaatlichen und europäischen Gerichtshöfen eingegangen.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Christoph Bezemek*, BA, LL.M. (Yale), Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. *Markus Vašek*, Institut für Europarecht und Internationales Recht, Wirtschaftsuniversität Wien

Termin: 13. und 14. 1. 2023 = 9 Stunden / 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20230113–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!**

30. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230330–9

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Gegenstand des Seminars ist die wesentliche Judikatur im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Aus nachstehenden Gründen verdient das Seminar diesmal Ihr besonderes Interesse:

Herr Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* wird die aktuelle Rsp und Entwicklungen zum Wohnungseigentumsrecht und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht behandeln.

Herr Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* wird aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur behandeln sowie die für die anwaltliche Praxis bedeutsamen Inhalte der WGG-Novelle 2022 vorstellen.

Herr HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Kodek*, LL.M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, wird am Samstag zu den Themen „Grundbuchsrecht, besonderes Liegenschaftsvertragsrecht“ referieren. Fundierte Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten sind Voraussetzung für den Besuch dieser Veranstaltung.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Fachbereich Privatrecht – Universität Salzburg

Aus- und Fortbildung

Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Hofrat des OGH, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Termin: 20. und 21. 1. 2023 = 9 Stunden / 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20230120–3

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST ist besonders empfehlenswert, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes, da sich unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwalts gehören muss.

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R.

em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Universität Graz – Leiter des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft

Termin: 24. und 25. 1. 2023 = 9 Stunden / 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20230124–9

SPECIAL

Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar vermittelt einen Überblick über die wichtigsten materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen, die sich in einem Todesfall stellen.

Referent: Dr. *Helwig Keber*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 27. 1. 2023 = 6 Stunden / 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **FELDKIRCH**

Seminarnummer: 20230127–7

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Basisseminar vermittelt Grundbegriffe des Strafverfahrens erster (wie auch zweiter) Instanz.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der professionellen Rechtsvertretung von Beschuldigten/Angeklagten im Ermittlungs- und im Hauptverfahren, wobei auch Grundlagen der Urteilsanfechtung vermittelt werden.

Referenten: Ing. Mag. *Harald Kaml*, Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien

Mag. Dr. *Roland Kier*, Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO, Lehrbeauftragter der WU und Rechtsanwalt in Wien

SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M. (WU), Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO; Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien

Dr. *Ernst Schillhammer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 27. und 28. 1. 2023 = 9 Stunden / 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20230127–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegen Kostenentscheidungen der zweiten Instanz ist der Revisionsrekurs gem § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ausgeschlossen. Der OGH kann daher zu Kostenfragen nur dann Stellung nehmen, wenn im Rahmen eines Honorarprozesses bei entsprechendem Streitwert die Anrufung des Höchstgerichts möglich ist. In aller Regel ist also das OLG letzte Instanz in Kostenfragen.

Im Referat wird die aktuelle Judikatur des OLG Wien in Kostenfragen dargestellt und werden Chancen aufgezeigt, wo bei unterschiedlicher Judikatur der Senate Änderungen möglich bzw zu erwarten sind.

Die gravierenden Auswirkungen des neuen § 54 Abs 1a ZPO auf die Kostenbestimmung und die dazu ergangene Rechtsprechung werden ausführlich erläutert.

Referenten: Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien
SPdOLG i. R. Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des Oberlandesgerichts i. R. in Wien

Termin: 31. 1. 2023 = 3 Stunden / 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20230131–9

SMG Suchtmittelgesetz

Wenn sich ein auf Suchtmittelsachen spezialisierter Rechtsanwalt und ein Richter einer Suchtmittelabteilung eines LG zusammenschließen, um einen Kommentar zum SMG zu verfassen, dann ist klar, dass sie damit etwas schaffen wollen, was dem praktischen Anwender entgegenkommt. Folglich haben die Autoren ihr Werk auf die in der Praxis zentral relevanten Strafbestimmungen der §§ 27–28a SMG sowie die weiteren Normen der §§ 35–40 SMG, die sich vor allem mit dem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht sowie dem Aufschub des Strafvollzugs beschäftigen, eingeschränkt. Doch gerade das ist im täglichen Gebrauch einer durchschnittlichen Suchtmittelsache meist völlig ausreichend.



Von seinem Aufbau her werden die einzelnen Tatbestände der Reihe nach dargestellt und unter Heranziehung der aktuellen Kommentarliteratur bzw. Rsp in ihren Einzelheiten kommentiert. Trotz der Kürze des Werks werden dabei aber fast alle praktisch relevanten Problempunkte angesprochen, um eine qualitätsvolle Verteidigungsarbeit zu gewährleisten.

Wenn es bei diesem Werk irgendeine Kritik geben soll, dann vielleicht diese, dass die Einfügung der Judikatur am Ende jedes einzelnen Paragraphen in Rechtssatzform für den Leser keinen Mehrwert bietet, wenn gleichzeitig diese Judikatur bereits zum überwiegenden Teil in die davor erfolgte Kommentierung eingearbeitet wurde. Denn dann liest man die identische Information nur ein zweites Mal. Diese Mehrleistung tut aber dem positiven Gesamteindruck keinen Abbruch.

Auch der handliche Umfang des Buchs sei besonders hervorgehoben, weil er damit in jede Anwaltsmappe passt und somit auch leicht zur Hauptverhandlung mitgenommen werden kann. Was das Werk für eine praktische Abklärung eventuell noch bräuchte, wäre der Abdruck der SV bzw. SGV. Denn damit wäre wohl nahezu alles abgedeckt, was in einer Hauptverhandlung vom (vielleicht auch nicht dem Suchtmittelrecht verschriebenen) Verteidiger benötigt wird. Doch dafür ist auch noch in einer Folgeauflage Zeit genug.

Gesamt kann man den Autoren nur zur erbrachten beträchtlichen Arbeitsleistung gratulieren und zum Erwerb eine Empfehlung für jeden Praktiker aussprechen.

Suchtmittelgesetz, Praxiskommentar der §§ 27–28a und 35–40 SMG.

Von *Philipp Wolm und Johannes Varga*. Linde Verlag, Wien 2022, 136 Seiten, geb., € 32,-.

ROLAND KIER

Verfahrensgerechtigkeit für Unternehmen

Dieses Werk dokumentiert die 7. Unternehmensstrafrechtliche Tagung in Linz im November 2021, bei der die zentralen Fragen der Wirtschafts- und Wettbewerbsproblematik der Gegenwart behandelt wurden. Aus der Fülle des Gebotenen greife ich vorerst den Themenblock „Verfolgungsp pluralität und Sanktionierung von Verbänden“ heraus.



Gerhard Dannecker von der Universität Heidelberg setzt sich damit auseinander, dass infolge der Globalisierung und den damit einhergehenden Verflechtungen neue Möglichkeiten grenzüberschreitender Deliktbegehung eröffnet werden. Dadurch steht das Strafrecht, und hier naturgemäß primär das Unternehmensstrafrecht, vor der großen Herausforderung, immer komplexer werdende Vorgänge erfassen zu müssen. Der Lösungsansatz dazu fordert verstärkt ergänzende und alternative Kontrollinstrumente ein, wie Compliance-Programme in Unternehmen (und notabene ebenso auch im öffentlichen Bereich) sowie eine „Verstärkung“ des zivilrechtlichen Schadenersatzes, womit ja immer eine Ausweitung von Anspruchsgrundlagen und Umfang des Ersatzes gemeint ist.

Sehr kompetent und dazu in die Tiefe gehend *Dominik Brodowski*, Universität Saarbrücken, welcher die schon gemeinrechtlich fundierten Begrenzungen durch „ne bis in idem“ und einer dazu notwendigen Koordinierung grenzüberschreitender Sachverhalte und Prozesse behandelt.

Ein weiterer dokumentierter Vortrag von *Michael Kubiciel*, Universität Augsburg, befasst sich sehr instruktiv mit der Rationalisierung der Sanktionszumessung im Unternehmensstrafrecht. Dieser Aspekt ist besonders gewinnend, weil die damit einhergehende Vergleichbarkeit zweifellos zu einer Stärkung des Unternehmensstrafrechts führen würde. Aus politischen Gründen und dem Widerstand breiter Kreise scheiterte in Deutschland 2021 die Implementierung eines politisch akkordierten und finalisierten Entwurfs eines Verbandssanktionsgesetzes, in seinem Kern eine nicht unbedeutende Weiterentwicklung des geltenden Rechts in Richtung Stärkung der Compliance und Verschärfung der Sanktionen. Es wäre vielleicht keine Revolution gewesen, wurde aber jedenfalls abgesagt.

Im zweiten Themenblock „Forensik und Grenzüberschreitung“ werden auch die interdisziplinären und transnationalen Grenzen überwunden, gezeigt an Themen wie Datenschutz und internationale Rechtshilfe.

Sebastian Neufang, Rechtsanwalt in Zürich, behandelt von Künstlicher Intelligenz (KI) gestützte forensische Untersuchungsmethoden wie Videoidentifizierung und Cryptoassets, die sich rasant weiterentwickeln. Dafür werden im-

mer leistungsfähigere Quantenprozessoren entwickelt, was ein großes Potential für computerforensische Untersuchungsanwendungen bedeutet. *Neufang* stellt fest, dass Täter, die keine digitalen Spuren hinterlassen, auch nicht digital aufgespürt werden können. Analysen ohne menschliche Intelligenz sind nicht denkbar, darauf basieren immer noch die Algorithmen, die damit entscheidende Hilfsmittel der Computerforensik sind und menschliche kriminologische Intelligenz jedenfalls noch nicht ersetzen können.

Stefan Koch, Universität Linz, beschäftigt sich mit den Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen der KI in der Forensik. Er zeigt, dass KI geplant und sinnvoll eingesetzt, parametrisiert und in jedem Fall überwacht werden muss.

Die Themen dieser Tagung und damit der vorliegende Band wurden im Rahmen der Schriftenreihe „Unternehmensstrafrechtliche Tage“ veröffentlicht und setzen dort an, wo es „grenzüberschreitend“ wird. Da die Verfolgung von Unternehmensrechtsverstößen oft nicht sektoral begrenzt ist, laufen Verfahren verschiedener Strafverfolgungsbehörden zeitlich parallel und beeinflussen sich wechselseitig nachhaltig. Die transnationale Ermittlungsarbeit und die darauf basierende Strafverfolgung harren trotz nicht von der Hand zu weisender Fortschritte einer den stark angelegenen Möglichkeiten auf Täterseite einer adäquaten und damit kostenintensiven Umsetzung.

Durch den Umstand, dass Daten Fingerabdrücke des digitalen Zeitalters darstellen, sind neue Disziplinen entstanden. Gleichmaßen lässt die Globalisierung transnationale wirtschaftliche Verflechtungen entstehen, die auch die altehrwürdige Institution des Rechtshilferechts in den Fokus dieser Tagung rückte. Gerade der Aspekt der Verfahrensgerechtigkeit für Unternehmen verdient es meiner Meinung nach, eines der großen Zukunftsthemen des Unternehmensstrafrechts (USR) zu werden.

Verfahrensgerechtigkeit für Unternehmen.

Von *Richard Soyer/Stefan Schumann* (Hrsg.). Nomos, Wien 2022, 229 Seiten, br, € 64,-.

NIKOLAUS LEHNER

Handbuch Unternehmensstrafrecht

Die Bedeutung des Unternehmensstrafrechts wächst und wächst, national und international. Gegensteuern lässt sich mit Compliance, daher dazu einige Bemerkungen vorab.



Die Regeln über Compliance widmen sich nationalen wie internationalen Strukturen, die die Einhaltung von Vorschriften auf unterschiedlichen Ebenen garantieren. Die Idee stammt ursprünglich aus den USA, wo noch im Jahre 1977 amerikanischen Unternehmen verboten werden musste, Bestechungsgelder an Amtsträger anderer Staaten zu bezahlen. Das Netz an Compliance-Vorschriften wird auch bei uns immer dichter, in den Unternehmen wie verstärkt auch im öffentlichen Dienst. Zentral zuletzt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), welche seit dem Jahre 2018 gilt, oder die WhistleblowingRL, die Unternehmen dazu verpflichtet, Meldekanäle einzurichten, damit die Mitarbeiter wie Betroffene Rechtsverstöße vertraulich melden können.

Das EU-Lieferkettengesetz, geltend ab 1. 1. 2023, soll Unternehmen dazu verpflichten, ihre Lieferanten intensiver zu kontrollieren und damit die Einhaltung menschenrechtlicher Standards entlang komplexer Produktions- und Transportwege zu garantieren.

Größere Organisationen, wie zB ein Krankenanstaltsverband, müssen ein effektives Compliance-System einrichten. Entscheidend ist vor allem die Haftungsfrage: Wenn das Gericht feststellt, dass ein bestimmter Schaden nicht eingetreten wäre, sofern es ein stringentes Compliance-Management gegeben hätte, wird die Haftung des Unternehmens schlagend. Allerdings kann sich vice versa ein Unternehmen von seiner Verantwortung befreien, wenn es nachweist, die Vorschriften erlassen und deren Einhaltung kontrolliert zu haben. Wenn daher ein Unternehmen gegen Umweltauflagen verstößt, jedoch aber beweisen kann, alles Denkmögliche unternommen zu haben, um derartige Verstöße zu vermeiden, müssen die Behörden von einer Strafe absehen.

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass sich in europäischen Staaten abgewählte Politiker besonders intensiv am Geschäftsfeld der Überwachungssoftware beteiligen, sei es, um kritische Infrastrukturen zu schützen, sei es aber auch, um weiterhin einer bestimmten politischen Agenda mehr oder weniger offen zum Durchbruch zu verhelfen.

Als theoretische Grundlagentext und praxisorientiertes Kompendium für diese immer wichtiger werdende strafrechtliche Materie dient das Handbuch von Richard Soyer zum Unternehmensstrafrecht, welches von insgesamt 31 Autoren behandelt wird, ua *Otto Dietrich, Philipp Marsch, Sergio Pollak, Alexia Stuefer, Bernhard Weratschnig* sowie *Ingeborg Zerbes*.

Die 770 Seiten dieses Werks befassen sich mit der gesamten Problematik des USR sowohl materiell als auch for-

meil, insb mit dem Verfolgungsermessens und der Diversion gem §§ 18, 19 VbVG., weiters mit dem Haupt- und Rechtsmittelverfahren gegen belangte Verbände, den unterschiedlichen Compliance-Strategien bis zur Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht, Geldwäscherei und den Rechtslagen in den uns umgebenden Staaten.

Soyers Verdienste als Herausgeber bestehen in der Vermittlung eines Gesamtüberblicks über die Materie und in der spezifischen Themenauswahl, die auf Mängel und Schwachstellen des USR aufmerksam macht und – gelegentlich – auch Lösungen anbietet. Hervorzuheben ist die richtige Gewichtung von Dogmatik und Kriminalpolitik, immer unter Einbeziehung von Unternehmens- und Steuerrecht. Das spiegelt sich in der gelungenen Auswahl der Mitarbeiter und Beiträger in den Sammelbänden.

Mögen die Sammelbände zu einer zielgerichteten ausgewogenen Legistik und gesetzestreu verstärkten Anwendung dieser Rechtsmaterie führen.

Jedenfalls gelingt es *Soyer*, die aktuellen Entwicklungen in dieser weiten und abseits informierter und interessierter Kreise oft im Verborgenen bleibenden Thematik nachzuzeichnen. Einem Seismographen gleich spürt er Gelingendem wie Problematischem nach und kommt zu kohärenten Resultaten.

Handbuch Unternehmensstrafrecht.

Von *Richard Soyer*. Manz Verlag, Wien 2020, 770 Seiten, geb, € 118,-.

NIKOLAUS LEHNER

WGG – Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Im September 2022 erschien der Kurzkomentar zum WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) in neuer zweiter Auflage, herausgegeben von Dr. *Christian Prader*, Rechtsanwalt in Innsbruck, und ao Univ.-Prof. Dr. *Raimund Pittl*, außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck. Durch die geradezu „überfallsartige“ WGG-Novelle 2022 veranlasst, aktualisierten die Autoren innerhalb kürzester Zeit die 2019 erschienene Erstauflage und arbeiteten neue Lit und Judikatur ein. Ergebnis ist ein höchstaktueller, übersichtlicher und für die anwaltliche Praxis unerlässlicher Kurzkomentar, welcher durch eine außerordentlich übersichtliche Gliederung besticht. Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse ermöglichen ein rasches Auffinden der gesuchten Paragraphen.

Mit § 15i, welcher in Analogie zu § 15g neu eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber eine Spekulationsfrist auch bei sofortigem (statt wie bisher nur bei nachträglichem) Eigentumserwerb eingeführt. In der Praxis kam es häufig vor, dass durch das Gesetz begünstigte Käufe zu gewinnbringen-

den und spekulativen Weiterveräußerungen missbraucht wurden. Diese Praxis ist nicht mit den Zielen des gemeinnützigen Wohnbaus in Einklang zu bringen – geförderte Objekte sollen iS der Gemeinnützigkeit von den Erwerbern zur dauerhaften Wohnversorgung genutzt werden und die Eigentumsbildung erleichtern.



Bereits seit der Novelle 2019 schiebt § 15g derartigen Geschäften einen Riegel vor: Wird das einschlägige Objekt innerhalb von 15 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags vom Erwerber an nicht berechtigte Personen weiterveräußert, hat er der Bauvereinigung den Differenzbetrag zwischen Verkehrswert im Zeitpunkt des schriftlichen Angebots und dem vereinbarten Kaufpreis zu leisten. Der Anspruch der Bauvereinigung wird durch grundbücherlich einverleibtes Vorkaufsrecht gesichert.

Bislang fand diese Regelung nur auf nachträgliche Käufe Anwendung, wenn also bspw das Objekt nach mehrjähriger Mietdauer ins Eigentum des Bestandnehmers übergang. Mit dem durch die Novelle 2022 neu eingeführten § 15i wird der Anwendungsbereich auch auf Käufe erstreckt, in welchen der Käufer unmittelbar von der Bauvereinigung Eigentum erwirbt.

§ 15h bietet weiteren Schutz vor Missbrauch durch Spekulation: Die ersten 15 Jahre nach Abschluss des ersten Kaufvertrags fallen Objekte in den Vollenwendungsbereich des MRG.

Ein Anlassfall für die laut Autoren geradezu „überfallsartige“ Novellierung könnten im Juni 2022 bekanntgewordene Unregelmäßigkeiten in einer in Wien ansässigen gemeinnützigen Bauvereinigung gewesen sein. Berichten mehrerer Tageszeitungen zufolge dürfte der Vorstand laut Prüfbericht der Stadt Wien zahlreiche Wohnungen zu deutlich unter dem – von einem Sachverständigen ermittelten – Substanzwert liegenden Preisen an sich selbst beziehungsweise nahe Angehörige verkauft haben.

Der Kurzkomentar zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz glänzt vor allem mit seiner Aktualität und Übersichtlichkeit. Dem Autorenteam ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, die Novelle, Judikatur und Lit in höchst übersichtlicher und kompakter Form in das bestehende Werk einzuarbeiten. Das Werk ist aufgrund des Aufbaus und der anhängenden Erklärungen sowohl für WGG-Experten als auch für Rechtsinteressierte wärmstens zu empfehlen, erleichtert das Arbeiten mit der Materie ungemein und trägt erheblich zum Verständnis der Materie bei.

WGG Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Von *Christian Prader/Raimund Pittl*. 2. Auflage. Manz Verlag, Wien 2022, 570 Seiten, geb, € 118,-.

GEROLD BENEDEK

Unternehmenserwerb aus Krise und Insolvenz

Die Herausgeber Dr. *Felix Michael Klement*, MBA, Rechtsanwalt in Wien, sowie Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Christian Fritz*, LL.M. LL.M. MBA, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und Wirtschaftsmediator in Innsbruck, schaffen mit diesem Werk Orientierungshilfe und Nachschlagewerk zur Bewältigung der zahlreichen Probleme iZm dem Kauf von Unternehmen im besonderen Fall der Krise oder Insolvenz.



Der Leser erfährt, wie anlässlich des Erwerbs oder der Veräußerung eines sanierungsbedürftigen Unternehmens vorgehen ist, und erhält einen umfassenden Überblick über alle Prüfschritte, die für einen Erfolg versprechenden Unternehmenserwerb unerlässlich sind.

Neben den von den Herausgebern selbst behandelten Themen sind Beiträge der Autoren Dr. *Beate Anzinger*, Rechtsanwältin in Linz, *Christian Csics*, B.A., LL.M., Steuerberater-Berufsanwärter und Unternehmensberater in Innsbruck, Mag. *Elisabeth Huber*, LL.B., P LL.M., Rechtsanwältin in Linz, sowie Dr. *Manfred Schwarz*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Mediator in Wien, enthalten.

Der besonders risikoreiche und komplexe Unternehmenserwerb aus der Krise oder Insolvenz wird dabei umfangreich aufgearbeitet und Schritt für Schritt aufbereitet.

Unter anderem werden die Wesensmerkmale einer Unternehmenskrise und deren rechtzeitiges Erkennen, die Spezialbestimmungen des Insolvenz- und Zivilrechts zum Unternehmenskauf, das insolvenzrechtliche Verwertungsverfahren, Sanierungsmaßnahmen als Erwerbsinstrumente, besondere Gefahren bei Unternehmenserwerben in der Krise des Zielunternehmens außerhalb einer formellen Insolvenz, vorvertragliche Pflichten, die Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen sowie kartellrechtliche und übernahmerechtliche Erleichterungen beim Unternehmenskauf aus der Krise von den Autoren aufbereitet und in verständlicher Form abgehandelt.

Das vorliegende Werk hilft dabei, häufige Fehler zu vermeiden, rechtliche Konsequenzen frühzeitig zu erkennen und das Wesentliche im Blick zu behalten.

Durch die mitgelieferte Checkliste für eine umfassende Due Diligence und das Muster eines Unternehmenskaufvertrags aus der Insolvenz stellt sich das vorliegende Werk bereits in seiner ersten Auflage als notwendiges Standardwerk und umfangreiches Tool für jene, die ein Unternehmen in der Krise oder Insolvenz kaufen oder verkaufen möchten, Rechts- und Steuerberater, Insolvenzverwalter, Studierende und alle, die sich für die Materie interessieren, dar.

Unternehmenserwerb aus Krise und Insolvenz.

Von *Felix Michael Klement/Christian Fritz*. 1. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2022, 306 Seiten, geb, € 78,-.

FLORIAN LEITINGER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6824 3 *Lass-Könczöl, Barbara*: Neues Zulagenpauschale für Arbeiter in Baugewerbe und Bauindustrie

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 5 160 *Kraßnig, Ulrich*: Wien Energie: Ein Blick hinter die Kulissen eines aus dem finanziellen Rahmen gefallenen Energieunternehmens
 161 *Schima, Georg und Stefan Knotzer*: Zur Protokollierung von Gremiensitzungen unter besonderer Berücksichtigung von Tonbandaufnahmen (Teil I)
 173 *Leitner-Bommer, Nikola und Edin Šalo*: Pflichten für den Stiftungsvorstand bei Eintragung einer fehlerhaften Stiftungserklärung
 180 *Fritz, Josef*: Wer sind die Neuen im Aufsichtsrat? (Teil II)
 190 *Schacht, Jan-Peter P. und Cornelia Sengpiel*: Nachhaltigkeitsexpertise wird auch von Aufsichtsräten immer mehr erwartet
 194 *Kollmann, Mathias*: Die Verantwortung von Aufsichtsräten gegenüber Natur und Mensch

DATENSCHUTZ KONKRET

- 5 104 *Trieb, Gerald und Paul Reisinger*: Metaverse – Datenschutz-Dystopie oder DSGVO-konform?
 106 *Schweiger, Thomas und Michael Schweiger*: Schadenersatz ohne Schaden nach Art 82 DSGVO
 109 *Knyrim, Rainer und Sabrina Ehmair-Breitwieser*: Eine unbemerkte Änderung: § 160 Abs 1 TKG
 110 *Leitinger, Theresia*: Muss das wirklich alles weg? Recht auf Löschung

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 4 165 *Kalss, Susanne*: Nachhaltigkeit – ist Gesellschaftsrecht neu zu denken?
 168 *Barth, Thomas und Sophie Natlacen*: Unternehmensrecht aktuell
 191 *Pendl, Mathias*: Die Rechtsformneuschöpfung „Privatstiftung“
 201 *Zottl, Thomas und Anna Kohlmaier*: Verbriefte Nachbesserungsrechte in Barabfindungsverfahren
 210 *Hasenauer, Clemens und Michael Ebner*: Abgrenzungsfragen bei der Ad-hoc-Publizität
 217 *Karollus, Martin*: Zusammenrechnung von Beteiligungen gemäß § 6 EKEG

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 2 64 *Kodek, Georg*: Roma locuta: Die Folgeentscheidung des FL OGH zur Überschreitung des Stiftungszwecks
 75 *Zollner, Johannes*: Stiftungszweck und Vertretungsmacht
 82 *Trenker, Martin und Mathias Walch*: Zur Parteistellung in Aufsichtsverfahren einer liechtensteinischen Stiftung

ECOLEX

- 11 850 *Reich-Rohrwig, Johannes und Sebastian Aschl*: Unzulässige Einlagenrückgewähr im Spiegel der Rechtsprechung 2013 bis 2022
 868 *Karollus, Martin*: Debt Push Down bei der Akquisitionsfinanzierung, Verbot der Einlagenrückgewähr und Finanzierungsverbot
 875 *Fischer, Anton*: Schadenersatzrechtliche Ansprüche des Käufers im internationalen Warenkauf
 897 *Jaeger, Thomas*: Guidance Letters im Dienst (nicht nur) des Grünen Kartellrechts
 907 *Spitzl, Adalbert*: Zeitversäumnis von Geschworenen und Schöffen
 915 *Romstorfer, Jürgen*: Neuerungen bei der Forschungsprämie durch das AbgÄG 2022
 924 *Storr, Stefan*: „Ökosoziale Kriterien“ im Recht der Förderung Erneuerbarer Energien – Teil II
 928 *Bußjäger, Peter und Mathias Eller*: Keine Flächenwidmung für Windräder?

IMMO AKTUELL

- 5 229 *Pinter, Katharina und Philip Schindler*: Der österreichische Förderdschungel
 235 *Fuhrmann, Karin und Bernhard Winkelbauer*: Photovoltaik im Steuerrecht
 239 *Sulz, Gottfried und Florian Petrikovics*: Info des BMF zu steuerlichen Fragestellungen iZm der Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine
 242 *Brauner, Peter*: Immobilien und Umgründungen
 254 *Bompard, Adrien*: Die nachhaltige Umgestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts
 258 *Zenz, Christian und Alexander Kollmann*: Wesentliche (wohn)zivilrechtliche Aspekte der WGG-Novelle 2022
 262 *Schwetz, Wolfgang*: Aspekte zum Wohnungsverkauf von gemeinnützigen Bauvereinigungen außerhalb der Selbstnutzung

Zeitschriftenübersicht

IMMOLEX

- 11 374** *Traxler, Manuel C. und Stefan C. Bart:* „Sicherung der vereinbarten Rechtsstellung“ (§ 7 Abs 5 BTVG) beim Erwerb von Wohnungseigentum
- 378** *Böhm, Helmut und Christian Prader:* Dritter Doppelschlag gegen den Erwerberschutz im Wohnrecht
- 381** *Mandl, Thomas:* Der Baufortschrittsprüfer und seine Berechtigung
- 397** *Fuhrmann, Karin und Gottfried Sulz:* Steuerspartipps zum Jahresende 2022
- 404** *Kothbauer, Christoph:* Zur Verwalterhaftung gegenüber Wohnungseigentümern

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 5 233** *Schickmair, Martina:* Keine Produkthaftung nach Bruch der „Spirale“ und Geburt eines gesunden Kindes
- 260** *Schweda, Patrick:* Rückwirkung hinzu- und anrechnungsrechtlicher Bestimmungen nach dem ErbRÄG 2015 verfassungswidrig?

IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 5 173** *Hofer, Melanie:* Überlegungen zur anonymisierenden Wirkung der Pseudonymisierung im Außenverhältnis am Beispiel Cloud-Computing
- 177** *Thiele, Clemens und Jessica Wagner:* Google-Webfonts und die DSGVO – Breaking the Wave!
- 183** *Gosch, Nicole:* Zur Reichweite der Klassifizierung sensibler Daten
- 190** *Schmidl, Matthias:* Der automatisierte Absonderungsbescheid

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 3 80** *Urnik, Sabine:* Die steuerliche Erfassung der entgeltlichen Übertragung von Kryptowährungen im Lichte der Neuregelung gem § 27b EStG
- 87** *Petriz, Michael:* Aktuelle steuerliche Rechtsprechung zu Privatstiftungen
- 91** *Streicher, Teresa:* Schenkung von Liegenschaften innerhalb der Familie – Teil 2

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 5 430** *Mitgutsch, Ingrid:* Strafflosigkeit durch tätige Reue nach Geldbörsendiebstahl?
- 435** *Germ, Jana:* Mediale Äußerungen zur Hauptverhandlung als verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren
- 442** *Teichmann, Fabian:* „Non-Conviction Based Confiscation of Assets“ im deutschsprachigen Raum als Mittel zur Korruptionsbekämpfung?

JURISTISCHE BLÄTTER

- 11 689** *Karollus, Martin:* Anfechtung wegen laesio enormis, wenn im konkreten Fall kein inhaltlich ungerechter Vertrag und kein ungerechter Preis vorliegt?
- 702** *Pierer, Joachim:* Grundfragen der Gegendarstellung – vom Preßgesetz bis zum digitalen Zeitalter
- 712** *Elsenhans, Laura und Carina Lisowska:* Grenzmengen und Gewerbemäßigkeit – Verwerfungen in der Judikatur des OGH

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 22 1125** *Pabel, Armin:* Vertragsfreiheit, Richtigkeitsgewähr des Vertragsmechanismus und Inhaltskontrolle
- 1132** *Miernicki, Georg:* Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane
- 1140** *Lengauer, Siegmund:* Dogmatik der Notwehrprovokation

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 10 486** *Aigner, Thomas:* Laesio enormis bei Novation und Vergleich
- 493** *Entleitner, Philipp:* Der Auskunftsanspruch des Gerichtskommissärs gegenüber Versicherungsunternehmen im Verlassenschaftsverfahren

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 6 240** *Ablasser-Neuhuber, Astrid und Isabella Hartung:* Die österreichische Kronzeugenregel nach dem KaWeRÄG 2021, der VO Kronzeugen und den Publikationen der BWB
- 245** *Stadler, Michael:* Reformvorschläge für das Recht zur Änderung von Patentansprüchen

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 11** **742** *Potyka, Matthias und Bernhard Rieder:* Die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie in Österreich
748 *Wolf-Posch, Anna und Ingrid Schöberl:* Nachhaltigkeit und Lieferkette
753 *Diregger, Christoph und Ulrich Edelmann:* Beteiligungspublizität von Anteilscheininhabern von Investmentfonds
760 *Pabel, Armin:* AGB-Kontrolle im Verbandsprozess: kundenfeindlichste Auslegung und abstrakte Transparenzprüfung
776 *Schneller, Hannes:* Betriebsratsmitglieder und andere Bestandgeschützte: Unterschiedliche Rechtsfolgen bei Betriebsteilübergang
794 *Denk, Peter:* Bestandvertragsgebühr und neue Selbstberechnung durch Bestandnehmer
799 *Seitweger, Veronika und Lia Pachler:* Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 20** **581** *Reiter, Martin und Laura Turcan:* Gemeinsamer Meldestandard (GMS) 2020: Begutachtungsentwurf der OECD-Änderungsvorschläge und öffentliche Konsultation (Teil 2)

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PFLEGERECHT

- 5** **132** *Födermayr, Barbara, Heidemarie Staflinger und Zerina Tahic:* Einsatz von Pfleger:innen mit ausländischen Abschlüssen: berufsrechtliche Grundlagen
134 *Geiblinger, Michael und Sebastian Prohaska:* Die Jubiläumsfreizeit – Hürden und Probleme im Falle einer Erkrankung
140 *Leks, Tanja:* Community Nursing in Österreich
142 *Rudda, Johannes:* Pflegebedürftigkeit und Sturzprophylaxe
146 *Krammer, Norbert:* Entwicklung der Erwachsenenvertretungs-Modelle: von erwünschtem Rückgang bis kontinuierlichem Anstieg
156 *Rappold, Elisabeth und Thomas Leupold:* Pilotprojekte Community Nursing in Österreich

STEUER- UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 31** **1199** *Schlager, Christoph:* Highlights aus dem UmgrStR-Wartungserlass 2022
1213 *Tenschert, Helmut und Christian Fritz:* Straf- und zivilrechtliche Absicherungen des Managements
1220 *Bernhofer, Dominik und Lukas Reiss:* Zur internationalen (Nicht-)Vergleichbarkeit von Abgabenquoten

TAXLEX

- 10** **307** *Kirchmayr, Sabine und Alexander Rimböck:* Die Weiterbelastung als Voraussetzung der Lohnsteueranrechnung
308 *Kirchmayr, Sabine und Alexander Rimböck:* Lohnsteuerabzug und kollusives Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
310 *Geringer, Stefanie:* Kriterien für die Vermittlung einer festen Niederlassung durch eine verbundene Gesellschaft nach der Rs Berlin Chemie A. Menarini
316 *Steiger, Stefan:* Selbstständige Tätigkeiten mit vertraglichem Vertretungsverbot (aber gelebter Pool-Vertretung) bei einem Handelsvertreter
318 *Steiger, Stefan:* Zwischenschaltung einer OG bei Leistungserbringung an eine GmbH und „überhöhte“ Vergütungen
324 *Böhm, Lisa-Maria:* Fruchtgenussrechte bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung
328 *Reisinger, Andreas und Lorenz Schilling:* Die Akzessorietät von Aussetzungszinsen gem § 212a Abs 9 BAO

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 11** **601** *Burtscher, Bernhard und Martin Spitzer:* Vertrauensschutz im Eigenkapitalersatzrecht
615 *Vonkilch, Isabelle:* Schadenersatz wegen irreführender Produktinformation – UWG versus ABGB

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 10** **323** *Pittl, Raimund und Emanuel Ponholzer:* Dritte im Schutzbereich der vertraglichen Beziehung zwischen Eigentümergemeinschaft und Verwalter

ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 6** **280** *Pfalz, Thomas:* Rechtsprobleme langfristiger Vergütungszusagen
288 *Mosing, Florian:* Die 4-Tage-Woche
294 *Ziegelbecker, Jasmin:* Die unselbständige Erwerbstätigkeit durch drittstaatsangehörige Grenzgänger

Zeitschriftenübersicht

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 5 **210** *Lettenbichler, Marco*: Der automationsunterstützte Vertragsabschluss im Rechtsvergleich des liechtensteinischen, österreichischen und schweizerischen Vertrags- und Verbraucherrechts
- 216** *Vassilakakis, Evangelos*: Some Reflections on the Relationship between Private International Law and International Arbitration in Today's Globalized World
- 222** *Direnisa, Efe*: Der Verlustschein im türkischen und schweizerischen Betreibungsverfahren: Eine rechtsvergleichende Untersuchung
- 229** *Silbernagl, Rainer*: Drei Argumente zur Eigenständigkeit von Art 82 DSGVO als immaterielle präventive Schadenersatzbestimmung

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 10 **472** *Schiele, Christian*: Die neue KIM-V – aufsichtsrechtliche Fragen der praktischen Umsetzung
- 478** *Wilfinger, Alexander*: FX-Kredit und Bestimmtheit der Fremdwährungsschuld in der Rechtsprechung

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 6 **284** *Steiner, Manuel*: Neues zur gerichtlichen Abberufung von Geschäftsführern und zur Generalversammlung – Überlegungen aus Anlass von OGH 1 Ob 15/21 v
- 306** *Birnbauer, Wilhelm*: Gesellschafteränderung bei strittigem Anteilswerb

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 4 **395** *Plucinska, Anna und Clemens Handl*: Das Spannungsverhältnis zwischen § 40b UrhG und Open Source-Aktivitäten von Dienstnehmern
- 404** *Gerhartl, Andreas*: Vermittlung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit
- 408** *Zehnder, Nicola und David Bundi*: „LOOTBOXEN“

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 5 **166** *Weidinger, Tobias*: Umstellung eines klagsstattgebenden Versäumungsurteils von Leistung auf Feststellung nach Insolvenzeröffnung
- 170** *Walcher, Sonja*: Freihändige Liegenschaftsveräußerung und bürgerliches Vorkaufsrecht
- 176** *Wuntschek-Hörtler, Laura*: Fallstricke bei der Abwicklung von Bauträgerinsolvenzen bei Anwendung des grundbücherlichen Sicherungsmodells und Zahlung nach Ratenplan
- 180** *Zeitler, Thomas*: Rechtsschutz beim Bedingungseintritt – ein Vorschlag

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 5 **263** *Kallinger, Maximilian*: Vergaberecht und Informationsfreiheit

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 10 **345** *Fruhmann, Michael*: Die Russland-Sanktionen der EU im Vergabebereich – Teil 2
- 372** *Oppel, Albert*: Bieterabsprachen und Korruption – starke Auftraggeber

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 11 **364** *Hiesel, Martin*: Die Rechtsprechung des VfGH zur Straßenverkehrsordnung seit 2018
- 371** *Grubmann, Mihael und Wolfgang Punz*: 70 Jahre Gelegenheitsverkehrsgesetz

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 6 **241** *Hörlsberger, Felix und Anna Martseva*: W&I-Versicherungen bei Unternehmenskaufverträgen
- 250** *Perman, Michael*: The Insurance Recovery and Resolution Directive

ZIVILRECHT AKTUELL

- 18 **344** *Pichlmayr, Peter und Isabella Raeser*: Pflegevermächtnis: Angehörigenstellung und ihr nachträglicher Wegfall
- 347** *Romanek, Carina und Christoph Schmetterer*: Haftungsfalle fremdhändige Testamente

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



82 Disziplinarrecht

Unvereinbarkeit eines besoldeten Staatsamts mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Die Grenzen der Weitervertretungspflicht des § 11 Abs 2 RAO:
Nicht in jedem Fall „immer weiter“

85 Zivilrecht

Zur Zulässigkeit von Summenvereinbarungen in Kaufverträgen von Bauträgern und Unzulässigkeit des Einwands vertragswidriger Vorschriften

87 Strafprozessrecht/Verfassungsrecht

§ 393 a Abs 2 StPO verfassungswidrig



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/35

Unvereinbarkeit eines besoldeten Staatsamts mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

DISZIPLINARRECHT

§ 20 lit a RAO

Aufhebung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 20 lit a RAO als verfassungswidrig

VfGH 5. 10. 2022, G 173/2022

Sachverhalt

Der Ausschuss der RAK wies den Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte unter anderem auch deshalb ab, weil die Eintragungswerberin als Vertragsbedienstete für eine Gemeinde als stellvertretende Stadtamtsdirektorin und Leiterin des Bürgerservice tätig war. Dies sei ein „besoldetes Staatsamt“, mit welchem die Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sei.

Nach der durch das BRÄG 2020 eingefügten Legaldefinition des Begriffs des „besoldeten Staatsamtes“ in § 20 lit a RAO ist darunter – soweit im Anlassfall entscheidungswesentlich – *„jede entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes durch ernannte berufsmäßige Organe erfolgt“*. Organe der Gemeinden werden zwar in § 20 lit a RAO nicht genannt. Diese nehmen aber im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in bestimmten Angelegenheiten auch Verwaltungsaufgaben des Bundes und der Länder wahr.

Im Zuge des Berufungsverfahrens entstanden beim OGH Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung, weil gem Art 20 Abs 1 B-VG die Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder nicht nur durch ernannte berufsmäßige Organe, sondern auch durch auf Zeit gewählte oder vertraglich bestellte Organe (Vertragsbedienstete) geführt wird. Im Hinblick auf die für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Unabhängigkeit sei es unsachlich und daher gleichheitswidrig, in § 20 lit a RAO nur eine Unvereinbarkeit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit ernannten berufsmäßigen Organen (Beamten) zu bestimmen. Der OGH stellte daher beim VfGH den Antrag auf Aufhebung der Legaldefinition in § 20 lit a RAO.¹

Der VfGH teilte diese Bedenken und hob die Wortfolge *„durch ernannte berufsmäßige Organe“* in § 20 lit a RAO als verfassungswidrig auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

Aufgrund der für Rechtsanwälte besonders gebotenen Unabhängigkeit in der Berufsausübung werden gem § 20 RAO gewisse Funktionen bzw Tätigkeiten festgelegt, die mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sind.

Die Regelung [des § 20 lit a RAO] soll angesichts der sich in der Praxis gelegentlich stellenden Abgrenzungsfragen klarstellen, in welchen Fällen ein mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft inkompatibles besoldetes Staatsamt vorliegt (s ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 10 und 15). Seit der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Erlassung eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl I 2008/2, wird in Art 20 Abs 1 B-VG ausdrücklich zwischen auf Zeit gewählten, ernannten berufsmäßigen und vertraglich bestellten Organen unterschieden. Der Bundesgesetzgeber fand die Unterscheidung zwischen ernannten berufsmäßigen Organen und vertraglich bestellten Organen zur Zeit der Erlassung des BRÄG 2020 somit bereits in der Bundesverfassung vor. Es ist dem OGH daher beizupflichten, wenn er ausführt, dass dem Gesetzgeber des BRÄG 2020 nicht unterstellt werden könne, dass die Aufnahme der vertraglich bestellten Organe in die Legaldefinition des § 20 lit a RAO nur versehentlich unterblieben sei.

Die durch die Legaldefinition in § 20 lit a RAO bewirkte unterschiedliche Behandlung ernannter berufsmäßiger Organe und vertraglich bestellter Organe im Hinblick auf die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG):

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen bildet nicht der Aufgabenkreis des Dienstnehmers, sondern die Art der Entstehung des Dienstverhältnisses. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse werden durch einen Akt der Hoheitsverwaltung begründet, privatrechtliche Dienstverhältnisse durch einen Vertrag (VfSlg 2920/1955).

Die Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft besteht für ernannte berufsmäßige Organe aber nicht aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung, sondern aufgrund ihrer an die Weisungen der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes gebundenen entgeltlichen Tätigkeit für den Staat. Sie steht mit den Vorgaben des § 9 Abs 1 RAO, wonach Rechtsanwälte dazu verpflichtet sind, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte der Partei gegen

¹ OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i AnwBl 2022, 402 (Buresch).

jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, in einem Spannungsverhältnis.

Dieses Spannungsverhältnis besteht unabhängig davon, ob die weisungsgebundene entgeltliche Tätigkeit für den Staat von einem ernannten berufsmäßigen oder einem vertraglich bestellten Organ ausgeübt wird. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, weshalb die Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft allein von der dienstrechtlichen Stellung des Organs abhängig sein soll. Der VfGH teilt daher die Bedenken des OGH, wonach die unterschiedliche Behandlung ernannter berufsmäßiger und vertraglich bestellter Organe im Hinblick auf die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im vorliegenden rechtlichen Kontext nicht sachlich begründet ist.

Anmerkung:

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 10. 2023 in Kraft. Es bleibt abzuwarten, ob bis dahin für diese Problematik im Zuge einer Neuregelung des § 20 lit a RAO eine verfassungskonforme Lösung gefunden werden kann. Andernfalls wäre ab 1. 11. 2023 wohl auch eine Tätigkeit als Bürgermeister (als ein auf Zeit gewähltes Organ) mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar. Von Interesse ist auch der etwas unterschiedliche Ansatz der deutschen Judikatur: Danach kommt es weniger auf die Frage der Weisungsgebundenheit, sondern darauf an, ob der Eintragungswerber am Erlass hoheitlicher Maß-

nahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist.² Dies wäre gem § 7 Nr 8 BRAO mit der Stellung des Rechtsanwalts als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“³ unvereinbar. In Österreich kam es allerdings bisher gerade nicht darauf an, ob die Tätigkeit bei der Behörde mit hoheitlicher Entscheidungsbefugnis verbunden ist. Vielmehr ist nach der Judikatur der OBDK⁴ und den Materialien zum BRÄG 2020⁵ auch eine Tätigkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar. Dies wird wohl auch für eine Tätigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern gelten, wenn diese mit hoheitlichen Aufgaben beliehen wurden. Wie auch immer: Es ist wohl unvertretbar, dass ein Rechtsanwalt, zu dessen Aufgaben gerade die Verteidigung der Rechte des Einzelnen gegenüber der Behörde gehört, gleichzeitig als Repräsentant einer Behörde auftritt (etwa bei der Entscheidung über Baubewilligungen). Man wird sich also zu entscheiden haben, ob man Staatsdiener (im weitesten Sinn) oder Parteienvertreter sein möchte.

MICHAEL BURESCH

² Etwa BGH 22. 6. 2020, AnwZ (Brfg) 81/18.

³ § 1 BRAO.

⁴ OBDK 24. 10. 1988, Bkv 2/88 AnwBl 1990, 194.

⁵ ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 15.

Die Grenzen der Weitervertretungspflicht des § 11 Abs 2 RAO: Nicht in jedem Fall „immer weiter“

DISZIPLINARRECHT

§ 11 Abs 2 RAO; § 1 DSt

Im Falle der Aufkündigung des Mandats durch den Rechtsanwalt ist dieser verpflichtet, die Mandanten noch weitere 14 Tage, von der Zustellung der Kündigung an gerechnet, soweit zu vertreten, als nötig ist, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Der Standpunkt des Kammeranwalts, die Vertretung in jedweder Verhandlung vor dem Bezirksgericht sei zur Hintanhaltung jedweder – nicht absehbarer – Rechtsnachteile schon abstrakt „nötig“, würde zu einem vom Telos der Norm abweichenden Interpretationsergebnis führen.

Die Notwendigkeit weiterer Vertretung zum Schutz vor Rechtsnachteilen ist vielmehr nach der Maßfigur des an § 9 Abs 1 RAO orientierten Rechtsanwalts fallkonkret zu ermitteln.

OGH 11. 10. 2022, 20 Ds 9/22 m

Sachverhalt:

Die (ehemaligen) Klienten der Beschuldigten waren – im Verfahren vor dem Bezirksgericht ohne Anwaltspflicht –

wegen Mietzinsrückständen auf Zahlung klagsweise in Anspruch genommen worden. In diesem Verfahren haben sich die Bekl trotz mehrmaliger Ladungen nie zur Parteienein-



ANTON GORTON
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2023/36

vernahme eingefunden. Die Beschuldigte hat am 6. 8. 2020 das Vollmachtsverhältnis gegenüber ihren Klienten gekündigt und diese in der darauffolgenden Tagsatzung am 11. 8. 2020 nicht mehr vertreten. Es erging das klagsstattgebende Urteil, welches die ehemaligen Klienten unbekämpft gelassen haben.

Wegen Verstoßes gegen die Weitervertretungspflicht des § 11 Abs 2 RAO wurde die Beschuldigte der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt schuldig erkannt.

Der OGH gab der Berufung der Disziplinarbeschuldigten wegen Nichtigkeit Folge, hob – in Übereinstimmung mit der Generalprokuratur – das angefochtene Erk und verwies es zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zurück.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Ber der Beschwerdeführerin zeigt zutreffend auf, dass das Erk keine Feststellungen darüber enthält, ob eine Vertretung durch die Disziplinarbeschuldigte in der Tagsatzung vom 11. 8. 2020 iSd § 11 Abs 2 RAO nötig war.

§ 11 Abs 2 RAO normiert, dass im Falle der Aufkündigung des Mandats durch den Rechtsanwalt dieser verpflichtet ist, die Mandanten noch weitere 14 Tage, von der Zustellung der Kündigung an gerechnet, soweit zu vertreten, als nötig ist, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen (vgl. *Rohregger in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 11 RAO Rz 14).

Dem Erkenntnis fehlt jede Feststellung zur Frage, warum – in diesem Verfahren vor dem Bezirksgericht, in dem sich die Parteien auch selbst vertreten können – eine weitere anwaltliche Vertretung der Mandanten notwendig gewesen wäre, um einen Rechtsnachteil abzuwenden, zumal der Disziplinarrat offenbar davon ausging, dass ein solcher für die betroffenen Parteien (die das klagestattgebende Urteil unbekämpft ließen) nicht eingetreten ist.

Der vom Disziplinarrat zitierte (in einem Spannungsverhältnis zu § 11 Abs 2 RAO stehende) Rechtssatz RIS-Justiz RS0016458 ist mit dem festgestellten Sachverhalt nicht vergleichbar, weil dort ein Rechtsnachteil nur wegen Umständen nicht eingetreten ist, die der beschuldigte Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Kündigung des Mandats nicht vorhersehen konnte.

Der mit dem Wortlaut des § 11 Abs 2 RAO an sich vereinbarte Standpunkt des Kammeranwalts, die Vertretung in jedweder Verhandlung sei zur Hintanhaltung jedweder – nicht absehbarer – Rechtsnachteile schon abstrakt „nötig“, würde zu einem vom Telos der Norm (lediglich eingeschränkte Verpflichtung zu weiterer Vertretung nach Kündigung des Mandats) abweichenden Interpretationsergebnis führen. Die Notwendigkeit weiterer Vertretung zum Schutz vor Rechtsnachteilen ist vielmehr nach der Maßfigur des an § 9 Abs 1 RAO orientierten Rechtsanwalts fallkonkret zu ermitteln.

Der Schuldpruch leidet somit (im Übrigen auch zur subjektiven Tatseite) an einem Rechtsfehler mangels Fest-

stellungen (vgl. 13 Os 154/81; zu wenig differenzierend *Rohregger in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 11 RAO Rz 18).

Schon aufgrund dieses Feststellungsdefizits war das angefochtene Erkenntnis – in Übereinstimmung mit der Generalprokuratur – in Stattgebung der Berufung der Beschuldigten wegen Nichtigkeit aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zu verweisen, ohne dass es eines Eingehens auf das weitere Vorbringen bedurfte.

Anmerkung:

Der OGH präzisiert die Weitervertretungspflicht des § 11 Abs 2 RAO. Die Geschäftsbesorgungspflicht des Rechtsanwalts, das übernommene Geschäft auftragsgemäß, emsig und redlich zu besorgen (*Rohregger in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 11 RAO Rz 1), dabei etwa Ladungen zu Verhandlungen (stets) Folge zu leisten und bei diesen Verhandlungen die Interessen des Mandanten zu wahren (RIS-Justiz RS0123060), knüpft an ein aufrechtes Vertretungsverhältnis an. Die Verpflichtung zur Besorgung des Geschäfts endet grundsätzlich mit dem Auftrag. Um den Mandanten für den Fall der Vollmachtskündigung vor daraus entstehenden Rechtsnachteilen zu schützen, hat der Rechtsanwalt ihn noch weitere 14 Tage zu vertreten, soweit dies notwendig ist (*Rohregger*, aaO Rz 14).

Der Nichtbesuch einer Verhandlung vor dem Bezirksgericht ohne Anwaltpflicht im erwähnten Zeitraum muss daher keineswegs „automatisch“ disziplinar sein. Vielmehr muss differenziert werden, ob nach der Maßfigur des § 9 Abs 1 RAO orientierten Rechtsanwalts innerhalb dieser Zeitspanne, in welcher bloß eine eingeschränkte Verpflichtung zur Vertretung besteht, von diesem eine notwendige Vertretungshandlung pflichtwidrig unterlassen wird, welche jedoch geboten gewesen wäre, um einen drohenden Rechtsnachteil abzuwenden (Rz 9 und 11 der Entscheidung; RS0134128).

Der Entscheidung können mE weiters Nuancen dahingehend entnommen werden, dass es auf die Ex-ante-Vorhersehbarkeit der konkret notwendigen Vertretungshandlung ankommt und dass diese eine solche sein muss, die eine anwaltliche Vertretung erforderlich macht, also nicht etwa vom Mandanten leicht selbst vorgenommen werden kann (vgl. Rz 9 und 10). Das „Glück“, dass eine pflichtwidrig unterlassene, *ex ante* notwendige Vertretungshandlung durch unvorhersehbare Umstände letztlich zu keinem Rechtsnachteil führt, kann einen Rechtsanwalt freilich disziplinarrechtlich nicht exkulpierten (RS0016458; zutr. *Rohregger*, aaO Rz 18).

ME wird dabei weiters zu beachten sein, dass der Rechtsgedanke des § 11 Abs 2 RAO jenem des § 36 Abs 2 ZPO entspricht (*Zib in Fasching/Konecny II/13* § 36 ZPO Rz 1), welche Bestimmung als zivilprozessuales Spiegelbild überdies alle „sonstigen“ – nicht anwaltlichen – Prozessvertreter mit gleichem *telos* in die Pflicht nimmt. Insofern kann zur Beurteilung der Notwendigkeit der Ver-



Engelhart/Hoffmann/Lehner/
Rohregger/Vitek
**RAO –
Rechtsanwaltsordnung,
EIRAG, Disziplinarstatut und
Richtlinien des ÖRAK**

11. Auflage 2023.
XXVI, 1186 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-03644-7

210,00 EUR
inkl. MwSt.

Der Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht

Die Neuauflage des bewährten Kommentars zur RAO

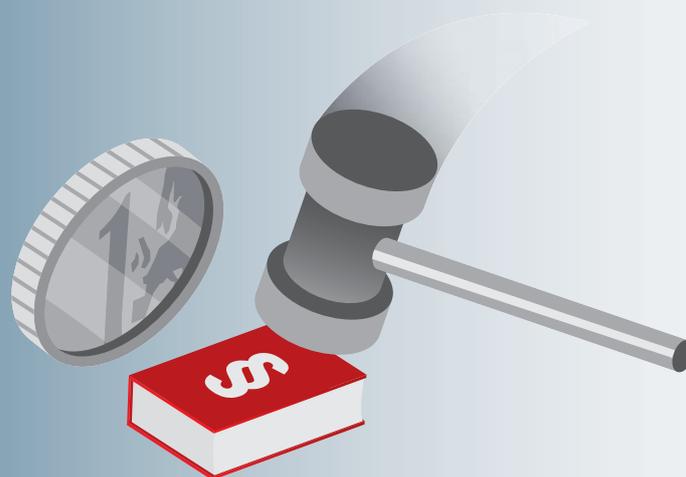
- mit BRÄG 2022 sowie
- den RL-BA 2015 in der Fassung vom 22.9.2022.

LEHRGANG
Wirtschaftsstrafrecht

5 Tage Expertise in Wirtschaftsstrafsachen!

Lehrgangsleiter

Assoz. Prof. Mag. Dr. **Farsam Salimi** und
RA Hon.-Prof. Dr. **Michael Rohregger**



FACHWISSEN
auf
HÖCHSTEM
NIVEAU!

Termine

29. UND 30. MÄRZ 2023
25. – 27. APRIL 2023

Hotel Sans Souci
Wien

vertretungshandlung wohl auf die zu dieser Bestimmung vorliegende Lit und Judikatur zurückgegriffen werden (wenngleich § 36 Abs 2 ZPO nicht als Ausschluss der anwaltlichen Fortsetzungspflicht verstanden werden darf; vgl *Zib*, aaO Rz 31).

Notwendige Vertretungshandlungen im Zivilprozess sind daher mE stets solche, die „keinen Aufschub zulassen“ (vgl *Schopper*, NZ 2009, 97 [106]; § 1025 ABGB) und vom Rechtsanwalt selbst gesetzt werden müssen (vgl Rz 9 der Entscheidung), etwa bei andernfalls mangelnder Postulationsfähigkeit der Partei oder infolge der rechtlichen Schwierigkeit der gebotenen Prozesshandlung. Handlungen, die nicht der Abwehr unmittelbar drohender Rechtsnachteile dienen – die also allenfalls bloß einer Verbesserung der Prozesssituation dienen könnten oder überhaupt nicht notwendig wären – sind von der Verpflichtung hingegen nicht umfasst (*Zib*, aaO Rz 34; idS wohl *Strigl*, AnwBl 1995/6048).

Die Weitervertretungspflicht ist schließlich auch „nach oben hin“ begrenzt: Zutreffend zeigt *Strigl* auf, dass Prozesshandlungen des Rechtsanwalts – seien es auch etwa nicht besonders folgenschwere oder sogar widerrufbare – jedenfalls dann nicht zulässig sind, wenn das Mandat durch Vollmachtskündigung der Partei geendet hat; nur wenn es notwendig ist, die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen, greift § 11 Abs 2 RAO (AnwBl 1995/6048 [*Strigl*]). Die fortwirkende Vertretungsmacht ist nicht Prozessvollmacht, sondern die Vollmacht zu *einzelnen* Prozesshandlungen, daher *inhaltsbeschränkt* (*Zib*, aaO Rz 32) bzw eben *ingeschränkt* (Rz 11 der Entscheidung). Die bloße *Anwesenheit* des Rechtsanwalts – im Verfahren vor dem Bezirksgericht ohne Anwaltpflicht – kann für sich allein keine (notwendige) Prozesshandlung sein.

ANTON FERDINAND GORTON

Zur Zulässigkeit von Summenvereinbarungen in Kaufverträgen von Bauträgern und Unzulässigkeit des Einwands vertragswidriger Vorschriften

ZIVILRECHT

§ 32 Abs 2, § 37 Abs 5 WEG 2002

Bauträger können bei Verkauf von in Vorbereitung von Wohnungseigentum stehenden Wohnungen in den einzelnen Kaufverträgen gem § 32 Abs 2 iVm § 37 Abs 5 WEG jeweils einen von § 32 Abs 1 WEG abweichenden Aufteilungsschlüssel vereinbaren („Summenvereinbarung“ oder „Additionsvereinbarung“). In einem Verfahren auf Zahlung von Vorauszahlungen zu den Aufwendungen der Liegenschaft kann die allfällige unrichtige Anwendung des in der Summenvereinbarung vereinbarten Aufteilungsschlüssels nicht geltend gemacht werden. Die Anwendung des unrichtigen Aufteilungsschlüssels kann erst im außerstreitigen Verfahren durch einen Antrag auf Überprüfung der Abrechnung geltend gemacht werden.

OGH 24. 3. 2022, 5 Ob 14/22b

Sachverhalt:

Die Bekl, eine Bauträgerin, hat das Alleineigentum an einer Immobilie mit Hauptmietverträgen nach dem MRG erworben und Miteigentumsanteile unter Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum weiterverkauft, wobei sie in den einzelnen Kaufverträgen jeweils die Regelung aufgenommen hat, dass der der Bekl zugeordnete und erst auszubauende Rohdachboden „für Zwecke der Abrechnung der Betriebskosten und Erhaltung [als] allgemeine Teile der Liegenschaft“ gelten soll.

Die Kl, eine Eigentümergemeinschaft, hat mit ihrer Klage die Zahlung von Betriebskosten sowie Beiträge zur

Rücklage begehrt. Die Bekl hat im Verfahren eingewendet, dass sie aufgrund der getroffenen Vereinbarung in den Kaufverträgen nicht Schuldnerin dieser Zahlungen sei, sie damit keine Vorauszahlungen zu den Aufwendungen der Liegenschaft schulde, weil ihr keine Nutzflächen zugeordnet seien. Die Vorinstanzen haben der Klage jeweils stattgegeben, wobei das BerufungsG die oRev zur Rechtsfrage zugelassen hat, ob für die Immobilie ein abweichender Aufteilungsschlüssel nach § 32 Abs 2 WEG getroffen wurde. Der OGH hat der Rev der Bekl nicht Folge gegeben.



NIYAZI BAHAR

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei LAW-PARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG).

2023/37

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Festsetzung der monatlichen Akontozahlungen einschließlich der Beiträge zur Rücklage in angemessener Höhe und auch die Modalitäten der Einhebung gehören zum Aufgabenbereich des Verwalters (5 Ob 158/19z; 5 Ob 162/19p). Solange die Mehrheit der Miteigentümer dem Verwalter keine (abweichende) bindende Weisung erteilt, sind die vom Verwalter vorgeschriebenen Beiträge für die Mit- und Wohnungseigentümer bindend (5 Ob 162/19p; 5 Ob 126/19v; RS0083581).

Akontozahlungen können auch dann noch eingehoben werden, wenn die Aufwendungen, für die sie vorgeschrieben wurden, bereits abgerechnet sind, jedoch strittig ist, ob die Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist. Solange der Abrechnungssaldo nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, besteht weiterhin die Pflicht jedes einzelnen Wohnungseigentümers, die im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung vorgeschriebenen Akontozahlungen zu leisten (RS0112884). Der Einwand vertragswidriger Vorschreibung von Bewirtschaftungskosten hindert die Fälligkeit der Akontoforderungen nicht, weil auch solche Fragen der Richtigkeit und Vertragsgemäßheit in der Regel erst nach Abführung eines Rechtsstreits geklärt werden können, was zu einer empfindlichen Einschränkung der für die Abdeckung der laufenden Verbindlichkeiten notwendigen Liquidität der Eigentümergemeinschaft führte (RS0109647 [T 4]). [...]

Demgemäß steht dem einzelnen Wohnungseigentümer nach der in der Lit (vgl. E. M. Hausmann in Hausmann/Vonkilch⁴ § 32 WEG Rz 61) gebilligten Auffassung des Fachsenats (5 Ob 328/99t) auch nicht der Einwand zu, die Bewirtschaftungskosten würden nicht entsprechend dem gültigen Aufteilungsschlüssel vorgeschrieben. [...] Dass Bauträger bei Verkauf der einzelnen in Vorbereitung von Wohnungseigentum stehenden Wohnungen iSd § 32 Abs 2 WEG iVm § 37 Abs 5 WEG mit allen Wohnungseigentumsbewerbern (vgl. 5 Ob 162/12b; Kothbauer in GeKo Wohnrecht II § 32 WEG Rz 29) mittels gleichartiger Kaufverträge („Summenvereinbarung“) einen von § 32 Abs 1 WEG 2002 abweichenden Aufteilungsschlüssel grundsätzlich vereinbaren könnten, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, das insoweit eine klare und eindeutige Regelung trifft, sodass dies keine erhebliche Rechtsfrage aufwirft (RS0042656). Die Zulässigkeit von derartigen „Summenvereinbarungen“ hat der Fachsenat zu 5 Ob 142/06b und 5 Ob 230/08x bereits anerkannt; sie wird auch in der Lit bestätigt (E. M. Hausmann in Hausmann/Vonkilch⁴ § 32 WEG Rz 34). [...]

Fragen der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Vorschreibungen können erst im Nachhinein aufgrund Bestreitung der Abrechnung im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren (§ 52 Abs 1 Z 6 WG 2002) aufgrund eines entsprechenden Antrags der ErstBekl geklärt werden, an der Fälligkeit der Vorschreibungen ändert dies nichts (Kothbauer in GeKo Wohnrecht II § 32 WEG Rz 70 mwN). [...] Die Frage

der Rechtmäßigkeit der Vorschreibungen (und eines Rückforderungsanspruchs wegen unzulässiger Vorschreibung der Bewirtschaftungskosten) müsste sie in einem wohnungseigentumsrechtlichen Außerstreitverfahren klären lassen.

Anmerkung:

In der vorliegenden Entscheidung hat der OGH klargestellt, dass Bauträger auch in einzelnen Kaufverträgen einen vom Gesetz abweichenden Aufteilungsschlüssel zu den Aufwendungen der Liegenschaft vereinbaren können. Wiewohl die Einhaltung der Schriftform Wirksamkeitsvoraussetzung ist, müssen solche Vereinbarungen nicht in einer einheitlichen Urkunde getroffen werden und werden so auch als „Summenvereinbarung“ bzw. „Additionsvereinbarung“ bezeichnet (*Illedits/Illedits-Lohr* in *Illedits/Illedits-Lohr*, Wohnungseigentum⁶ [2018] Rz 1797). Nach § 37 Abs 5 WEG sind Summenvereinbarungen im Vorstadium des Wohnungseigentums möglich, wobei diese nach der Rsp nur insoweit wirksam sind, als der Personenkreis der späteren Miteigentümer nicht verlassen wird. Der Vertragsabschluss vor Verbücherung des Miteigentums aller Vertragspartner ist kein Hindernis für die Gültigkeit der Vereinbarung (*Prader*, WEG^{6.00} § 32 E 86 [Stand 1. 4. 2022, Manz Wohnrecht in rdb.at]; OGH 5 Ob 98/98t MietSlg 50.614). Allerdings kann die Vereinbarung frühestens mit der nächsten Abrechnungsperiode wirksam sein (*Hausmann* in *Hausmann/Vonkilch*, Kommentar Österreichisches Wohnrecht – WEG⁴ [2017] zu § 32 WEG Rz 35). Von der einmal abgeschlossenen Summenvereinbarung kann wiederum nur einstimmig, nicht aber durch einen Mehrheitsbeschluss abgegangen werden (OGH 5 Ob 164/02g). Während die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Summenvereinbarung im außerstreitigen Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 9 WEG überprüft wird, ist die irrumsrechtliche Anfechtung und die Gesetzes- und Sittenwidrigkeit im streitigen Verfahren geltend zu machen (OGH 5 Ob 93/99h wobl 1999/150).

Die gegenständliche Entscheidung zeigt aber die äußerst schwache Position des Wohnungseigentümers, wenn er mit Vorschreibungen der Eigentümergemeinschaft, vertreten durch die Verwalterin, konfrontiert ist: So kann der einzelne Wohnungseigentümer nicht einmal die unrichtige Anwendung der Summenvereinbarung, konkret des Aufteilungsschlüssels, einwenden. Begründet wird dies damit, dass es zu einer „empfindlichen Einschränkung der notwendigen Liquidität der Eigentümergemeinschaft“ führen würde, wenn man zu den Vorschreibungen Einwendungen (aber auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen) der Wohnungseigentümer zulassen würde (RIS-Justiz RS0112884). Diese Rsp steht mE in einem Spannungsverhältnis zur Verpflichtung der Verwalterin, nach dem gültigen Aufteilungsschlüssel Betriebskosten vorzuschreiben und Rücklagenbeiträge einzuheben (OGH 5 Ob 187/12d; 5 Ob 247/04s); sie differiert auch nicht, ob Vo-

rauszahlungen zu den Betriebskosten oder Beiträge zur Rücklage betroffen sind, obwohl der OGH bereits entschieden hat, dass „bei der Rücklagenbildung nicht die Vermeidung von Liquiditätsengpässen zur Bewirtschaftung der Liegenschaft“ im Vordergrund steht, sondern „die Herstellung der vom Gesetz geforderten gleichen (anteiligen) Belastung der Wohnungseigentümer bei der finanziellen Vorsorge zur Deckung des Instandhaltungsaufwands“, sodass der Einwand vertragswidriger Vorschriften zu den Beiträgen zur Rücklage zulässig ist (OGH 5 Ob 158/16 w SZ 2017/1 = wobl 2017/89). Auch in der Lehre wird Wohnungseigentümern das Recht auf Zahlungsverweigerung zugesprochen, wenn die Vorschriften unrichtig sind (*Illedits/Illedits-Lohr* in *Illedits/Illedits-Lohr*, Wohnungseigentum⁶ [2018] Rz 1786 mwN). ME sprechen gute Gründe dafür, Wohnungseigentümern im streitigen Verfahren den Einwand zuzusprechen, dass aufgrund der Summenvereinbarung keine Zahlungen geschuldet sind bzw der Aufteilungsschlüssel unrichtig angewendet wurde: So werden alle Wohnungseigentümer unter dem Bewusstsein einer allenfalls möglichen Liquiditätskrise

der Eigentümergemeinschaft eine Summenvereinbarung abgeschlossen haben und es steht der Verwalterin im Rahmen der ordentlichen Verwaltung ohnedies das Recht zu, die laufenden Beiträge (unter entsprechender Information der Wohnungseigentümer) durch eine Sondervorschreibung zu erhöhen (*Hausmann* in *Hausmann/Vonkilch*, Kommentar Österreichisches Wohnrecht – WEG⁴ [2017] zu § 32 WEG Rz 62a). Für die anwaltliche Praxis in der Beratung und Vertretung von (unrichtigen) Vorschriften ausgesetzten Wohnungseigentümern gilt es (aktuell noch) auf die Unzulässigkeit des Einwands der vertragswidrigen Vorschriften und auf die Möglichkeit des Antrages auf Überprüfung der Abrechnung der Verwalterin im Außerstreitverfahren hinzuweisen (vgl zur Anwaltshaftung wegen Aufklärungspflichtverletzung nach Unterliegens des Wohnungseigentümers im Verfahren der Eigentümergemeinschaft auf Zahlung einer Sondervorschreibung: OGH 5 Ob 231/21 p).

NIYAZI BAHAR

§ 393 a Abs 2 StPO verfassungswidrig

STRAFPROZESSRECHT/VERFASSUNGSRECHT

§ 393 a Abs 2 StPO; Art 7 Abs 1, Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG; Art 2 StGG

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch Ersatz der Verteidigungskosten bei Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung, kein Ersatz jedoch bei einer Verurteilung durch den Einzelrichter des Landesgerichts.

VfGH 22. 9. 2022, G 90/2022

Unzuständigkeitsurteil der Einzelrichterin des Landesgerichts

Im Anlassfall wurden dem Angeklagten und späteren Antragsteller mit Strafantrag der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 7. 7. 2021 ursprünglich das Verbrechen nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB und die Vergehen nach §§ 107, 107b und 125 StGB zur Last gelegt. Die Vorwürfe basierten auf den Angaben seiner Ex-Lebensgefährtin, die im Ermittlungsverfahren drei Mal vor der Polizei aussagte und sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschloss. Zudem verantwortete sich der Angeklagte bereits im Ermittlungsverfahren teilgeständig in Richtung § 83 Abs 1, §§ 107 und 125 StGB.

In der Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin des Landesgerichts Eisenstadt am 20. 8. 2021 herrschte aufgrund des Vorwurfs nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB bereits notwendige Verteidigung (§ 61 Abs 1 Z 5 StPO). Die Sache wäre aus Sicht des Verteidigers nach der Befragung des Angeklagten und der Privatbeteiligten entscheidungsreif gewesen. In der Hauptverhandlung erhob die Privatbeteiligte

jedoch erstmals im gesamten Verfahren auch den Vorwurf der Vergewaltigung, woraufhin der Staatsanwalt den Strafantrag um das Verbrechen nach § 201 Abs 1 StGB ausdehnte und die Einzelrichterin ein Unzuständigkeitsurteil fällte.

Es folgte die kontradiktorische Einvernahme der Privatbeteiligten und weitere Verfahrenshandlungen.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wurde nunmehr auch um das Verbrechen der Vergewaltigung ergänzt.

Schuldpruch durch das Landesgericht als Schöffengericht

Schließlich fanden zwei Hauptverhandlungstermine vor dem Landesgericht als Schöffengericht am 21. 12. 2021 und 20. 1. 2022 statt.

Der Angeklagte wurde in der Hauptverhandlung vom 20. 1. 2022 vom Schöffensenat vom Vorwurf des Verbrechens nach § 201 Abs 1 StGB und des Vergehens nach § 107b Abs 1 StGB freigesprochen.



FLORIAN ASTL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Eisenstadt.

2023/38

Zum Anklagepunkt A.I./ erfolgte ein Schuldspruch nach § 83 Abs 1 StGB (statt § 84 Abs 4 StGB), zu den Anklagepunkten A.II./ (§ 107 Abs 1 StGB) und A.III./ (§ 125 StGB) erfolgten anklagekonforme Schuldsprüche.

Der Angeklagte wurde zu einer gänzlich unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt, die im Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits zur Gänze durch die Vorhaftanrechnung abgegolten war. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Anzumerken ist, dass

- das Vergehen nach § 83 Abs 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht ist (§ 30 Abs 1 StPO: **Zuständigkeit Bezirksgericht**);
- das Vergehen nach § 125 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht ist (§ 30 Abs 1 StPO: **Zuständigkeit Bezirksgericht**);
- das Vergehen nach § 107 Abs 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht ist, sohin grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte (§ 30 Abs 1 StPO) fallen würde, jedoch ausschließlich aufgrund der Bestimmung des § 30 Abs 1 Z 2 StPO iVm § 31 Abs 4 Z 2 StPO in die **Zuständigkeit des Einzelrichters am Landesgericht** fällt.

Beschwerde an das Oberlandesgericht

Der Angeklagte beantragte gem § 393 a Abs 2 StPO die Leistung eines Beitrags zu den Kosten seiner Verteidigung. Das Landesgericht Eisenstadt wies diesen Antrag mit der Begründung ab, dass § 107 Abs 1 StGB nicht in Zuständigkeit des Bezirksgerichts falle und deshalb kein Beitrag zu den Kosten der Verteidigung gem § 393 a Abs 2 StPO zustehe. Dagegen erhob der Angeklagte Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien.

Parteienantrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof

Gleichzeitig mit der Beschwerde an das Oberlandesgericht richtete der Angeklagte einen Parteienantrag auf Normenkontrolle gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG an den VfGH und brachte vor, dass die Bestimmung des § 393 a Abs 2 StPO gleichheitswidrig wäre.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH teilte die Bedenken des Angeklagten und führte ua aus:

„[...] Aus den Gesetzesmaterialien (Erläut zur RV 924 BlgNR 18. GP, 41) und dem systematischen Zusammenhang des § 393 a Abs 2 StPO mit den Vorschriften über die notwendige Verteidigung (§ 61 Abs 1 Z 4 und 5 StPO) ergibt sich, dass der Gesetzgeber dem Verurteilten in derartigen Fällen (Schuldspruch) dann einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung gewähren wollte, wenn er zunächst kraft Gesetzes zur Bestellung eines Verteidigers gezwungen worden war, dessen Kosten er auch in der Regel zu tragen hat (vgl § 61

Abs 3 StPO), obwohl sich letztlich herausgestellt hat, dass es einer solchen notwendigen Verteidigung gar nicht bedurft hätte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der weitgehenden Gleichförmigkeit des Strafverfahrens vor dem Bezirksgericht (§§ 487–480 StPO) und vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes (§§ 484–490 StPO) ist es dann aber ein **unerklärlicher Wertungswiderspruch**, einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung nur dann zu gewähren, wenn der Angeklagte lediglich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung für schuldig erkannt wurde, für die niemals notwendige Verteidigung herrscht, nicht aber auch dann, wenn ein solcher Schuldspruch wegen einer strafbaren Handlung gefällt wird, für die zwar nicht das Bezirksgericht, sondern der Einzelrichter des Landesgerichtes zuständig ist, für die aber ebenfalls keine notwendige Verteidigung besteht. Dies verstößt somit gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG; vgl VfSlg 10.365/1985, 12.566/1990; VfGH 3. 3. 2022, G 324/2021). [...]

§ 393 a Abs 2 StPO, BGBl 1975/631, idF BGBl I 2007/93 ist wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufzuheben. [...].“

Der VfGH sprach zudem aus, dass die Aufhebung bereits mit Ablauf des 31. 12. 2022 in Kraft trete.

Anmerkung:

Der gegenständliche Beitrag erschien in ähnlicher Form bereits im Journal für Strafrecht (JSt-Slg 2022/69).

Die Intention des historischen Gesetzgebers bei Schaffung des § 393 a Abs 2 StPO war, dass auch dem Verurteilten ein Verteidigerkostenbeitrag zukommen sollte, und zwar dann, wenn er zunächst gezwungen war, aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen notwendiger Verteidigung (kostenpflichtig) einen Verteidiger beizuziehen, und dann nur wegen einer Tat verurteilt wird, für die keine notwendige Verteidigung geherrscht hätte. Diese Beweggründe sind nachvollziehbar und ist eine derartige Regelung jedenfalls rechtsstaatlich geboten. Durch verschiedene Novellen und die Ausweitung der Zuständigkeit des Einzelrichters am Landesgericht wurde § 393 a Abs 2 StPO jedoch aufgeweicht und nicht mehr ausreichend an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Im Anlassfall scheiterte die Gewährung eines Verteidigerkostenbeitrags durch das Landesgericht ja lediglich daran, dass § 107 Abs 1 StGB gem § 30 Abs 1 Z 2 StPO iVm § 31 Abs 4 Z 2 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters am Landesgericht fällt. Wären demgegenüber nur Schuldsprüche zu § 125 StGB und § 83 Abs 1 StGB erfolgt, wäre dem Angeklagten ein solcher Beitrag zu gewähren gewesen, obwohl § 83 Abs 1 StGB und § 107 Abs 1 StGB dieselbe Strafdrohung aufweisen. Das ist jedoch insofern ein Wertungswiderspruch, als der Gesetzgeber die generelle Vorbewertung des Unrechtsgehalts und Schuldgehalts anhand der Strafdrohung zum Aus-

druck bringt¹ und nicht daran, ob die bezirksgerichtliche Zuständigkeit oder die (Eigen)Zuständigkeit des Einzelrichters am Landesgericht besteht. Der historische Gesetzgeber hätte im Anlassfall wohl die Gewährung eines Verteidigerkostenbeitrags iSd § 393 a Abs 2 StPO begrüßt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Bestimmung zum Teil, sprich nur einer bestimmten Wortfolge, nicht möglich war, ohne den Sinn der Regelung komplett zu vernichten (deshalb wurde der Hauptantrag zurückgewiesen). Dementsprechend wurde der gesamte Abs 2 des § 393 a StPO durch den VfGH aufgehoben. Das ist zwar zweifellos eine unbefriedigende Situation, jedoch wäre das Aufzeigen der offenkundigen Gleichheitswidrigkeit dieser – von der Idee grundsätzlich begrüßenswerten – Regelung kaum auf anderem Wege zu bewerkstelligen gewesen. Es liegt nunmehr am Ge-

setzgeber (allenfalls über Anregung des ÖRAK und anderer Institutionen), eine sinnvolle Nachfolgeregelung zu schaffen, die im besten Fall mit 1. 1. 2023 in Kraft tritt, um Rechtsschutzlücken für die Betroffenen zu vermeiden.² In diesem Zug könnte der Gesetzgeber auch die längst fällige Erhöhung der Verteidigerkostenbeiträge des § 393 a Abs 1 StPO beschließen, die der VfGH in der derzeitigen Höhe für verfassungsrechtlich unbedenklich hält.³

FLORIAN ASTL

¹ RIS-Justiz RS0086966.

² Anm: Dieser Beitrag wurde am 23. 11. 2022 verfasst.

³ Vgl bspw VfGH 14. 3. 2017, G 405/2016.



AUCH AUF
rdb.at

Rascher Zugang zur gewünschten Entscheidung!

- alle relevanten Entscheidungen
- des OGH, VwGH, VfGH und unterinstanzlicher Gerichte
- ausgewählt und aufbereitet von Dr. Dieter Weiß

Weiß (Hrsg)
**Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
 Band 90**

2022. II, 392 Seiten. Ln.
 ISBN 978-3-214-09274-0

266,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at



Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4. E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

TIROL

Verlässlicher Rechtsanwalt übernimmt **Substitutionen in Straf- und Zivilrechtssachen** im Großraum **Tirol**. Gerne auch kurzfristig. Ebenso übernehme ich gänzlich auch **Verfahrenshilfesachen**. RA Mag. *Matthias Holzmann*, Bürgerstraße 17, 6020 Innsbruck, Telefon: 0664 534 61 63, Mail: office@mh-law.at, Homepage: www.mh-law.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmidt.nl; www.schmidt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

REGIEPARTNER:IN

STEIERMARKE

Liezen: Eintragungsfähige(r) RAA(IN) oder junge(r) RA(IN) für Regiegemeinschaft und spätere Kanzleiübernahme gesucht. Kontakt unter 03612/22 219 oder office@advoc.at.

KROATIEN

Entspannungsurlaub Kroatien, ideal für gestresste Juristen und Manager, in unseren Luxusvillen am Meer „Plava Voda“, Ruhe pur da einsam in Traumlage gelegen, mit vielen Extras, ganzjährig geöffnet, Erstklassiger Service, Spezial-Angebote. www.plavavoda.de E-mail: info@plavavoda.de Tel.+4915734517826 oder +385981934243 (Whatsapp)

Indexzahlen

Indexzahlen 2022	September	Oktober
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	123,9	125,1*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	138,8	143,0*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	137,2	138,5*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	150,2	151,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	166,0	167,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	174,7	176,4*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	228,4	230,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	355,1	358,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	623,2	629,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	794,1	801,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	796,7	804,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6977,1	7044,1*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6013,2	6071,0*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	143,8	148,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	159,3	164,2*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	175,3	180,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	180,6	186,2*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	188,4	194,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	250,9	258,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	417,5	430,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	4072,8	4198,7*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn.

Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.

Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Foto-

credits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Burgenland Tourismus_Peter Podpera; Foto Jessica König: privat; Foto Karl F. Engelhart: Foto Schreiner 1030; Foto Rupert Wolff: Werner Himmelbauer; Foto Hans-Jürgen Papier: Ludwig-Maximilians-Universität München; Foto Severin Glaser: Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht, Wirtschaftsuniversität Wien; Foto Markus Weiss: privat; Foto Roland Kier: www.anwaltsbuero.at; Foto Dennis-Kenji Kipker: Jasmin Lindenthal; Foto Franz Müller: privat; Foto Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Michael Buresch: privat; Foto Anton Gorton: MoMent Photographie; Foto Niyazi Bahar: privat; Foto Florian Astl: Erwin Muik. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



rdb Genjus



Ähnlichkeitssuche

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Sie liefern zu Ihrem Rechtsproblem **passende, ähnliche Ergebnisse** und machen Ihnen weitere Lesevorschläge zum selben Thema. Dank dieser **innovativen, AI-gestützten Funktion** erhalten Sie auch Textempfehlungen, die nicht aufgrund von Zitaten, Literatur etc. gefunden werden können.

Der Klügere gibt vor.



MEHR FREIHEIT | MEHR SICHERHEIT

XPERT DESKTOP HOSTING

DER VIRTUELLE ARBEITSPLATZ FÜR IHRE XPERT-SOFTWARE.

Nutzen Sie Ihr XPERT wann und wo Sie möchten - ganz ohne eigenen Server! Das neue **XPERT Desktop Hosting** bildet Ihren Arbeitsplatz virtuell für Sie ab. So sind Ihre Daten, Anwendungen und XPERT-Lösungen nicht mehr lokal gespeichert, sondern in zertifizierten, mehrfach ausgezeichneten Rechenzentren **maximal gesichert. Und jederzeit verfügbar!**

Ihre Vorteile

- Maximale Sicherheit und Performance
- Weltweiter Zugriff auf Ihre gewohnte Oberfläche
- Garantierte Verfügbarkeit
- zentrale Wartung & Updates

Mehr Infos
0800 333 460 | sales@x-bs.at

JETZT
INFORMIEREN
2023
PROFITIEREN



PIT.at ist ein auf RechtsanwältInnen spezialisierter Cloud-Service-Provider aus Österreich. Mit XPERT Business Solutions haben wir einen starken Partner an unserer Seite, um RechtsanwältInnen und JuristInnen österreichweit maßgebende IT Lösungen für Ihre Kanzleien anbieten zu können.

Mag. Martin Puaschitz | Inhaber PIT.at GmbH

pit.at

XPERT
BUSINESS
SOLUTIONS

Kompetenz ist Programm

W www.x-bs.at | M xperten@x-bs.at | T 0800 333 460
Technologiestraße 8/3 - Europlaza 2D | 1120 Wien